

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

An die Mitglieder  
des Rates der Gemeinde Bad Essen

Datum:  
Sachbearbeiter:  
Telefon:  
E-Mail:

01.06.2016  
Lena Bestert  
05472/401-21  
bestert@badessen.de

Nachrichtlich an  
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ann Bruns

## E I N L A D U N G

### zur Sitzung des Rates der Gemeinde Bad Essen

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 16.06.2016, 17:00 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungsraum des Dorfgemeinschaftshauses Rabber

---

#### Tagesordnung:

##### A) Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 17.03.2016
6. Verwaltungsbericht
7. Sanierungsverfahren "Hafenstraße", Gemeinde Bad Essen FD3/2016/110  
-Verkauf, Instandsetzung und Umbau des ehemaligen Speichers, Hafenstraße 4-  
  
*-Vorstellung des Konzeptes „Mast und Segel“ durch das Unternehmen Industriebau Hoff und Partner-*
8. Bebauungsplan Nr. 72 "Hafenstraße/Schulallee", Harpenfeld, FD3/2016/104  
1. Änderung  
-Änderungsbeschluss-
9. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes in Harpenfeld FD3/2016/091  
-Abwägungs- und Feststellungsbeschluss-
10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Hartmannstraße", FD3/2016/092  
Lintorf, 1. Änderung  
-Abwägungs- und Satzungsbeschluss-
11. Bebauungsplan Nr. 3.1 "Bad Essen-Süd", Bad Essen, 7. Änderung FD3/2016/101

	-Abwägungs- und Satzungsbeschluss-	
12.	55. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 76 "Südlich Kampstraße"	<b>FD3/2016/105</b>
13.	Gemeinsame Breitbandinitiative -Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung-	<b>FD3/2016/103</b>
14.	Jahresabschluss 2015	<b>FD2/2016/074</b>
15.	Unterrichtung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2015	<b>FD2/2016/075</b>
16.	Jahresabschluss 2015 der Kinderland Bad Essen gGmbH	<b>FD1/2016/123</b>
17.	Aufhebung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bad Essen vom 17.07.2014 zur Einführung der offenen Eingangsstufe zum Schuljahr 2016/2017 an der Grundschule Bad Essen sowie zur 2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen	<b>FD1/2016/127</b>
18.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Essen und der Stadt Pr. Oldendorf	<b>FD1/2016/129</b>
19.	Bildungsfonds der Bildungslandschaft Wittlager Land	<b>FD1/2016/124</b>
20.	Beförderung der Gemeindeinspektorin Anne Schmidt zur Gemeindeoberinspektorin	<b>FD1/2016/122</b>
21.	Mitteilungen und Anfragen	
21.1.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
21.2.	Beantwortung schriftlicher Anfragen	
22.	Einwohnerfragestunde	

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/110</b>		
Federführend:	Status: öffentlich		
Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	WWW-Status: öffentlich		
	Datum: 31.05.2016		
	Verfasser: Andreas Pante		
	AZ: -pa/hw-		
<b>Sanierungsverfahren "Hafenstraße", Gemeinde Bad Essen -Verkauf, Instandsetzung und Umbau des ehemaligen Speichers, Hafenstraße 4-</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges: Die benötigten Haushaltsmittel (Sanierungsmittel incl. kommunaler Eigenanteil) sind entsprechend des Baufortschritts in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung zu stellen.  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Der Rahmenplan zum Sanierungsgebiet „Hafenstraße“ enthält drei Bausteine. Mit dem „Wohnen am Wasser“ und der „Marina“ sind bereits zwei wichtige Elemente entwickelt und umgesetzt worden. Die Erhaltung, Sanierung und zukunftsfähige Nutzung des ehemaligen Speichers, Hafenstraße 4, ist ein weiterer „Baustein“ des Sanierungsverfahrens „Hafenstraße“.

Nachdem die Gespräche mit verschiedenen Investoren nicht zum gewünschten Ziel geführt haben, wird aktuell mit der Firma Industriebau Hoff und Partner aus Gronau (Westf.) über die Entwicklung des ehemaligen Speichers und dessen Umfeldes verhandelt.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat dazu am 21.04.2016 beschlossen, mit Hoff und Partner als exklusivem Partner die Pläne zur Umnutzung und Umgestaltung des Speichergebäudes an der Hafenstraße 4 und seines Umfeldes auf Basis der Konzeptidee „Mast und Segel“ weiterzuentwickeln. Auf die Beschlussvorlage und deren Anlagen wird insofern verwiesen.

Dem von Hoff und Partner vorgelegten dreistufigen Entwicklungsplan folgend werden aktuell in der Phase 1 über einem Zeitraum von bis zu drei Monaten die Baukosten ermittelt und ein Vermarktungskonzept erstellt. Sofern dieses positiv ausfällt, sollen hierauf aufbauend die

erforderlichen Verkaufs- und Sanierungsverträge abgeschlossen werden, wobei diese zunächst während der Phase 2 zur konkreten Planung und Vermarktung von bis zu einem Jahr aufschiebende Wirkung haben. Für die hieran anschließende Realisierungs- und Bauphase plant der Investor eine Dauer von bis zu anderthalb Jahren, so dass Ende 2018 die Gesamtmaßnahme abgeschlossen sein könnte.

Das Konzept „Mast und Segel“ und die Vorgehensweise des Unternehmens werden in der Sitzung am 16.06.2016 von Industriebau Hoff und Partner nach aktuellem Stand vorgestellt.

Bezüglich der einzusetzenden Fördermittel wird von Sanierungsmitteln in Höhe von 2,0 Mio. € entsprechend den bisherigen Planungen ausgegangen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1. Die Konzeptidee „Mast und Segel“ der Firma Industriebau Hoff und Partner GmbH aus Gronau soll zur Entwicklung des Speichers weiter geplant und umgesetzt werden.
2. Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, die weiteren Verhandlungen einschließlich des Abschlusses eines Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Bad Essen, der BauBeCon Sanierungsträger GmbH und der Industriebau Hoff und Partner GmbH abzuwickeln.
3. Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, die für die Maßnahmenumsetzung erforderlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsverträge bzw. Überlassungsverträge über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen gemäß den §§ 146 Abs. 3 und 155 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) abzuschließen.

### **Anlage/n:**

Schreiben Industriebau Hoff und Partner GmbH vom 15.04.2016

Schreiben Gemeinde Bad Essen vom 22.04.2016

vorab als eMail: [natemeyer@badessen.de](mailto:natemeyer@badessen.de)

Gemeinde Bad Essen  
**Bürgermeister Herrn Timo Natemeyer**  
Lindenstraße 41/43  
49152 Bad Essen

Ihr Ansprechpartner:

Albrecht Bielke  
Tel.: 02562 / 705-15  
Fax: 02562 / 705-715  
[albrecht.bielke@hoffundpartner.de](mailto:albrecht.bielke@hoffundpartner.de)

15.04.2016  
ABI

## Bad Essen, Speicher „Mast & Segel“ Phasen der Projektentwicklung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Natemeyer,

für die o.g. Projektentwicklung „Mast & Segel“ möchten wir in Vorbereitung auf einen avisierten Beschluss unsere Vorgehensweise im Kurzen darlegen:

### Phase 1: ca. 3 Monate (exklusive Prüfungszeit)

- Ist-Sachstand Prüfung mit dem Ziel der Baukostenermittlung für den Speicher
- Vermarktungskonzept

### Phase 2: bis zu 1 Jahr (aufschiebender Kaufvertrag)

- Planung, Vermarktung mit dem Ziel der Chancen- und Risikobewertung in Abhängigkeit der Nutzungen und des Baurechts
- Kaufvertrag, Städtebauvertrag, Bauleitplanung

### Phase 3: bis zu 1,5 Jahre (wirksamer Kaufvertrag, Bauumsetzung)

- Realisierung

Nach je einer Phase möchte HOFF entscheiden, ob die Projektentwicklung weitergeführt werden kann.

Die Projektentwicklung in Phasen mit dem Ziel der Realisierung hat den Sinn und Zweck, die Stadt und HOFF in die Lage zu versetzen, zielgerichtet das Konzept „Mast & Segel“ zu vermarkten in Kenntnis von verlässlichen Kosten. Die Leistungen von HOFF werden auf eigenes Risiko und Kosten durchgeführt, insofern diese nicht über Fördermaßnahmen abrechenbar sind. Ebenso ist es vorab der Realisierung für uns elementar, die Chancen und Risiken bewerten zu können, hier insbesondere des Baurechts, der Nutzungen und der Wirtschaftlichkeit. Ergebnisberichte bzw. Zwischenstände zu den Ratsterminen werden wir versuchen zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, unsere Vorgehensweise im Beschluss aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ingo Hoff

  
Albrecht Bielke

**Industriebau HOFF  
und Partner GmbH**

Bahnhofstraße 36  
48599 Gronau  
T 0 25 62 / 7 05 - 0  
F 0 25 62 / 7 05 - 50  
[info@hoffundpartner.de](mailto:info@hoffundpartner.de)  
[www.hoffundpartner.de](http://www.hoffundpartner.de)

Amtsgericht Coesfeld: HRB 56 29  
Ust-IdNr. DE 123767017  
Geschäftsführer: Ilse Hoff, Ingo Hoff

Volksbank Gronau-Ahaus eG  
IBAN DE35 4016 4024 0133 0036 00  
BIC GENODEM1GRN

Sparkasse Gronau  
IBAN DE24 4015 4006 0000 0178 30  
BIC WELADED1GRO

Deutsche Bank Gronau  
IBAN DE37 4037 0079 0363 5661 00  
BIC DEUTDE33403

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister



**Bad Essen**  
im Osnabrücker Land

Gemeinde Bad Essen · Lindenstr. 41/43 · 49152 Bad Essen

vorab per E-Mail an [albrecht.bielke@hoffundpartner.de](mailto:albrecht.bielke@hoffundpartner.de)

Industriebau Hoff und Partner GmbH  
Bahnhofstraße 36  
48599 Gronau

Gemeinde Bad Essen  
Lindenstraße 41 / 43  
49152 Bad Essen  
[www.BadEssen.de](http://www.BadEssen.de)

Auskünfte erteilt:  
Herr Bgm. Timo Natemeyer

Telefon: 0 54 72 / 4 01 - 0  
Durchwahl: 0 54 72 / 4 01 - 21  
Telefax: 0 54 72 / 4 01 - 35  
E-Mail: [natemeyer@badessen.de](mailto:natemeyer@badessen.de)

Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten  
und zentrale Aufgaben

Bad Essen,  
22.04.2016

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Sehr geehrter Herr Hoff,  
sehr geehrter Herr Bielke,

der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 einstimmig den beiliegenden Beschluss gefasst. Zugleich wurde die in Ihrem Schreiben vom 15.04.2016 dargelegte Vorgehensweise bezüglich der Phasen der Projektentwicklung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es ist beabsichtigt, in der Ratssitzung am 16.06.2016 ebenfalls einen Grundsatzbeschluss zum Projekt zu fassen, die notwendige Bauleitplanung einzuleiten und zugleich weitere Schritte, insbesondere die Beschlussfassung über einen aufschiebenden Kaufvertrag nach Abschluss der Phase 1 an den Verwaltungsausschuss zu delegieren. Der Verwaltungsausschuss tagt planmäßig nach den Sommerferien in Niedersachsen wieder am 18.08.2016, könnte aber auch jederzeit vorher zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenkommen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Hoff und Partner. Das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Phase 1 sowie auf die öffentliche Ratssitzung am 16.06.2016 sollten wir kurzfristig in einem Gespräch erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Natemeyer  
Bürgermeister

## Anlage

Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Bad Essen vom 21.04.2016

## Durchschrift an:

BauBeCon Sanierungsträger GmbH, Herrn Bernd Caffier

## Sprechzeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr / 14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr / 14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

## Konten der Gemeinde Bad Essen

Sparkasse Osnabrück  
Oldenburgische Landesbank  
Volksbank Bramgau-Wittlage eG  
Postgiroamt Hannover

## BIC

NOLADE22XXX  
OLBODEH2XXX  
GENODEF1WHO  
PBNKDEFF250

## IBAN

DE55 2655 0105 0002 0017 66  
DE48 2802 0050 5142 0008 00  
DE70 2656 3960 1222 3263 00  
DE41 2501 0030 0053 3123 05

## Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Bad Essen vom 21.04.2016

1. Die Hoff und Partner Industriebau GmbH, Gronau (Westf.), wird als exklusiver Partner der Gemeinde Bad Essen ausgewählt, die Pläne zur Umnutzung und Umgestaltung des Speichergebäudes an der Hafestraße 4 und seines Umfeldes auf Basis der Konzeptidee „Mast und Segel“ weiterzuentwickeln. Die Rahmenbedingungen sind in der beigefügten Erklärung beschrieben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die nötigen Verfahrensschritte zur Bauleitplanung vorzubereiten.

### Erklärung:

1. Die Gemeinde Bad Essen möchte das Sanierungsgebiet westlich der Marina gemeinsam mit Hoff und Partner zu einem attraktiven Wohn, Gewerbe- und Gastronomiestandort entwickeln. Die Konzeptidee „Mast und Segel“ mit der Sanierung des Speichers und einem Neubau erscheint in hohem Maße geeignet das Areal mit einer neuen und zeitgemäßen Nutzung zu versehen.
2. Der Speicher wird vollständig saniert und sollte nach Abschluss der Maßnahme keine oder nur in geringfügigem Umfang ungenutzte Gemeinflächen enthalten.
3. Der bisherige Erfolg und die Attraktivität der Ortschaft Bad Essen beruhen in hohem Maße auf einem intakten Ortskern mit Einzelhandel. Eine Beeinträchtigung der Geschäftslage im Ortskern aufgrund von gewerblichen Verlagerungen ist daher zu vermeiden. Gewerbliche Neuansiedlungen von außerhalb der Gemeinde sind ausdrücklich gewünscht.
4. Im Kernbereich der Gemeinde Bad Essen besteht großer Wohnraumbedarf. Daher ist ein hoher Wohnnutzungsanteil der Flächen erstrebenswert.
5. Ein Großteil der Fördermittel aus der Sanierung ist bis Ende 2017 abzurufen.
6. Ziel ist die Fertigstellung des Speichergebäudes im Jahre 2018.

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/104</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 12.05.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/md-		
<b>Bebauungsplan Nr. 72 "Hafenstraße/Schulallee", Harpenfeld, 1. Änderung -Änderungsbeschluss-</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.06.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

<b>Haushaltsmittel</b>
<input checked="" type="checkbox"/> stehen bei Konto 427100.93000.51110 zur Verfügung
<input type="checkbox"/> sind <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig bereitzustellen
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/> Sonstiges:
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel werden nicht benötigt

<b>Beteiligung der Ortschaft/en</b>
<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/> wird noch vorgenommen
<input type="checkbox"/> ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 72 „Hafenstraße/Schulallee“, Harpenfeld, wurde in den Jahren 2011 und 2012 aufgestellt und beschlossen, um die bisher entstandenen Entwicklungen im Sanierungsgebiet Hafenstraße umzusetzen. Hierbei entstand ein modernes Wohngebiet an der Marina, ein Hafenbecken mit Servicegebäude und ein ansprechendes Umfeld, welches touristisch stark genutzt wird.

Für das bestehende Speichergebäude sieht der Bebauungsplan ein Sondergebiet „Wohnen und Arbeiten im Speicher“ vor, welches abgegrenzt ist auf den unmittelbaren Bereich des Bestandsgebäudes.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung zur Umsetzung und Wiedernutzung des Speichergebäudes wurde mit Entscheidung des Verwaltungsausschusses am 21.04.2016 das Exklusivvermarktungsrecht an einen neuen Investor vergeben. Nach den Vorstellungen des Investors wird nicht nur das Bestandsgebäude umgebaut und neu genutzt, sondern mit einem Neubau mit Parkdeck ergänzt. Nur hierdurch kann nach Aussage des Investors die Gesamtwirtschaftlichkeit des Projektes sichergestellt werden.

Um die Umsetzung des Projektes zu ermöglichen ist es notwendig, den überbaubaren Bereich des Sondergebietes westlich des bestehenden Speichers zu erweitern.

Mit der Überarbeitung des Teilbereiches des Bebauungsplanes soll zudem die bisher südlich des Gastronomiebetriebes bestehende Erschließungsstraße nördlich des Gebäudes in Verlängerung der Promenade bis zum öffentlichen Parkplatz dargestellt werden. Dieses entspricht dem aktuellen Beratungsstand zur Entwicklung in diesem Bereich des Sanierungsgebietes Hafenstraße.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 dient Maßnahmen der Innenentwicklung. Die Planfläche beträgt weniger als 20.000 qm. Desweiteren wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter bestehen nicht. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) und (3) Baugesetzbuch.

### **Beschlussvorschlag:**

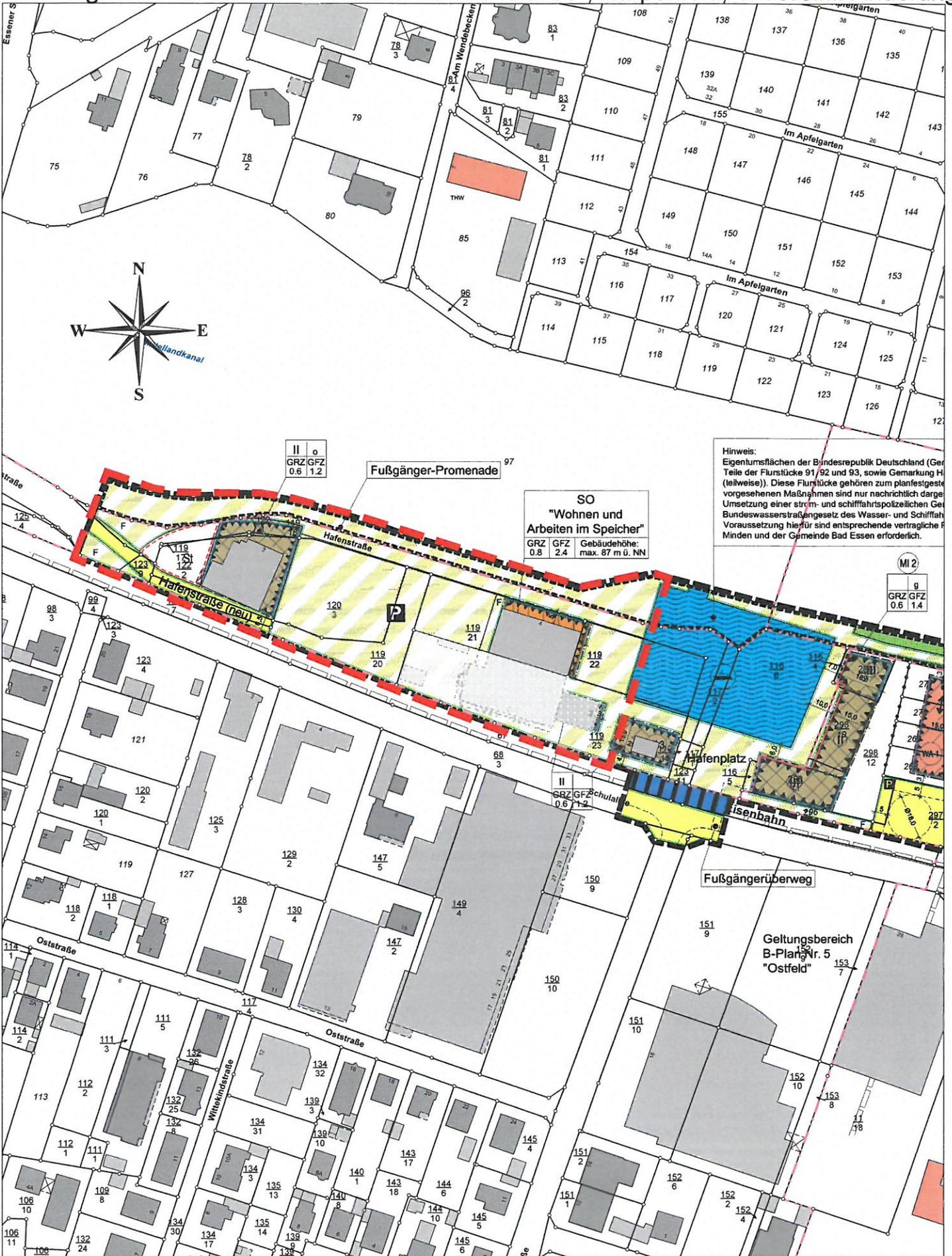
Der Rat beschließt:

1. den Bebauungsplan Nr. 72 „Hafenstraße/Schulallee“, Harpenfeld, zu ändern,
  1. Änderung. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beigefügten Kartenauszug dargestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwurfsbearbeitung zu veranlassen und die weiteren Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch bis zum Entwurfs- und Auslegungsgeschluss abzuwickeln.

### **Anlage/n:**

- Abgrenzung des Plangebietes

# Geltungsbereich BPlan Nr. 72 "Hafenstr./Schulallee", Harpenfeld, 1. vereinf. Änderung



II o  
GRZ, GFZ  
0.6 | 1.2

Fußgänger-Promenade 97

**SO**  
"Wohnen und  
Arbeiten im Speicher"  
GRZ GFZ Gebäudehöhe:  
0.8 2.4 max. 87 m ü. NN

Hinweis:  
Eigentumsflächen der Bundesrepublik Deutschland (Ger  
Teile der Flurstücke 91/92 und 93, sowie Gemarkung H  
(teilweise). Diese Flurstücke gehören zum planfestgeste  
vorgesehenen Maßnahmen sind nur nachrichtlich darge  
Umsetzung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Ge  
Bundeswasserstraßengesetz des Wasser- und Schifffahr  
Voraussetzung hierfür sind entsprechende vertragliche F  
Minden und der Gemeinde Bad Essen erforderlich.

MI 2  
9  
GRZ, GFZ  
0.6 | 1.4

Nur für den inneren Dienstgebrauch

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/091</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 14.03.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/hw-		
<b>53. Änderung des Flächennutzungsplanes in Harpenfeld -Abwägungs- und Feststellungsbeschluss-</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.04.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	21.04.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis: Zustimmung

## Sachverhalt:

Der mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante „RuheForst“ Schloss Hünnefeld/Bad Essen soll südlich und nördlich der „Clamors Allee“ in Bad Essen eingerichtet werden. Die Waldfläche umfasst 17,32 ha und beinhaltet insgesamt 5 Flurstücke. Alle Flächen befinden sich im Eigentum von Frau Luise Freifrau von dem Bussche-Hünnefeld.

Träger des Friedhofes ist die Gemeinde Bad Essen, wobei ein Betriebsführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Eigentümer nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nds. Bestattungsgesetz zur Beauftragung Dritter mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofes geschlossen werden muss. Der geplante RuheForst soll im Sinne des Konzeptes der RuheForst GmbH, Marktplatz 11 in 64711 Erbach, genutzt werden. Hierbei ist vorgesehen biologisch abbaubare Urnen in einer Mindestdiefe von 50 cm in ein Ruhebiotop einzubringen. Die Ruhebiotope bleiben naturbelassen, Grabschmuck ist nicht zulässig. Somit bleibt der Wald in seinem Erscheinungsbild unverändert. Die Fläche wird nicht umfriedet und bleibt frei zugänglich für Tiere und Spaziergänger. Lediglich Informationsschilder weisen den Besucher auf die besondere Nutzung als Waldbestattungsfläche hin.

Die RuheForst GmbH betreibt mittlerweile über 60 RuheForst-Standorte in Deutschland. Mit dem Betrieb des RuheForstes Schloss Hünnefeld/Bad Essen ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Forst, Johannssenstraße 10 in 30159 Hannover, beauftragt. Zwischen Waldeigentümerin, RuheForst GmbH und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist am 20.03.2015 ein entsprechender Dienstleistungsvertrag geschlossen

worden, der vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung des Vorhabens in Kraft tritt. Vorbehaltlich des bauleitplanerischen Änderungsverfahrens würde eine Widmung des Friedhofes für den Zeitraum von 99 Jahren erfolgen.

Durch die Bewirtschaftung Dritter trägt die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger. Auch die Anlegung von Wegverbindungen und Parkmöglichkeiten in der Nähe obliegt dem Eigentümer. Die Bewirtschaftung der Friedhofsfläche erfolgt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen sowie eine Erläuterung sind der Vorlage beigelegt. Die entstehenden Kosten des Bauleitplanverfahrens werden direkt durch den Vorhabenträger übernommen.

Die einmonatige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 fand zwischen dem 08.02. und 10.03.2016 statt. Sämtliche Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen sind vom planbearbeitenden Büro in einer Aufstellung aufgelistet und kommentiert, bzw. mit einem Abwägungsvorschlag versehen worden, die als Anlage der Vorlage beigelegt sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1. die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes in Harpenfeld, wie folgt zu behandeln:

1. ...

2. ...

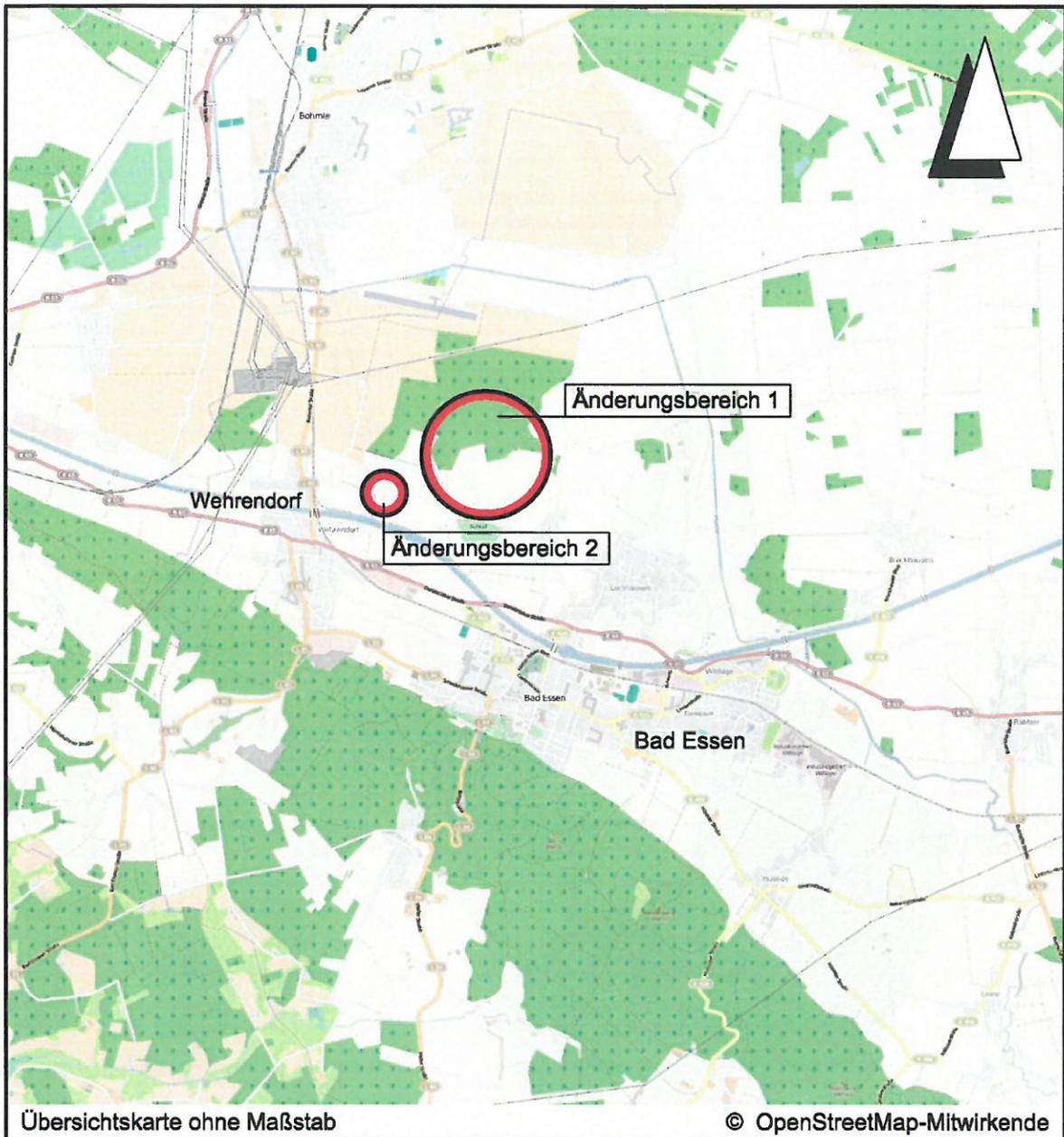
3. ...

Kenntnisnahme/ Berücksichtigung / Zurückweisung  
nach Vorschlag des Planbearbeiters.

2. die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den vorstehend beschlossenen Änderungen in der vorgelegten Fassung.

### **Anlage/n:**

- Lageplan
- Auszug FNP
- Begründung
- Abwägung



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

**IPW** INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG  
 Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst  
 Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 2016-02-08

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2015-07	Gr
gezeichnet	2015-07	Hd
geprüft		
freigegeben		

Plan-Nummer:

H:\LWK-Nds-Forst\215243\PLAENE\bp\_fnp-53aen\_01.dwg(Layout1) - (V1-1-0)

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



**GEMEINDE BAD ESSEN**  
**LANDKREIS OSNABRÜCK**

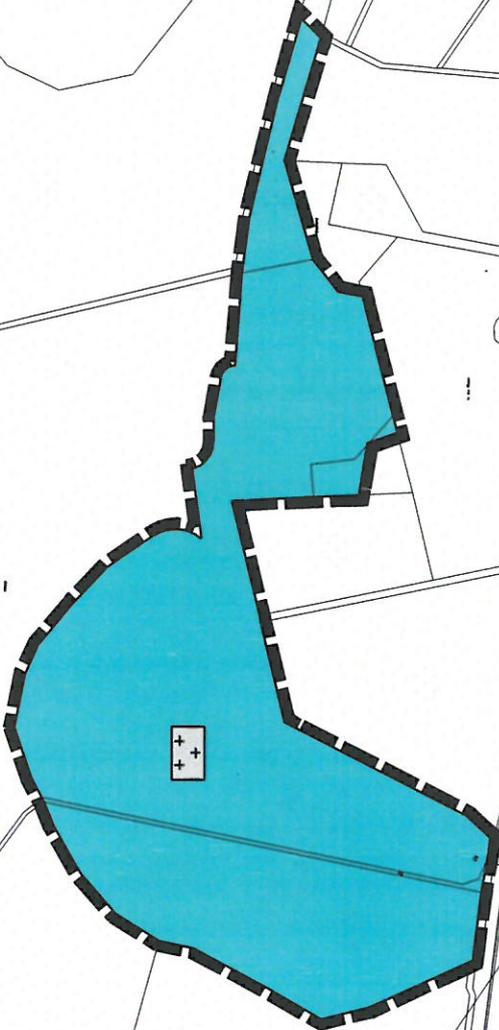
**53. ÄNDERUNG**

Vorentwurf

Maßstab 1 : 5000

Unterlage : 1  
 Blatt Nr. : 1(1)

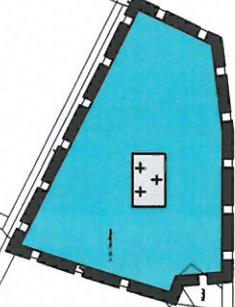
Änderungsbereich 1



Alte Hunte

Schloß  
Hünnefeld

Änderungsbereich 2



Alte Hunte



# Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

Fläche für die Landwirtschaft und Wald  
(gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für Wald



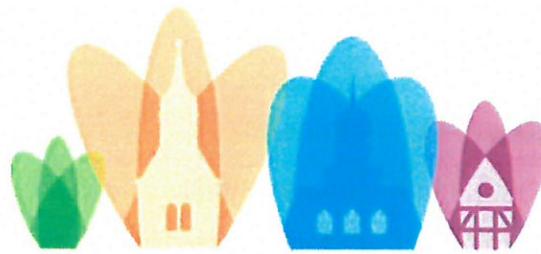
Waldbestattungsfläche (RuheForst)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes





# **Bad Essen**

im Osnabrücker Land

## **Flächennutzungsplan 53. Änderung**

**Waldbestattungsfläche  
RuheForst Schloss Hünnefeld Bad Essen**

### **Begründung**

**im Verfahren  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Projektnummer: 215243  
Datum: 2016-02-08

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	3
2	Raumordnung und Regionalplanung.....	6
3	Geltungsbereich und Darstellungen der FNP-Änderung.....	8
4	Umweltbericht .....	8
5	Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange.....	8
6	Belange des Immissionsschutzes.....	9
7	Bodenkontaminationen / Altablagerungen.....	9
8	Bodenfunde .....	9
9	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk .....	9

Als gesonderter Teil ist der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung beigelegt.

---

**Bearbeitung:**

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2016-02-08

Proj.-Nr.: 215243

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Planungsanlass und -erfordernis

Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird die Einrichtung eines kommunalen Friedhofes in Form einer Natur-Waldbestattung (RuheForst) planungsrechtlich vorbereitet.

RuheForste bieten die Möglichkeit, die Asche Verstorbener in biologisch abbaubaren Urnen in gewachsenen Wäldern beizusetzen. Sie gelten auf der Grundlage des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) als Friedhöfe und werden als solche von einer Gemeinde oder Kirchengemeinde gewidmet. Als RuheForste werden naturnahe, standorttypische Mischwälder ausgewählt, deren Charakter durch die Nutzung als Waldbestattungsfläche weitgehend unverändert bleibt. Als Grabstellen dienen sogenannte Ruhebiotop. Dies sind ausgewählte Waldbäume, aber auch andere Naturelemente wie Gehölz-Gruppen, Findlinge oder Baumstubben, an denen zwölf einzelne Urnengrabstellen zur Verfügung stehen. In einem RuheBiotop können einzelne Personen, Familienmitglieder, Freunde oder bis zu zwölf andere im Leben verbundene Menschen ihre letzte Ruhestätte finden. Der Kunde erwirbt mit dem Nutzungsvertrag ein Liegerecht an der Grabstätte von bis zu 99 Jahren. Die namentliche Kennzeichnung des Verstorbenen am Ruhebiotop sowie die exakte Vermessung und Dokumentation des Urnenplatzes in einem Biotopregister gewährleisten dessen Wiederauffindbarkeit. Damit haben die Angehörigen, anders als bei einer anonymen Urnenbeisetzung oder einer Seebestattung, einen konkreten Platz zum Trauern. Ruhebiotop benötigen keine Pflege, da sie Teil des natürlichen Waldes sind.

In Deutschland ist seit Jahren ein Wandel in der Bestattungskultur zu verzeichnen. Unter anderem ist eine stärkere Individualisierung zu erkennen, die sich beispielsweise darin zeigt, dass immer mehr Menschen neben den traditionellen Bestattungsformen auf den Friedhöfen auch andere Formen der Beisetzung wählen. So ist neben anderen die Beisetzung in der natürlichen Umgebung des Waldes für viele Menschen eine würdevolle Form des Abschieds geworden. Die Ruhe und Harmonie, sowie der ständige Wandel der Natur werden dabei oftmals als tröstlich empfunden. Viele erleben gerade den Wald, in dem sie schon oft Ruhe und Erholung erfahren haben, als ein Stück Heimat oder auch als einen Ort, der in unserer schnelllebigen Zeit weniger stark dem Wandel unterworfen ist. Nach aktuellen bundesweiten Umfragen nutzen zurzeit etwa 3 Prozent der Bevölkerung die Möglichkeit einer Waldbestattung, Tendenz steigend.

Innerhalb des Landes Niedersachsen erschließt die RuheForst GmbH Waldbestattungsflächen in Zusammenarbeit mit Waldeigentümern auf dem Gebiet des Privatwaldes, sowie des Kirchen- und Kommunalwaldes. Als Vertragspartner treten hierbei auf: Der Waldeigentümer, die RuheForst GmbH, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und eine Kommune oder Kirchengemeinde als Träger.

Für die Einrichtung und den Betrieb eines Ruheforstes schließt der Waldeigentümer einen Dienstleistungsvertrag mit der RuheForst GmbH. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der Partner einschließlich die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, sowie die daraus resultierende prozentualen Anteile an den erzielten Umsätzen. Er tritt vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Ruheforstes in Kraft. Darüber hinaus regelt ein gesonderter Pachtvertrag das Verhältnis zwischen Waldbesitzer und Trägergemeinde. Im Rahmen dieses Vertrages überträgt die Gemeinde wiederum dem Waldeigentümer den Betrieb des Ruheforstes. Die im Pachtvertrag eingeräumten Rechte werden durch eine im Grundbuch einzutragende beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Träger des Friedhofes ist hier die Gemeinde Bad Essen, wobei ein Betriebsführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Eigentümerin nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nds. Bestattungsgesetz zur Beauftragung Dritter mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofes geschlossen werden muss.

Die Bestattungsflächen des geplanten Ruheforstes Schloss Hünnefeld mit den darauf befindlichen RuheBiotopen sollen nach dem Konzept von RuheForst GmbH, Markplatz 11, 64711 Erbach genutzt werden. Es werden hierbei biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Die RuheBiotope bleiben naturbelassen, Grabschmuck ist nicht zulässig. Somit bleibt der Wald in seinem Erscheinungsbild unverändert. Die Fläche wird nicht umfriedet, sie bleibt frei zugänglich für Tiere und Spaziergänger. Lediglich ein Informationsschild weist den Besucher auf die besondere Nutzung als Waldbestattungsfläche hin.

Die RuheForst GmbH betreibt mittlerweile über 60 RuheForst-Standorte in Deutschland. Mit dem Betrieb des RuheForstes Schloss Hünnefeld/ Bad Essen ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Forst, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover beauftragt. Zwischen Waldeigentümerin, RuheForst GmbH und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist am 20.3.2015 ein entsprechender Dienstleistungsvertrag geschlossen worden, der vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung des Vorhabens in Kraft tritt. Die Trägerschaft des RuheForstes übernimmt mit Ratsbeschluss vom 10.12.2015 die Gemeinde Bad Essen. Die Widmung des Friedhofs erfolgt für den Zeitraum von 99 Jahren.

Durch die Bewirtschaftung Dritter trägt die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger. Auch die Anlegung von Wegverbindungen und Parkmöglichkeiten in der Nähe obliegt dem Eigentümer. Die Bewirtschaftung der Friedhofsfläche erfolgt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Westen über die B 65, Bohmter Straße (Abzweig in Wehrendorf) und die Clamors Allee.

Direkt angrenzend an beide Flächen werden Parkmöglichkeiten für etwa 10-12 PKW bereitgestellt. Die Parkflächen sind bereits vorhanden. Sie werden durch flache, naturbelassene Holzelemente zum Wald hin abgegrenzt.

In der Fläche wird ein Andachtsplatz für kleinere Trauerfeiern und Abschiednahmen eingerichtet, bestehend aus einem schlichten Holzkreuz sowie Sitzmöglichkeiten. Das Holzkreuz (Höhe ca. 2.50 m, Kantenlänge 15 cm) wird auf einem Fundament frostfrei gegründet. Durch die Aufstellung und Anordnung von ca. sechs Holzbänken mit Rückenlehne aus halbierten Rundhölzern wird der Bereich um das Holzkreuz eingefasst. Die Bänke bestehen aus massiver, naturbelassener Eiche.

Aufgrund des hohen Eigengewichts sind hierfür keine weiteren Befestigungen vorgesehen. Des Weiteren ist die Platzierung eines Findlings oder einer signifikanten Baumwurzel für das Abstellen der Urne während der Abschiednahme denkbar.

Ein lockeres Wegenetz durchzieht die RuheForst-Fläche. Hierfür werden Fußpfade von Laub und organischem Material freigehalten und in keiner Weise befestigt.

Es liegen zwei unabhängige Fachgutachten dazu vor, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass das Begehen des Bestattungswaldes durch Menschen keine negativen Bodenveränderung bewirkt. Mit dem Wechsel der Flächennutzung von forstlicher Bewirtschaftung zu einem Bestattungswald wird sich das Bodengefüge demgegenüber nachhaltig verbessern, da keine Maschinen mehr zum Einsatz kommen.

Auszug: Die Intensität durch Belaufen ist dabei so gering, dass es nicht zu Eintiefungen im Boden oder Verschlammungen kommt. Der von Fußgängern ausgeübte Bodendruck reicht nicht aus, um in unteren Bodenschichten Verdichtungen zu erzeugen, die das Luftporenvolumen verändert. Die Durchwurzelbarkeit der Mineralbodens wird nicht verändert. Die Auswirkungen auf den Auflagehumus und den humosen Oberboden führen nicht zu einer nachhaltigen Veränderung der Bodenstruktur.

Die Bioturbation sorgt dafür, dass auf den temporären Pfaden keine für das Bodengefüge nachteiligen Folgen zu erwarten sind. Ein Mensch kann physikalisch vereinfacht einen Bodendruck von max. ca. 0,3 bar ausüben. Aufgrund des -gemessen an Forstmaschinen- geringen Körpergewichts wird durch Lastverteilung und Scherkräfte des Bodens zudem nur eine geringe Tiefenwirkung erreicht. In der Literatur wird ab einem Reifendruck von 0,5 bis 0,8 bar mit einer negativen Auswirkung auf den Boden gerechnet. (Andreas Eberl Druckverteilung auf Kontaktflächen unter Forstreifen S. 97 Göttingen 2006) Diese Annahme besteht unter der Bedingung der hohen Gesamtgewichte von Forstmaschinen und der dynamischen Belastung. In der Praxis ist der Kontaktflächendruck bei Forstmaschinen deutlich höher. Eine mögliche Belegung der raren Trampelpfade mit Hackschnitzel gewährleistet eine weitere Dämpfung des Drucks und verbessert die Begehbarkeit.

Durch Beisetzungen sind keine gesundheitshygienischen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es werden ausschließlich Urnen verwendet, die sich nach wenigen Jahren schadstofffrei zersetzen. Ein Großteil der heute auf dem Markt befindlichen abbaubaren Urnen besteht aus dem Werkstoff Arboform® (Ligninpolymer und Cellulose) der Firma Tecnaro (jüngste Auszeichnungen: Green Brand Germany 2013/2014 und 2015/2016). Die Abbaubarkeit ist zertifiziert: Zum Einsatz kommen nur organische Stoffe, die nach DIN-ISO 14851 und 14852 biologisch abbaubar sind. Die Prüfung der biologischen Abbaubarkeit des Naturstoffes „Arboform-LV“ von Tecnaro erfolgte nach DIN-ISO 14851/14852. Diese ist ein Bestandteil der Prüfung nach DIN EN 13432. Die Zerfallszeit ist sehr abhängig von der Beschaffenheit der örtlichen Bodenverhältnisse. Für den eingesetzten Naturstoff „Arboform-LV“ kann von einer Zerfallszeit von ca. 5-15 Jahren ausgegangen werden. Auch für Urnen, die aus einem anderen Werkstoff gefertigt sind, gilt die Notwendigkeit eines Nachweises der biologischen Abbaubarkeit durch ein Zertifikat.

Die Einäscherung selbst findet in den Krematorien in so hohen Temperaturbereichen statt, dass die mineralische Asche keine Schadstoffe mehr enthält. Ferner werden nach der Kremation im Krematorium der Totenasche Reste von Herzschrittmachern, Prothesen u.ä. entnommen. Zwei unabhängige Gutachten belegen die Unbedenklichkeit der Einbringung menschlicher Aschen in Waldökosysteme:

1. Summary zur Studie des Universität Freiburg:  
<http://www.friedwald.de/portal/presse/pressemitteilungen/>.
2. Studie von Josef Valentin Herrmann, Dipl. Agrarbiologe, Leiter des Fachzentrums Analytik der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Forschungsschwerpunkte: Pflanzenphysiologie, Boden- und Wurzelökologie. Unter anderem incl. einer Bewertung der Schwermetallgehalte der Totenaschen gemäß der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, 1999) mit zu Grunde gelegten jährlichen Frachten unter der Maßgabe der Bestattung von 1.000 Totenaschen (100 Biotope/ha mit durchschnittlich 10 belegten Urnenplätzen) zu je 3 kg auf einem Hektar über einen Zeitraum von 20 Jahren).

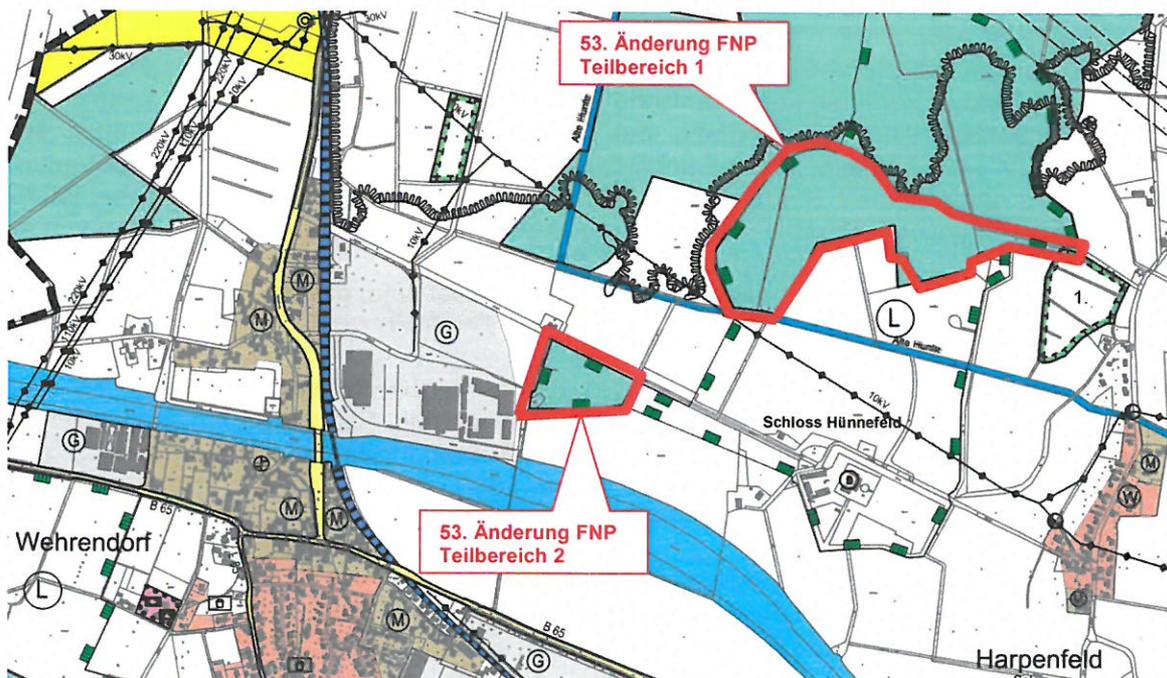
Das Verkehrsaufkommen durch An- und Abfahrt im Zuge von Beisetzungen und Baumauswahlen ist gering. Trauergesellschaften bestehen in der Regel aus bis zu 10 Personen, da meist eine größere Trauerfeier bereits im Vorwege in der Kapelle oder an anderer Stelle stattgefunden hat und die Beisetzung in kleinerem Kreise vorgenommen wird. Der regelmäßige Publikumsverkehr ist schon allein dadurch maßgeblich eingeschränkt, dass im RuheForst keine Grabpflege erforderlich ist

Die Gemeinde Bad Essen ist von dem Konzept der Natur-Waldbestattung überzeugt und schafft die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung dieses Projektes mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Gemeinde greift mit dieser Planung die offensichtlich bestehende Nachfrage in der Bevölkerung auf; damit soll in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen in Frage gestellt werden. Sondern die Gemeinde möchte diesem Bedürfniss Rechnung tragen, da es in der Gemeinde Bad Essen offensichtlich eine entsprechende Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb der kommunalen und kirchlichen Friedhöfe gibt.

Dabei ist davon auszugehen, dass Bewohner aus der Gemeinde, die eine solche alternative Bestattungsmöglichkeit suchen und in Anspruch nehmen wollen (und innerhalb ihrer Heimatgemeinde eine solche nicht vorfinden), diese dann außerhalb des Gemeindegebietes suchen. Insoweit steht hier aus Sicht der Gemeinde die auch Zielsetzung dahinter, dann vor Ort eine entsprechende Bestattungsmöglichkeit anzubieten.

**Abbildung: Darstellung wirksamer Flächennutzungsplan (Ausschnitt o.M.)**



## 2 Raumordnung und Regionalplanung

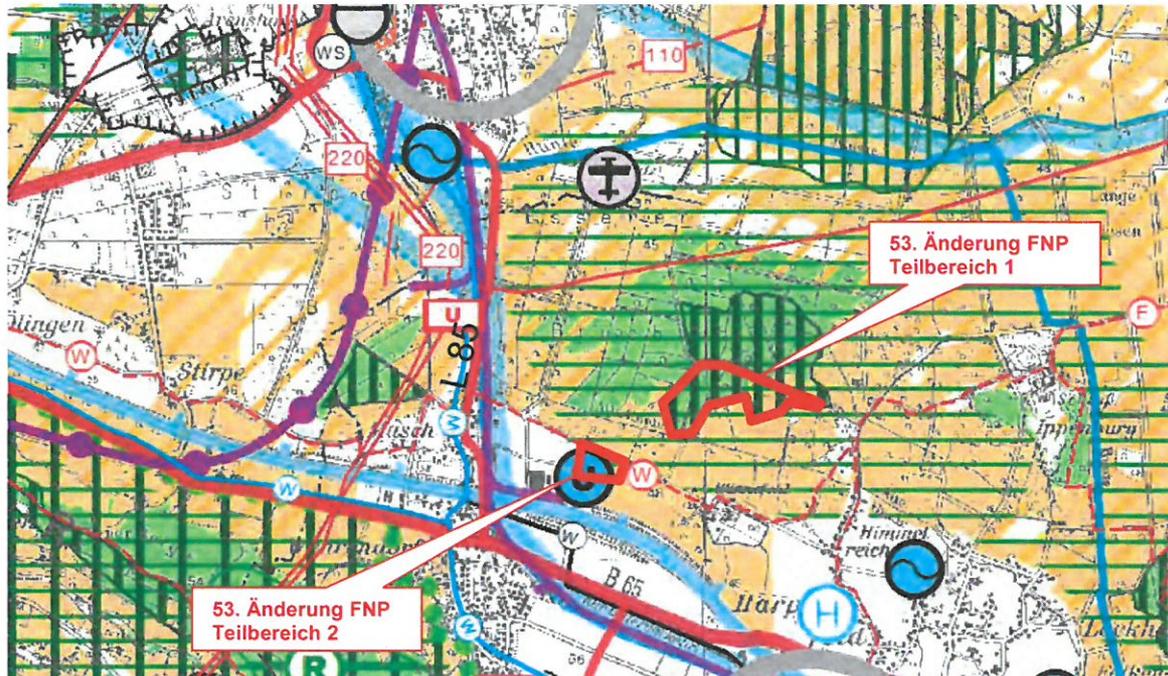
Die Gemeinde Bad Essen hat gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP 2004) die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums mit der besonderen Entwicklungsaufgabe: Fremdenverkehr.

Nach den zeichnerischen Darstellungen des RROP 2004 liegt der Teil- bzw. Änderungsbereich 1 in einem Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft, einem Vorsorgegebiet für Erholung und in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials.

Der Teil- bzw. Änderungsbereich 2 liegt in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie teilweise in einem Vorsorgegebiet für Erholung und grenzt an den bestehenden Umschlagplatz (Gewerbegebiet Wehrendorf/ Mittellandkanal). Die Zufahrtsstraße (Clamors Allee) ist ein Teilstück eines regional bedeutsamen Wanderweges.

Durch die künftige Einrichtung eines RuheForstes werden die vorhandenen Nutzungen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Gemeinde geht insofern davon aus, dass diese 53. Änderung des FNP mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Abbildung: RROP Landkreis Osnabrück 2004 (Ausschnitt o.M.)



2. Natur und Landschaft

	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	D 1.9 01 D 2.1 02
	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	D 1.8 01 D 2.1 03
	Vorranggebiet für Grünlandwirtschaft, -pflege und -entwicklung	D 1.8 01 D 3.2 03

3. Erholung

	Vorsorgegebiet für Erholung	D 1.9 01 D 3.8 04
	Vorranggebiet für - für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	D 1.9 01 D 3.8 06
	- Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	D 1.8 01 D 3.8 06
	Regional bedeutsamer Wanderweg F: Radfahren, W: Wandern	D 3.8 03

4. Landwirtschaft

	Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials	D 1.9 01 D 3.2 02
	auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft	D 1.9 01 D 3.2 03

5. Forstwirtschaft

	Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft	D 1.9 01 D 3.3 07
--	------------------------------------	----------------------

10. Verkehr

- Schiene		erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung		
	vorhanden, zu sichern oder ausrichtungs- absprachemäßig- abgestimmte Planung		Hauptstreckenbahnstrecke	D 3.6.2 05
			Sonstige Eisenbahnstrecke	D 3.6.2 01
			Anschlüsse für Industrie und Gewerbe	D 3.6.2 01
			Elektrischer Betrieb	D 3.6.2 05
			Anlage mit grossem Flächenbedarf	D 3.6.2 05
			Bahnhof mit Funktionen für den ÖPNV	D 3.6.2 05
- Strasse				
			Autobahn	D 3.6.3 01
			Anschlussstelle	D 3.6.3 01
			Hauptverkehrsstrasse von überregionaler Bedeutung	D 3.6.3 01
			Hauptverkehrsstrasse von regionaler Bedeutung	D 3.6.3 04
- Wasserstrasse				
			Schiffbarer Kanal	D 3.6.4 01
			Hafen	D 3.6.4
			Sportsboothafen	D 3.6.06
			Umschlagplatz	D 3.6.4

### 3 Geltungsbereich und Darstellungen der FNP-Änderung

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teil- bzw. Änderungsbereiche; der hier geplante „Ruheforst Schloss Hünnefeld Bad Essen“ wird südlich und nördlich der Clamors Allee in Bad Essen (Gemarkung Harpenfeld) eingerichtet. Die Waldfläche umfasst 17,32 ha und beinhaltet folgende Flurstücke:

Lfd.- Nr.:	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück- Nr.	Abteilung	Flächengröße
1	Bad Essen	Harpenfeld	9	3	22A	1,12 ha
2	Bad Essen	Harpenfeld	10	17	22B	1,45 ha
3	Bad Essen	Harpenfeld	9	3	22C	2,10 ha
4	Bad Essen	Harpenfeld	10	17	22D	1,26 ha
5	Bad Essen	Harpenfeld	9	3	22E	2,47 ha
6	Bad Essen	Harpenfeld	10	17	22F	2,72 ha
7	Bad Essen	Harpenfeld	10	17	23A3	1,32 ha
8	Bad Essen	Harpenfeld	14	1	23B2	1,63 ha
9	Bad Essen	Harpenfeld	9	22	21B	2,49 ha
10	Bad Essen	Harpenfeld	9	22	21C	0,76 ha
<b>Summe:</b>						<b>17,32 ha</b>

Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hier in zwei Teilbereichen gemäß den beabsichtigten Nutzungen (s.o.) Wald gem. § 5 (2) Nr. 9b BauGB (entspricht der bereits vorhandenen Darstellung des wirksamen FNP) und gleichzeitig die Zweckbestimmung „Waldbestattungsfläche/ RuheForst“ gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellt.

Die Teil- bzw. Änderungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet LSG OS 42 „Hünnefeld“. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die Nutzung als RuheForst nicht berührt.

### 4 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

### 5 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange

Nach dem hier verfolgten Konzept sind Ver- oder Entsorgungsmedien nicht erforderlich.

Anlagen für die Elektrizitäts- und Trinkwasser-/ Löschwasserversorgung sowie die Schmutzwasser- und Oberflächenwasserentsorgung sind hier nicht erforderlich.

Der Vorhabenträger wird die ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherstellen.

Teile der geplanten Waldbestattungsstätte liegen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Harpenfeld, hier sind aus fachlicher Sicht qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu besorgen.

## 6 Belange des Immissionsschutzes

Auf Grund der geplanten Waldbestattungsfläche/ RuheForst sind hier keine wesentlichen immissionsbedingten Konflikte zu erwarten.

Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen - insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte – zwangsläufig ausgehenden Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen sind unvermeidbar und als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

## 7 Bodenkontaminationen / Altablagerungen

Der Gemeinde sind zum derzeitigen Zeitpunkt keine Altlasten / Altablagerungen innerhalb der Plangebiete bekannt.

## 8 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

## 9 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Wallenhorst, 2016-02-08

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Johannes Eversmann

Diese Begründung ist zusammen mit dem Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes Bestandteil der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Bad Essen, den

Im Auftrag

.....



Gemeinde Bad Essen	
<b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b>	
Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:</b>	
<p><b>1. Landkreis Osnabrück (2.3.2016)</b></p> <p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.02.2016 bis einschließlich 10.03.2016 habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Essen bestehen aus Sicht des Landkreises Osnabrück keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Neben den in der Begründung genanntem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, den Vorsorgegebieten, dem Umschlagplatz sowie dem regional bedeutsamen Wanderweg werden die Änderungsbereiche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.</p> <p>Basierend auf den Ausführungen in der Begründung gehe ich davon aus, dass dem Ziel 3.3 02 des RROP 2004 Rechnung getragen wird und Bebauungen und störende Nutzungen zum Waldrand einen ausreichenden Abstand einhalten.</p> <p>Auf die Melde und Sicherungspflicht von archäologischen und planteologischen Bodenfinden wird in der Planbegründung hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Forstamtes der Landwirtschaftskammer vom 8.3.2016 wird verwiesen: „Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden zu der vorbenannten Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken vorgebracht, da entsprechende Belange nicht negativ berührt sind. Obwohl Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen ist, wird durch die Einrichtung des RuheForstes die vorhandene Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt. Weiterhin geschieht die Einrichtung des RuheForstes auf Willen des Waldbesitzers.“</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>2. Deutsche Telekom Osnabrück (7.3.2016)</b></p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p> <p>Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen sind zunächst nicht vorgesehen.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück (8.3.2016)</b></p> <p>aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden zu der vorbenannten Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken vorgebracht, da entsprechende Belange nicht negativ berührt sind.</p> <p>Obwohl Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen ist, wird durch die Einrichtung des RuheForstes die vorhandene Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Weiterhin geschieht die Einrichtung des RuheForstes auf Willen des Waldbesitzers.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>4. Wasserverband Wittlage (10.3.2016)</b></p> <p>die mir überlassenen Unterlagen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld, habe ich geprüft.</p> <p>Ich verweise vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 27.10.2015, die ich im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben habe.</p> <p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld - keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Wittlage vom 27.10.2016 wird verwiesen:  <i>„Die mir überlassenen Unterlagen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld, habe ich geprüft. Ganz im Osten liegt der Änderungsbereich 1 im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harpenfeld. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung wird durch die beabsichtigte Nutzung als Urnengrabstätte durch den Verband nicht gesehen. Weitere Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden durch die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld - keine Bedenken.“</i></p>
<p><b>5. Ev.-Luth. St.Martini-Kirchengemeinde Buer (3.3.2016)</b></p> <p>hiermit nehmen wir im Namen der ev.-luth. Kirchengemeinde Buer zur vorgelegten Planung einer Möglichkeit der Naturwaldbestattung in Ihrer Gemeinde Bad Essen Stellung.</p> <p>Gegen die Einrichtung des auf dem Gelände der Familie von dem Bussche-Hünnefeld geplanten sogenannten Ruheforstes werden grundsätzlich Bedenken erhoben.</p> <p>Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin zweier Friedhöfe im zur Stadt Melle gehörenden Ort Buer, des sogenannten „Alten Friedhofs“ und des sogenannten „Neuen Friedhofs“. Bad Essen, mit dem dort möglicherweise entstehenden Ruheforst auf dem Grundstück der Familie von dem Bussche Hünnefeld, liegt in direkter Nachbarschaft zum Ort Buer. Das bedeutet, dass durch die Einrichtung eines sogen. Ruheforstes in Ihrer Gemeinde auch eine Verringerung der Belegungszahlen unserer beiden Friedhöfe zu erwarten ist. Zudem bietet die ev.-luth. Kirchengemeinde Buer auf dem „Neuen Friedhof Buer“ seit dem Inkrafttreten der neuen Friedhofs- und Gebührenordnung im letzten Jahr neben bereits vorhandenen alternativen Grabformen auch die Baumurnenbestattung an. Eine weitere Baumurnenbestattungsmöglichkeit, auch die in einem Naturwald, führt somit zu einer direkten Konkurrenzsituation - und das zudem noch unter ungleichen Wettbewerbsbedingungen:</p>	<p>Es muss bezweifelt werden, dass die Planung einer solchen Naturwald-Bestattungsmöglichkeit an sich unmittelbare Auswirkungen auf die Kostenstrukturen der vorhandenen Friedhöfe hat. Auslöser dürfte hier das Bedürfnis der Menschen sein, alternative Bestattungsmöglichkeiten zu wählen. Es ist daher eher davon auszugehen, dass Bewohner aus der Gemeinde, die eine solche alternative Bestattungsmöglichkeit suchen und in Anspruch nehmen wollen, diese dann außerhalb des Gemeindegebietes suchen. Insoweit steht hier aus Sicht der Gemeinde die Überlegung dahinter, dann vor Ort eine entsprechende Bestattungsmöglichkeit anzubieten.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> <b>Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016</b>	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Während kirchliche und gemeindliche Friedhöfe im Ort durch ihren öffentlichen Auftrag gehalten sind, nach dem Kostendeckungsprinzip zu arbeiten, ist dies bei dem in Ihrer Gemeinde geplanten Ruheforst nicht der Fall. Dort sind letztlich, neben Ihrer Gemeinde, auch Unternehmen wie die RuheForst GmbH bzw. der private Waldeigentümer beteiligt, die gewinnorientiert arbeiten.</p> <p>Ein weiterer kritischer, zu Bedenken führender Aspekt ist die mögliche Abhängigkeit, in die sich Gemeinden mit der Einbeziehung eines gewerblichen Unternehmens in die ihnen als öffentlichen Trägern der Daseinsvorsorge zustehenden Aufgaben begeben.</p> <p>Wenn diese Kapitalgesellschaften in die Insolvenz gehen sollten bzw. veräußert werden an andere Unternehmen, vielleicht sogar an international tätige Bestattungskonzerne, die ausschließlich an Gewinnmaximierung interessiert sind und beim Zustandekommen von Freihandelsverträgen sogar mit Investorenschutzklagen drohen können, kann das zu weiteren Verwerfungen und Risiken für den örtlichen Friedhof, aber auch für die Friedhöfe der Nachbar-gemeinden führen.</p> <p>Dass sich ein durch Bevölkerungsrückgang, Wertewandel und Wandel der Familienstrukturen bedingter Wandel in der Bestattungskultur zeigt, dem sich auch die kirchlichen und gemeindlichen Friedhöfe stellen müssen, ist nicht von der Hand zu weisen. Dies geschieht, vor allem auf den kirchlichen Friedhöfen, mit hohem ehrenamtlichem Engagement der Friedhofsausschüsse in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kirchenämtern. Sie alle haben zum Ziel, den innerörtlichen Friedhof als einen gewachsenen Ort der Trauer, der Begegnung und der Verkündigung zu pflegen und zu erhalten. Das gelingt aber nur, wenn er weiterhin intensiv genutzt u. belegt wird. Der Friedhof finanziert sich selbst- und nur durch entsprechende Gebühreneinnahmen kann er weiter aufrechterhalten werden. Er würde durch die Einrichtung eines alternativen sogen. Ruheforstes in unmittelbarer Nachbarschaft leiden, da auch hiesige Gemeindeglieder bei der Bestattung eines Angehörigen dorthin „abwandern“ würden. (Die Expansionsbestrebungen der Betreiber solcher Naturwaldbestattungen sind z.B. für die Friedwald GmbH, der ja ein grundsätzlich ähnliches Bestattungskonzept wie der Ruheforst GmbH zugrunde liegt, deren Geschäftsberichten 2013 / 2014 im Bundesanzeiger entnommen werden.)</p> <p>Ein weiterer Aspekt, der ja grundsätzlich alle Friedhofsvarianten beschäftigt, aber bei biologisch abbaubaren Urnen in Waldflächen eine besondere Rolle spielt, ist die mögliche Belastung der Totenaschen mit Schwermetallresten, wie dieses auch auf einem Fachseminar der Deutschen Bundesumweltstiftung in Osnabrück im Januar dieses Jahres thematisiert wurde.</p> <p>Uns ist bekannt, dass sogar Nachbarschaften und Familiengruppen planen einzelne Bäume zu erwerben um damit kleine bzw. größere Gruppenbestattungsbereiche schaffen.</p> <p>Die nunmehr zur Flächennutzungsplanänderung anstehende Waldfläche umfasst nach unserer Kenntnis 17,3 Hektar. Dieses würde bedeuten, dass Platz für eine fünfstellige Urnenzahl über die Jahre geschaffen würde. Kann das gewollt sein?</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde ist auch nicht davon auszugehen, dass nunmehr künftig nur noch Bestattungen außerhalb der kirchlichen Friedhöfe stattfinden werden.</p> <p>Insoweit ist aus Sicht der Gemeinde aus den nebenstehenden Ausführungen nicht zu folgern, dass die Planung dieser 53. Änderung FNP aufgegeben werden müsste.</p> <p>Die Gemeinde Bad Essen ist von dem Konzept der Natur-Waldbestattung überzeugt und beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung dieses Projektes zu schaffen.</p> <p>Daher hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 16.7.2015 die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Die Gemeinde greift mit dieser Planung offensichtlich bestehenden Nachfragen in der Bevölkerung auf, damit wird in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen oder die Bestattungskultur allgemein in Frage gestellt.</p> <p>Offensichtlich gibt es aber auch eine Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb dieser kommunalen und kirchlichen Friedhöfe, dem die Gemeinde hiermit entsprechen möchte.</p> <p>Zwei unabhängige Gutachten belegen die Unbedenklichkeit der Einbringung menschlicher Aschen in Waldökosysteme.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Summary zur Studie des Universität Freiburg: <a href="http://www.friedwald.de/portal/presse/pressemitteilungen/">http://www.friedwald.de/portal/presse/pressemitteilungen/</a>.</li> <li>2. Studie von Josef Valentin Herrmann, Dipl. Agrarbiologe, Leiter des Fachzentrums Analytik der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Forschungsschwerpunkte: Pflanzenphysiologie, Boden- und Wurzelökologie. Unter anderem incl. einer Bewertung der Schwermetallgehalte der Totenaschen gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, 1999) mit zu Grunde gelegten jährlichen Frachten unter der Maßgabe der Bestattung von 1.000 Totenaschen (100 Biotope/ha mit durchschnittlich 10 belegten Urnenplätzen) zu je 3 kg auf einem Hektar über einen Zeitraum von 20 Jahren).</li> </ol>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Art der Veränderung der historisch gewachsenen Bestattungskultur auf Friedhöfen führt bei uns zu großem Bedenken.</p> <p>Immer größere Freiflächen, die aber weiterhin gepflegt werden müssen - und niedrigere Gebühreneinnahmen würden für diejenigen, die den Friedhof weiterhin als Bestattungsort nutzen möchten, bereits mittelfristig zu einer Verteuerung des Graberwerbs führen, die zu noch stärkerem Belegungsrückgang und damit einhergehenden weiteren Kostenerhöhungen führen wird.</p> <p>Am Ende dieser Spirale kann sogar die Feststellung stehen dass die kirchlichen Friedhofsträger, in unserem Fall jetzt die ev.-luth. Kirchengemeinde Buer, nicht mehr in der Lage sind, ihren Friedhof kostendeckend zu führen und ihn dann der zuständigen Kommune zurückgeben muss. Diese mögliche Entwicklung ist sicher nicht im Interesse der Kommunen und der Steuerzahler, die dann für den weiteren Betrieb des Friedhofs die Verantwortung übernehmen müssen – oder erwägen, den Friedhof langfristig komplett zu schließen - und damit den Menschen einen zentralen, gut erreichbaren, zugleich öffentlichen sowie geschützten Raum der Bestattung, der Trauer und der Kommunikation nehmen.</p> <p>Die Friedhofsträgerschaft wird politische Verantwortungsträger in Zukunft durch solche Veränderungen sicher belastend beschäftigen.</p> <p>Wir bitten somit alle Entscheidungsträger unsere genannten Bedenken mit einzubeziehen.</p>	<p>Auch dieser Aspekt ist der Gemeinde bekannt, es wird im Weiteren in Abstimmung mit den Kirchengemeinden zu prüfen sein, ob und ggf. welche Auswirkungen das auf die Situation der vorhandenen Friedhöfe haben wird. Diese Entwicklung allerdings auf die Planung zu schieben, reduziert diesen Aspekt auf das eigentliche Planverfahren und lässt das offensichtlich vorhandene Bedürfniss von Teilen der Bevölkerung nach anderen Bestattungsmöglichkeiten als den bisher vorhandenen außer Acht.</p>
<p><b>6. Ev.-Luth. St.Marien-Kirchengemeinde Oldendorf (8.3.2016)</b></p> <p>der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Oldendorf, Träger des Friedhofes in Oldendorf, äußert Bedenken gegen die Einrichtung einer weiteren Möglichkeit zur Naturwaldbestattung.</p> <p>Der Kirchenvorstand sieht in der Inbetriebnahme eines derartigen Bestattungswaldes einen weiteren Rückgang der Friedhofskultur. Der Tod wird weiter von den Menschen geschoben.</p> <p>Die Möglichkeit auch innerhalb eines Dorfes Abschied von einem Verstorbenen zu nehmen wird durch den Bestattungswald verringert. Ältere Menschen, die nicht die Möglichkeit haben nach Bad Essen zu kommen, können nicht mehr vor Ort am Grab trauern. Für Kinder und Jugendliche ist es ein wichtiger Ort, um sich mit dem Thema „Sterben, Tod und Auferstehung“ auseinander zu setzen. Angehörigen von Verstorbenen wird die Möglichkeit genommen, im Gedenken an die Verstorbenen, z.B. an wichtigen religiösen Feiertagen, Blumen und Kränze nieder zu legen.</p> <p>Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Erinnerungen an den Verstorbenen werden aufrecht erhalten. Der Kirchen vorstand vertritt die Meinung, dass der Friedhof ein zwingender Bestandteil des Lebens in der Orts- und Kirchengemeinde ist, der auch örtlich mit der Gemeinde verbunden bleiben muss.</p> <p>Als Träger des örtlichen Friedhofes sieht die Kirchengemeinde aber auch den wirtschaftlichen Aspekt. Es wird durch die Einrichtung des Bestattungswaldes die Belegung des Friedhofes rückläufig sein. Die Kosten werden dadurch steigen. Die Anzahl nicht belegter Grabstellen wird zunehmen. Träger von Friedhöfen, Bestatter, Friedhofsgärtner, Steinmetze werden finanzielle Verluste erleiden und können auch nicht mehr Arbeitgeber sein.</p>	<p>Die Gemeinde greift mit dieser Planung offensichtlich bestehenden Nachfragen in der Bevölkerung auf, damit wird in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen oder die Bestattungskultur allgemein in Frage gestellt.</p> <p>Offensichtlich gibt es aber auch eine Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb dieser kommunalen und kirchlichen Friedhöfe, dem die Gemeinde hiermit entsprechen möchte.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist auch nicht davon auszugehen, dass nunmehr künftig nur noch Bestattungen außerhalb der kirchlichen Friedhöfe stattfinden werden.</p> <p>Es muss bezweifelt werden, dass die Planung einer solchen Naturwald-Bestattungsmöglichkeit an sich unmittelbare Auswirkungen auf die Kostenstrukturen der vorhandenen Friedhöfe hat. Auslöser dürfte hier das Bedürfniss der Menschen sein, alternative Bestattungsmöglichkeiten zu wählen. Es ist daher eher davon auszugehen, dass Bewohner aus der Gemeinde, die eine solche alternative Bestattungsmöglichkeit suchen und in Anspruch nehmen wollen, diese dann außerhalb des Gemeindegebietes suchen. Insoweit steht hier aus Sicht der Gemeinde die Überlegung dahinter, dann vor Ort eine entsprechende Bestattungsmöglichkeit anzubieten.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> <b>Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016</b>	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bei den Anbietern von Waldbestattungen wird im Internet mit geringen Kosten und Ruhe geworben. Bestehende Friedwälder bzw. Ruheforste bieten regelmäßige Führungen an. Auch um Kunden zu werben, die auch, wenn gewünscht, für sich oder für ihre Familie schon jetzt Bäume erwerben können. Dies ist mit der derzeitigen Friedhofskultur nicht zu vereinbaren.</p> <p>Vielleicht besteht die Möglichkeit, mit den Nachbargemeinden Kontakt aufzunehmen oder mit den Pastoren der Nachbargemeinden das Gespräch zu suchen, um auch andere Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Die Gemeinde Bad Essen ist von dem Konzept der Natur-Waldbestattung überzeugt und beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung dieses Projektes zu schaffen.</p> <p>Daher hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 16.7.2015 die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p>
<p><b>7. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim (8.3.2016)</b></p> <p>zu dem Vorhaben reichen wir die hier eingegangene Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Osnabrück vom 2. März 2016 ein, mit der die Positionierung des regionalen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks geltend gemacht wird.</p> <p>Wir bitten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in dieser Eingabe dargestellten Belange der Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a) und c) BauGB) sowie die weiteren im vorliegenden Zusammenhang berührten und planerisch bedeutsamen Aspekte</li> <li>- einer nachhaltigen Friedhofskultur auf den bestehenden vier Friedhöfen im Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) sowie</li> <li>- der Vermeidung von Haftungsrisiken für die Gemeinde im Fall der vertraglichen Umsetzung der Planung mit dem Betreiber des Friedwalds</li> </ul> <p>bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB hinreichend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hatte mit Fax vom 28.10.2015 mitgeteilt:  <i>„gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.“</i></p> <p>Die Gemeinde greift mit dieser Planung offensichtlich bestehenden Nachfragen in der Bevölkerung auf; damit wird in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen oder die Bestattungskultur allgemein in Frage gestellt.</p> <p>Offensichtlich gibt es aber auch eine Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb dieser kommunalen und kirchlichen Friedhöfe, dem die Gemeinde hiermit entsprechen möchte.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist auch nicht davon auszugehen, dass nunmehr künftig nur noch Bestattungen außerhalb der kirchlichen Friedhöfe stattfinden werden.</p> <p>Insofern werden die Belange der Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks auch nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Vertragliche Regelungen bzgl. den Haftungsrisiken sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
<p><b>8. Kreishandwerkerschaft Osnabrück (2.3.2016)</b></p> <p>wie bereits telefonisch ausführlich erörtert, wendet sich die Steinmetz- und Bildhauer- Innung Osnabrück-Emsland grundsätzlich vehement gegen diese Planung. Obermeister Lindner hat auch bereits die Gemeinde Bad Essen direkt angeschrieben.</p> <p>Hingewiesen wird besonders auf die Gefährdung für Boden und Grundwasser sowie die Gebührensituation für die Gemeinden.</p> <p>Wichtig ist der Innung in diesem Zusammenhang der Erhalt der gewachsenen Friedhofskultur. Die privaten Betreiber der Friedwälder/ Ruheforste/ Urnenwälder werden diese nur aus rein wirtschaftlichen Gründen betrachten.</p> <p>Bitte geben Sie diese Bedenken an die Gemeinde Bad Essen weiter.</p> <p>Zur Ergänzung übersende ich in der Anlage zwei Informationen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pressemitteilung vom 07.08.2015: „Braucht unsere Gesellschaft immer neue Urnenwälder?“</li> <li>2. "Positionen des Steinmetzhandwerks zum Friedhof heute" vom 30.10.2015.</li> </ol> <p>(sh. Anlagen1)</p>	<p>Auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Wittlage vom 27.10.2016 wird verwiesen:  <i>„Die mir überlassenen Unterlagen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld, habe ich geprüft. Ganz im Osten liegt der Änderungsbereich 1 im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harpenfeld. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung wird durch die beabsichtigte Nutzung als Urnengrabstätte durch den Verband nicht gesehen. Weitere Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden durch die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld - keine Bedenken.“</i></p> <p>Des Weiteren ist hier herauszustellen, dass keine Fachbehörde, weder die Untere Bodenbehörde/ Landkreis Osnabrück (sh. Stellungnahme vom 2.3.2016), noch die Landwirtschaftskammer/ Forstamt (sh. Stellungnahme vom 8.3.2016) noch der Wasserverband Wittlage (zuständig für die öffentliche Trinkwassergewinnung, sh. Stellungnahme vom 10.3.2016) Bedenken bzgl. der Totenasche geäußert haben.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Insofern ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung des Ruheforstes keine wesentlichen Beeinträchtigungen (gemessen an den gültigen Richtlinien) des Waldes oder des Bodens zu besorgen sind.</p> <p>Es muss bezweifelt werden, dass die Planung einer solchen Naturwald-Bestattungsmöglichkeit an sich unmittelbare Auswirkungen auf die Kostenstrukturen der vorhandenen Friedhöfe hat. Auslöser dürfte hier das Bedürfnis der Menschen sein, alternative Bestattungsmöglichkeiten zu wählen. Es ist daher eher davon auszugehen, dass Bewohner aus der Gemeinde, die eine solche alternative Bestattungsmöglichkeit suchen und in Anspruch nehmen wollen, diese dann außerhalb des Gemeindegebietes suchen. Insofern steht hier aus Sicht der Gemeinde die Überlegung dahinter, dann vor Ort eine entsprechende Bestattungsmöglichkeit anzubieten.</p> <p>Die Gemeinde greift mit dieser Planung offensichtlich bestehenden Nachfragen in der Bevölkerung auf; damit wird in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen oder die Bestattungskultur allgemein in Frage gestellt. Offensichtlich gibt es aber auch eine Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb dieser kommunalen und kirchlichen Friedhöfe, dem die Gemeinde hiermit entsprechen möchte.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist auch nicht davon auszugehen, dass nunmehr künftig nur noch Bestattungen außerhalb der kirchlichen Friedhöfe stattfinden werden.</p>
<p><b>9. Andreas Morgenroth, Hamburg (10.3.2016)</b></p> <p>ich bin bundesweit als Friedhofsberater tätig und gelte als Mitbewerber der Ruheforst GmbH. Vor diesem Hintergrund nehme ich auf der Basis der mir zugesandten Planunterlagen (Begründung zur 53. Änderung des FNP) zum o.a. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Zugrunde liegende Datenlage</b></p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Franchise-Projekt der Ruheforst GmbH bei dem die Anlage weiter dem Waldgesetz unterliegen soll.</p> <p>Eine raumplanerische Verträglichkeitsprüfung mit Angaben über den Einzugsbereich vorhandene Bestattungskapazitäten und Wirkungen auf die Friedhofskultur liegt nicht vor.</p>	<p>Auf entsprechende Abstimmungen mit der Forstverwaltung wird verwiesen.</p> <p>Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück vom 8.3.2016: <i>„Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden zu der vorbenannten Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken vorgebracht, da entsprechende Belange nicht negativ berührt sind. Obwohl Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen ist, wird durch die Einrichtung des RuheForstes die vorhandene Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt. Weiterhin geschieht die Einrichtung des RuheForstes auf Willen des Waldbesitzers.“</i></p> <p>Die „raumordnerische Verträglichkeit“ wird mit dem FNP-Änderungsverfahren auf der Grundlage der BauGB erreicht. Hier sind nach § 1(7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Was im Rahmen dieser FNP-Änderung erfolgt. Zielsetzung der Planung ist es nicht eine ausreichende Anzahl von Begräbnisstätten zur Verfügung zu stellen, sondern ein alternatives Angebot zu den bisherigen Bestattungsmöglichkeiten anbieten zu können, insofern sind hier Erhebungen hinsichtlich vorhandener Bestattungskapazitäten im Einzugsbereich entbehrlich.</p>

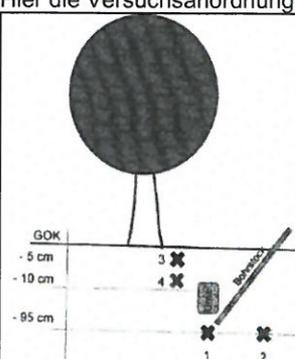
<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> <b>Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016</b>	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die zur Verwendung vorgesehenen Urnen sollen im Unterschied zu anderen Ruheforsten nicht aus Edelstahl, sondern aus einem Bioplastik sein, über das keine Haltbarkeits- bzw. Verrottungszertifizierung besteht.</p> <p>Über Säulenversuche zur Schwermetallverteilung von Böden im Plangebiet ist nichts bekannt. Vorliegende Ascheanalysen werden offenbar für unbedenklich gehalten.</p> <p>Es soll ein Wegenetz angelegt werden, die genaue Dichte und Lage ist nicht beschrieben.</p> <p>Eine Eingriffsbilanzierung ist nicht vorgesehen.</p> <p><b>2. Erkenntnisse über Totenaschen</b></p> <p>Zur Bewertung des Eingriffsvorhabens soll zunächst die wissenschaftliche Kenntnislage dargestellt werden.</p> <p>Zunächst ist zu betonen, dass die Forstwissenschaft selbst vor Chrombelastungen bereits bei Holzaschen warnt, die flächig auf dem Waldboden verteilt werden sollen. Auch schreibt die Bodenschutzverordnung vor, dass überhaupt alle Einträge in Wälder vermieden werden sollen, vgl. § 12 Abs. 8 BBodSchV.</p> <p>In der Anlage beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Verwendung der Rohasche“ Aus: waldwissen.net – Informationen für die Forstpraxis</li> <li>- „Strenge Regeln im Wasserschutzgebiet“ Aus: Südwest Presse, Ulm; art4319,297751 (sh. Anlagen2)</li> </ul> <p>Weiter ist auf eine Untersuchung der Universität Freiburg unter Frau Prof. Lang hinzuweisen. Diese wurde über einen Beauftragten der Mitbewerberin „Friedwald GmbH“ selbst mit Bodenproben versorgt, was m.E. ein Wermutstropfen bezüglich der Aussagekraft der Ergebnisse ist. So hat die Universität eine Vertiefung der Untersuchung angeregt, die ich im derzeit vorliegenden Umfang wie folgt interpretiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der im Wald überwiegend verwendete Urnentyp übersteht offenbar die ortsübliche Ruhezeit nicht unbeschadet, jedenfalls wurde bereits nach ca. 10 Jahren eine geringe Erhöhung des pH-Wertes unterhalb der Urne festgestellt, was auf erste Rissbildung oder Aufsplitterung der Ummantelung schließen lässt.</li> <li>• Bei zwei Einzelproben wurde offenbar der Einwirkungsbereich austretender Aschenlauge genau getroffen und deutliche Erhöhungen sowohl des pH-Wertes als auch des Chromgehalts unter der Urne gemessen.</li> <li>• Eine unmittelbare Bedrohung für betroffene Bäume besteht derzeit zwar nicht, doch ist durch die Aschen mit einem langfristigen und zumindest punktuell deutlich ansteigenden Chromgehalt im Waldboden zu rechnen. Die langfristige Anreicherung der Schwermetallfrachten im Wald könnte zu einer Beeinträchtigung des Bodenlebens führen.</li> <li>• Die langfristige Anreicherung der Schwermetallfrachten im Wald könnte zu einer Beeinträchtigung des Bodenlebens führen.</li> </ul>	<p>Dazu s.u.</p> <p>Dazu s.u.</p> <p>Dazu s.u.</p> <p>Dazu s.u.</p> <p>Hier ist allerdings auch darauf zu verweisen, dass zwei unabhängige Gutachten die Unbedenklichkeit der Einbringung menschlicher Aschen in Waldökosysteme belegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Summary zur Studie des Universität Freiburg: <a href="http://www.friedwald.de/portal/presse/pressemitteilungen/">http://www.friedwald.de/portal/presse/pressemitteilungen/</a>.</li> <li>2. Studie von Josef Valentin Herrmann, Dipl. Agrarbiologe, Leiter des Fachzentrums Analytik der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Forschungsschwerpunkte: Pflanzenphysiologie, Boden- und Wurzelökologie. Unter anderem incl. einer Bewertung der Schwermetallgehalte der Totenaschen gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, 1999) mit zu Grunde gelegten jährlichen Frachten unter der Maßgabe der Bestattung von 1.000 Totenaschen (100 Biotope/ha mit durchschnittlich 10 belegten Urnenplätzen) zu je 3 kg auf einem Hektar über einen Zeitraum von 20 Jahren).</li> </ol> <p>Des Weiteren ist hier herauszustellen, dass keine Fachbehörde, weder die Untere Bodenbehörde/ Landkreis Osnabrück (sh. Stellungnahme vom 2.3.2016), noch die Landwirtschaftskammer/ Forstamt (sh. Stellungnahme vom 8.3.2016) noch der Wasserverband Wittlage (zuständig für die öffentliche Trinkwassergewinnung, sh. Stellungnahme vom 10.3.2016) Bedenken bzgl. der Totenasche geäußert haben.</p> <p>Anmerkung: Ob Humanasche eine Gefahr für Boden und Grundwasser ist, dazu veranstaltete die DBU eine Tagung in Osnabrück. Ziel war es, den Forschungsbedarf zu ermitteln und zu diskutieren. Klar wurde: egal ob auf dem Kirchhof, im Wald oder Meer - das Thema betrifft jeden deutschen Friedhof. Endgültige Ergebnisse liegen nicht vor.</p> <p>Insofern ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung des Ruheforstes keine wesentlichen Beeinträchtigungen (gemessen an den gültigen Richtlinien) des Waldes oder des Bodens zu besorgen sind.</p> <p>Auf den in der Anlage beigefügten Artikel wird verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Denn Staub bist Du, und zum Staub kehrst Du zurück“ Studie: Die Totenasche – ein Problemfall für den Bodenschutz? Aus: Bestattungskultur 5.2015 (sh. Anlagen5)</li> </ul>

**Gemeinde Bad Essen**  
**53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“**  
 Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016

**Zusammenfassung der Stellungnahmen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Hier die Versuchsanordnung der Uni Freiburg:

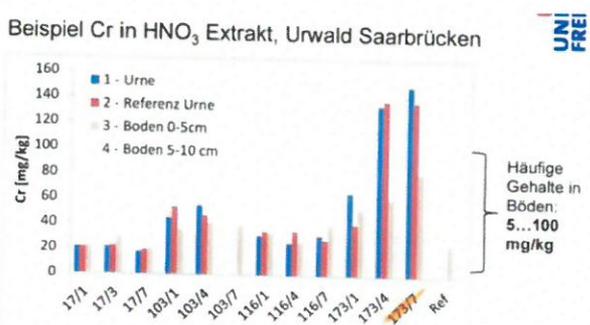
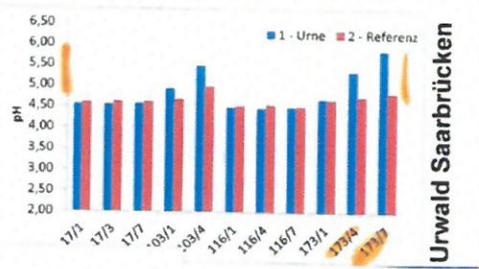


1 - Bodenmaterial direkt unterhalb der Urne  
 2 - Referenz Bodenmaterial aus gleicher Tiefe wie Probe 1  
 3 - Oberboden 0 - 5 cm  
 4 - Oberboden 5 - 10 cm

Probenahme Nov 2014 durch Hr. Mettal (freiberuflicher Standortkartierer und Forstgutachter)

Einzelne Proben, so z.B. deutlich die Böden unter den Urnen am Baum 173 (173/3 sowie 173/7) zeigten folgende Auffälligkeiten:

- Der pH-Wert war direkt unterhalb der Urne signifikant erhöht,
- Die Chrombelastung (ermittelt durch HNO<sub>3</sub>-Extrakt) betrug direkt unter der Urne das 7-fache des Hintergrundwerts.
- Die Chrombelastung war weiträumiger erhöht als die pH-Wert-Erhöhung und umfasste alle vier Bodenproben, sogar die oberflächennahen.



Die voraussichtlichen Aschengesamt mengen, die in den Waldböden gebracht werden können, lassen sich aus diversen Veröffentlichungen unschwer ermitteln: Eine Urne enthält ca. 2,5 - 3 kg Asche, 10 - 12 Plätze werden um einen Baum herum ausgewiesen, 80- 100 Bäume pro ha für Bestattungen ausgewählt. Auch wenn nicht jeder bereits im Vorerwerb vergebene Platz belegt wird, darf man in einem typischen Urnenwald wohl mit einem Gesamteintrag von 2.000 kg Asche pro ha oder mehr rechnen.

Inhalte der Totenaschen sind seit langem bekannt. Im Ergebnis der Osnabrücker Totenaschetagung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt ist nun aber erläutert und begründet geworden, dass Totenaschen mit

Gemeinde Bad Essen	
<b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b>	
Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schwermetallen nicht nur belastet, sondern offenbar sogar kontaminiert sind, vgl. Folie 3 aus dem Vortrag Dr. Schetter unter:  <a href="https://www.dbu.de/mediaZ130116122819hsli.pdf">https://www.dbu.de/mediaZ130116122819hsli.pdf</a></p> <p>Dem Gutachter zufolge ist dafür erodierendes Chrom der Ofen-Drehplatten verantwortlich - und zwar in einem wohl grenzwertüberschreitenden Ausmaß, jedenfalls unter Bezugnahme auf die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung betrifft. Vgl. Vortrag Dr. Horn, Folie 22 unter:  <a href="https://www.dbu.de/media/130116122640hsli.pdf">https://www.dbu.de/media/130116122640hsli.pdf</a></p> <p><b>3. Bewertung der öffentlichen Interessenslage</b></p> <p>Ein quantitativer Bedarf nach weiteren Bestattungsflächen im Umfeld wurde nicht ermittelt, eine Nachfrage mag wahrnehmbar sein, aber auf diffuse Interessensbekundungen muss die öffentliche Hand nicht reagieren, genauso verhält es sich auch mit anderen umstrittenen Einrichtungen - wie z.B. Spielhallen oder anderer Etablissements.</p> <p>Mit dem Friedwald Bramsche besteht bereits eine Waldbestattungsfläche im Nahbereich. Die Sterbequote in Bad Essen beträgt nach empirischer Datenlage 1,3%. Für die Beisetzung Ortsansässiger hält die Kommune ein umfassendes und mehr als ausreichendes Bestattungsangebot bereit.</p> <p>Es ist offen zu legen, woraus die Neuplanung eines Ruheforstes in Bad Essen zu begründen ist. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben wird bezweifelt, auch für die unterkommunale Zusammenarbeit könnte das Vorhaben abträglich wirken, denn nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne ausdrücklich eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten.</p> <p>Die Anlage eines Ruheforstes ist als Parallelfriedhof zu betrachten, der in wettbewerblicher Absicht ausgewiesen werden soll.</p> <p>Damit besteht die Gefahr, dass kommunale und konfessionelle Friedhöfe im Wirkungsbereich beeinträchtigt werden, denn der Markt ist nicht vermehrbar. Friedhöfe und damit die Friedhofskultur sollten aber geschützt und nicht beeinträchtigt werden, sie erfüllen im Wohnumfeld - also wohnungsnah - wichtige Aufgaben der Kommunikation und der Trauerkultur, sind barrierefrei zu erreichen und unverzichtbare Erholungs-räume, gerade auch in unserer älter werdenden Gesellschaft.</p> <p>Es besteht kein überragendes öffentliches Interesse daran, mit kontaminierten Totenaschen den Wald in Harpenfeld zu belasten, sondern im Gegenteil ein überragendes öffentliches Interesse daran, diesen naturschutzfachlich besonders sensiblen Wald davor zu bewahren!</p>	<p>Die Änderung des FNP ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB aus städtebaulichen Gründen erforderlich. Entgegen der Annahme des Einwanderhebers, die FNP-Änderung sei nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich bzw. deshalb abwägungsfehlerhaft, weil sich der Rat der Gemeinde Bad Essen bei seiner Aufstellung allein von den Ansiedlungswünschen des Vorhabenträgers habe leiten lassen, ist die Änderung des FNP nicht unter bedenkenloser Übernahme der Wünsche des Vorhabenträgers und nicht unter Aufgabe eigener planerischer Überlegungen aufgestellt worden.</p> <p>Die Gemeinde darf einen bestimmten Bau- oder Nutzungswunsch zum Anlass nehmen, ein diesem günstiges Städtebaurecht planerisch zu schaffen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 28.10.2004 - 1 KN 119/03 -BauR 2005, 434). Dass eine Bauleitplanung erst aus Anlass der Förderung eines konkreten Vorhabens erfolgt, ist für sich genommen noch kein Umstand, der generelle Schlüsse auf die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Planung zulässt (VGH Mannheim, Urteil vom 27.07.2001 - 5 S 2534/99 - NVwZ-RR 2002, 630 = BRS 64 Nr. 3 = BauR 2002, 897). Öffentliche Belange können auch durch einen privaten Investor "angeschoben", d.h. durch dessen Nutzungswünsche begründet werden (Nds. OVG, Beschluss vom 11.07.2003 - 1 MN 165/03 - BRS 66 Nr. 26 = NordÖR 2003, 452).</p> <p>Die städtebauliche Steuerungsfunktion der gemeindlichen Bauleitplanung wird auch durch die Interessen privater Investoren beeinflusst, denn die gemeindliche Bauleitplanung vollzieht sich nicht abstrakt im freien Raum (vgl. OVG Münster, Urteil vom 7.12.2000 - 7a D 60/99 - NVwZ-RR 2001, 635 = BRS 63 Nr. 34 = BauR 2001, 1054).</p> <p>So kann die Gemeinde Bau- oder Nutzungswünsche, die mit dem bestehenden Baurecht nicht vereinbar sind, zum Anlass nehmen, durch ihre Bauleitplanung entsprechende Bau- bzw. Nutzungsrechte zu schaffen. Dies liegt im zulässigen Spektrum des planerischen Gestaltungsraums der Gemeinde, so dass bei einer positiven Reaktion auf bestimmte Ansiedlungswünsche der darauf bezogenen Planung nicht etwa von vornherein die städtebauliche Rechtfertigung fehlt. Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 Abs. 3 BauGB ist allein, ob die jeweilige Planung - mag sie von privater Seite initiiert worden sein oder nicht - in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet und in ihrer konkreten Form der Durchführung dadurch motiviert ist, den betroffenen Raum in der nach Maßgabe der gesetzlichen Bindungen, insbesondere des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB, letztlich von der Gemeinde selbst zu verantwortenden Weise sinnvoll städtebaulich zu ordnen (OVG Münster, Urteil vom 7.12.2000 - 7a D 60/99 - a. a. 0.).</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>4. Minimalanforderungen</b></p> <p>Sollte dem voranstehend hinlänglich begründeten Vermeidungsgebot nicht gefolgt werden, ist m.E. zumindest die anderenorts festgesetzte Edeltahlurne, ihre Bergung nach Ablauf der ortsüblichen Ruhezeit sowie die vorschriftsmäßige Entsorgung der kontaminierten Aschen plausibel aus dem Voranstehenden begründet. Die rechtliche Basis lässt sich aus dem naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Minimierungsgebot herleiten. Vorgeschlagen wird, dafür sichere Rückstellungen zu bilden.</p> <p>Es wird empfohlen, den Wald aus dem Geltungsbereich des Waldgesetzes zu entlassen - um eine Gleichstellung mit Traditionsfriedhöfen zu gewährleisten und diese nicht zu benachteiligen.</p> <p>Ich teile die Auffassung nicht, dass keine Eingriffsbilanzierung erforderlich ist. Sie umfasst m.E. vielmehr alle Eingriffe in den Boden, somit auch jede Aufgrabung und Einbringung von Asche.</p> <p>Abschließend sei daran erinnert, dass die Kremation an sich bereits eine vermeidbare Belastung für Natur und Umwelt darstellt, da klimawirksame fossile Energie benötigt und CO<sub>2</sub> freigesetzt wird, insofern wäre bereits der Verzicht auf Einäscherungen eine Minimierung vermeidbarer Umweltbeeinträchtigungen.</p> <p><b>5. Offene Fragen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Planunterlagen wird ein "lockeres" Wegenetz erwähnt. Bedeutet das, dass ein Wegenetz angelegt wird, somit linienhafte Bodenverdichtungen entstehen? Werden diese Wege auch für Hubsteiger geeignet sein, oder wird die Verkehrssicherung durch Baumkletterer gewährleistet?</li> </ul>	<p>Die Gemeinde geht hier davon aus, dass die Planung öffentlichen Belangen Rechnung trägt; sie dient den in § 1 (6) Nr. 3 BauGB aufgeführten Belangen (Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung). Die von der Gemeinde aufgeführten Planungsziele sind beachtliche städtebauliche Belange, die die Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB rechtfertigen.</p> <p>Die Gemeinde hat sich auch nicht in einer Weise den Nutzungsvorstellungen des Vorhabenträgers unterworfen, dass dies als eine unzulässige Vorabbindung zu qualifizieren wäre, die mit dem Abwägungsgebot in § 1 Abs. 7 BauGB nicht vereinbar wäre.</p> <p>Auf Grund des bisherigen Forschungsstandes zum Verhältnis Boden/ Totenasche und den Äußerungen der Fachbehörden sieht die Gemeinde hier keine Veranlassung Edeltahlurnen vorzuschreiben.</p> <p>Auf den in der Anlage beigefügten Artikel wird verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Denn Staub bist Du, und zum Staub kehrst Du zurück“ Studie: Die Totenasche – ein Problemfall für den Bodenschutz? Aus: Bestattungskultur 5.2015 (sh. Anlagen5)</li> </ul> <p>Die Flächen bleiben Wald nach WaldG. Auf die entsprechende Abstimmung mit der Forstverwaltung wird verwiesen.</p> <p>Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück vom 8.3.2016: <i>„Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden zu der vorbenannten Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken vorgebracht, da entsprechende Belange nicht negativ berührt sind. Obwohl Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen ist, wird durch die Einrichtung des RuheForstes die vorhandene Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt. Weiterhin geschieht die Einrichtung des RuheForstes auf Willen des Waldbesitzers.“</i></p> <p>Bei dem Vorhaben der Natur-Waldbestattung handelt es sich nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nicht um einen Eingriff gemäß Naturschutzgesetzgebung. Auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kann daher verzichtet werden.</p> <p>Auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung wird verwiesen.</p> <p>Die Auswirkungen von Kremation (im Allgemeinen) auf das Klima sind hier nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p>Ein lockeres Wegenetz durchzieht die Ruheforst-Fläche. Hierfür werden Fußpfade von Laub und organischem Material freigehalten und in keiner Weise befestigt. Es liegen zwei unabhängige Fachgutachten dazu vor, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass das Begehen des Bestattungswaldes durch Menschen keine negativen Bodenveränderung bewirkt.</p>

Gemeinde Bad Essen	
53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“ Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es finden sich keine Aussagen zur ggf. erforderlichen Entnahme von Naturverjüngung, Totholz, Auslesefällung sowie der erforderlichen Pflegemaßnahmen, um den (möglichst) barrierefreien Grabzugang zu gewährleisten.</li> <li>• Es wird der Schwarzstorch als zu untersuchende Art erwähnt. Aufgrund der Nähe zur Hunte ist auch mit Fledermausvorkommen sowie Greifvögeln zu rechnen, diese sollten ebenfalls betrachtet werden.</li> <li>• Werden die Urnenbäume aus der bestehenden Waldzertifizierung gem. FSC herausgenommen?</li> </ul>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegen Teilflächen innerhalb des Hochwassergefährdeten Bereichs der Hunte? Über ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren ist nichts bekannt.</li> <li>• Insgesamt ist die Bewirtschaftung eines Bestattungswaldes eine deutlich andere als die bisherige. Allein durch die Zunahme der Störungen sind Verschiebungen der Arten zu erwarten.</li> </ul>	<p>Mit dem Wechsel der Flächennutzung von forstlicher Bewirtschaftung zu einem Bestattungswald wird sich das Bodengefüge demgegenüber nachhaltig verbessern, da keine Maschinen mehr zum Einsatz kommen.</p> <p>Auszug: Die Intensität durch Belaufen ist dabei so gering, dass es nicht zu Eintiefungen im Boden oder Verschlammungen kommt. Der von Fußgängern ausgeübte Bodendruck reicht nicht aus, um in unteren Bodenschichten Verdichtungen zu erzeugen, die das Luftporenvolumen verändert. Die Durchwurzelbarkeit der Mineralbodens wird nicht verändert. Die Auswirkungen auf den Auflagehumus und den humosen Oberboden führen nicht zu einer nachhaltigen Veränderung der Bodenstruktur. Die Bioturbation sorgt dafür, dass auf den temporären Pfaden keine für das Bodengefüge nachteiligen Folgen zu erwarten sind. Ein Mensch kann physikalisch vereinfacht einen Bodendruck von max. ca. 0,3 bar ausüben. Aufgrund des - gemessen an Forstmaschinen- geringen Körpergewichts wird durch Lastverteilung und Scherkräfte des Bodens zudem nur eine geringe Tiefenwirkung erreicht. In der Literatur wird ab einem Reifendruck von 0,5 bis 0,8 bar mit einer negativen Auswirkung auf den Boden gerechnet. (Andreas Eberl Druckverteilung auf Kontaktflächen unter Forstreifen S. 97 Göttingen 2006) Diese Annahme besteht unter der Bedingung der hohen Gesamtgewichte von Forstmaschinen und der dynamischen Belastung. In der Praxis ist der Kontaktflächendruck bei Forstmaschinen deutlich höher.</p> <p>Eine mögliche Belegung der raren Trampelpfade mit Hackschnitzel gewährleistet eine weitere Dämpfung des Drucks und verbessert die Begehrbarkeit.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Friedhofsfläche erfolgt in Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Das Forstamt (LWK) hat keine Bedenken, (sh. Stellungnahme vom 8.3.2016).</p> <p>Auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung wird verwiesen.</p> <p>Nach den Kriterien der FSC und PEFC werden streng genommen nur die noch nicht mit Urnen belegten Teilflächen der gewidmeten Fläche bewirtschaftet, die so lange noch einer forstlichen Nutzung unterliegen können, bis sie als Bestattungsfläche genutzt werden. Die aktive Inbetriebnahme der Teilflächen findet im Verlauf der Betriebszeit sukzessive statt.</p> <p>Nein. Auf die Stellungnahme der Fachbehörde Landkreis Osnabrück (sh. Stellungnahme vom 2.3.2016) wird verwiesen.</p> <p>Auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung wird verwiesen.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Lektüre der Unterlagen ist nicht erkennbar, welchen Natürlichkeitsgrad der Wald hat und ob beabsichtigt ist, diesen quasi in einen Park zu entwickeln. Wie hoch sind die vorgesehenen Holzentnahmen, um den Ruheforst eröffnen zu können, ist z.B. eine Reduzierung der Naturverjüngung vorgesehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse und Greifvögel sind nachzukartieren.</li> </ul> <p>Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung</p> <p>In der Anlage beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Asche unter der Lupe“ Aus: Friedhofskultur, März 2016</li> <li>- „Friedwald gefährdet Artenvielfalt“ Aus: Nabu-Veröffentlichung</li> </ul> <p>(sh. Anlagen3)</p>	<p>Auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung wird verwiesen.</p> <p>Anmerkung: Ob Humanasche eine Gefahr für Boden und Grundwasser ist, dazu veranstaltete die DBU eine Tagung in Osnabrück. Ziel war es, den Forschungsbedarf zu ermitteln und zu diskutieren. Klar wurde: egal ob auf dem Kirchhof, im Wald oder Meer - das Thema betrifft jeden deutschen Friedhof. Ergebnisse liegen aber nicht vor. Die Forschung steht erst am Anfang.</p> <p>Anmerkung: Standort der 53.Änd.FNP ist nicht mit dem Standort im Artikel vergleichbar. Hier ist auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung zu verweisen.</p>
<p><b>10. Lindner Unternehmensberatung, Nordhorn (22.2.2016)</b></p> <p>ich bin Innungsoberrmeister der Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks der Innung Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim. Meine Kollegen aus dem Kreis Osnabrück haben mich darüber informiert, dass eine Bauleitplanung für einen Friedwald in Auftrag gegeben wurde.</p> <p>Gegen das Vorhaben einen Friedwald zu errichten möchten wir Einspruch einlegen, da wir der Meinung sind, im Umkreis von Osnabrück gibt es bereits eine Vielzahl von Bestattungsmöglichkeiten.</p> <p>Wir würden Ihnen unseren Standpunkt gerne in einem persönlichen Gespräch näher erläutern. Zur Information habe ich Ihnen einige Artikel angefügt. Über eine zeitnahe Terminabsprache würden wir uns freuen.</p> <p>Die oben angesprochenen Artikel sind in der Anlage beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Frankfurt a.M., Pressemitteilung vom 7.8.2015 „Braucht unsere Gesellschaft immer neue Urnenwälder?“</li> <li>- „Brauchen wir Bestattungswälder?“ Fragen und Antworten zur Errichtung eines Bestattungswaldes. Ein Leitfaden für Kommunen und Friedhofsträger, Verein zur Förderung der deutschen Friedhofskultur e.V., Borken</li> </ul> <p>(sh. Anlagen1)</p>	<p>Die Gemeinde greift mit dieser Planung offensichtlich bestehenden Nachfragen in der Bevölkerung auf; damit wird in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen oder die Bestattungskultur allgemein in Frage gestellt. Offensichtlich gibt es aber auch eine Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb dieser kommunalen und kirchlichen Friedhöfe, dem die Gemeinde hiermit entsprechen möchte. Aus Sicht der Gemeinde ist auch nicht davon auszugehen, dass nunmehr künftig nur noch Bestattungen außerhalb der kirchlichen Friedhöfe stattfinden werden. Auch muss bezweifelt werden, dass die Planung einer solchen Naturwald-Bestattungsmöglichkeit an sich unmittelbare Auswirkungen auf die Kostenstrukturen der vorhandenen Friedhöfe hat. Auslöser dürfte hier das Bedürfnis der Menschen sein, alternative Bestattungsmöglichkeiten zu wählen. Es ist daher eher davon auszugehen, dass Bewohner aus der Gemeinde, die eine solche alternative Bestattungsmöglichkeit suchen und in Anspruch nehmen wollen, diese dann außerhalb des Gemeindegebietes suchen. Insoweit steht hier aus Sicht der Gemeinde die Überlegung dahinter, dann vor Ort eine entsprechende Bestattungsmöglichkeit anzubieten.</p> <p>Insoweit ist aus Sicht der Gemeinde aus den nebenstehenden Ausführungen nicht zu folgern, dass die Planung dieser 53. Änderung FNP aufgegeben werden müsste. Die Gemeinde Bad Essen ist von dem Konzept der Naturwaldbestattung überzeugt und beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung dieses Projektes zu schaffen. Daher hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 16.7.2015 die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>11. Lindner Unternehmensberatung, Nordhorn</b> (22.2.2016)</p> <p>ich bin Innungsoberrmeister der Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks der Innung Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim.</p> <p>Wir hatten bei Ihnen bereits am 22.02.2016 einen Einspruch bezugnehmend des Friedwaldes in Bad Essen eingelegt. Dazu möchte ich Ihnen gerne noch einen Artikel von Prof. Dr. Gerd Merke unterbreiten. In diesem Text sind einige Punkte aufgeführt die Sie vielleicht einmal in aller Ruhe durchlesen und an ihre Kollegen weiterleiten sollten.</p> <p>Vielleicht sind hier noch Informationen dabei die Ihnen noch nicht zugetragen wurden. Der oben angesprochenen Artikel ist in der Anlage beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Problemfelder Friedhof (1)“ Aus: Naturstein 03/15 / Friedhof und Grabmal</li> </ul> <p>(sh. Anlagen4)</p>	<p>Auf die Abwägung zu Nr. 10. wird verwiesen, s.o..</p>
<p><b>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</b></p> <p>13. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt (25.2.2016)            14. Gemeinde Ostercappeln (23.2.2016)            15. Gemeinde Bissendorf (17.2.2016)            16. Amprion GmbH, Dortmund (17.2.2016)            17. PLEdoc GmbH, Essen (16.2.2016)            18. Agentur für Arbeit Osnabrück (18.1.2016)            19. Westnetz RZ Osnabrück Netzplanung (24.2.2016)            16. Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie, Osnabrück (10.2.2016)            20. Stadt Melle (10.2.2016)            21. Gemeinde Bohmte (19.2.2016)            22. Gasunie Deutschland (15.2.2016)            23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (17.2.2016)            24. UHV Nr. 70 „Obere Hunte“ (10.3.2016)</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</b></p>	<p>Die Gemeinde geht insofern davon aus, dass keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p>

Anlagen:



# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/092</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 14.03.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/hw-		
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Hartmannstraße", Lintorf, 1. Änderung -Abwägungs- und Satzungsbeschluss-</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.04.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	21.04.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis: Zustimmung

## Sachverhalt:

Im Jahr 2007 mit der Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Essen und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“ im Norden der Ortslage des Ortsteils Lintorf sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des nunmehr hier ansässigen EDEKA-Aktiv-Marktes geschaffen worden (damals schon Umsiedlung mit Erweiterung aus dem Ortskern an den Ortsrand); dargestellt bzw. festgesetzt sind ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nahversorgung. Zulässig ist hier z.Z. ein Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche von 700 qm und ein Getränkehandel mit einer Verkaufsfläche von 200 qm, Gesamtverkaufsfläche = 900 qm.

Anfang 2014 plante der Betreiber eine Erweiterung des Verbrauchermarktes, sowohl eine Erweiterung der baulichen Anlagen (über den Geltungsbereich des Ursprungplanes hinaus nach Norden) als auch eine Erhöhung der Verkaufsflächen. Dazu hat die Gemeinde bereits am 13.03.2014 einen Aufstellungsbeschluss gefasst (sowohl für die Änderung des FNP als auch für die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4).

Auf die geplante Erweiterung der baulichen Anlagen in Richtung Norden wird nun verzichtet. Nunmehr soll nur noch die Gesamtverkaufsfläche von ursprünglich 900 qm auf 1.020 qm erhöht werden. Ansonsten entspricht das geplante Vorhaben den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hartmannstraße“.

Die geplante Erhöhung der Verkaufsfläche dient der Sicherstellung der Versorgung der Wohnbevölkerung im OT Lintorf. Auch hier soll die wohnungsnah Grundversorgung der Bevölkerung durch entsprechend geeignete Einrichtungen (z.B. Verbrauchermärkte) sichergestellt werden. Dabei umfasst der Einzugsbereich neben der Ortschaft Lintorf auch die Ortsteile Barkhausen, Rabber, Wimmer, Linne, Hördinghausen und Dahlinghausen und stellt somit auch für diese Ortsteile die wohnungsnah Grundversorgung der Bevölkerung sicher.

Zur Realisierung des geplanten Vorhabens ist es erforderlich, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“ der Gemeinde Bad Essen (2007) entsprechend zu ändern (hier: Änderung der textlichen Festsetzung § 2 Nutzungsregelung – maximale Verkaufsfläche Nahversorgungsmarkt). Dazu ist die Aufstellung eines Textbebauungsplanes/ einer Textsatzung erforderlich.

Die raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens (Erhöhung der Verkaufsfläche) hat der Landkreis Osnabrück bereits mit Schreiben vom [29.06.2015](#) bestätigt.

Durch die hier vorgesehene Erhöhung der geltenden Verkaufsflächenfestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wird hier nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (insbesondere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, europäische Vogelschutzgebiete u.ä.). Insofern wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die einmonatige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 fand zwischen dem 23.10. und 07.12.2015 statt. Sämtliche Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen sind vom planbearbeitenden Büro in der Aufstellung aufgelistet und kommentiert, bzw. mit einem Abwägungsvorschlag versehen worden, die als Anlage der Vorlage beigefügt sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1. die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“, Lintorf, 1. Änderung, wie folgt zu behandeln:
  1. ...
  2. ...
  3. ...Kenntnisnahme/ Berücksichtigung/ Zurückweisung nach dem Vorschlag des Planbearbeiters.
2. den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“, Lintorf, 1. Änderung, bestehend aus Planteil mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie Begründung mit den vorstehend beschlossenen Änderungen / in der vorgelegten Fassung als Satzung.

### **Anlage/n:**

- Textliche Festsetzung
- Begründung
- Abwägung



**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“  
1. vereinfachte Änderung (gem. § 13 BauGB)**

**PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG**

Aufgrund des § 1 (3), § 10 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen folgende Satzung beschlossen:

Bad Essen, den

.....  
(Bürgermeister)

**GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gemeinde ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gemeinde (Ursprungsplan, 2007). In der Anlage ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches beigefügt.

**ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN**

Die im Ursprungsplan getroffene textliche Festsetzung § 2 wird wie folgt **geändert**:

**§ 2 Nutzungsregelung - maximale Verkaufsfläche Nahversorgungsmarkt**

*Innerhalb des Plangebietes ist ein Nahversorgungsmarkt (ein Verbrauchermarkt und ein Fachmarkt Getränke) mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.020 m<sup>2</sup> zulässig.*

*Nachfolgend aufgeführte Verkaufsflächengrößen dürfen nicht überschritten werden:*

- 843 m<sup>2</sup> Verbrauchermarkt
- 177 m<sup>2</sup> Getränkemarkt

Wallenhorst, den 2015-09-01

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Johannes Eversmann

**VERFAHRENSVERMERKE**  
**(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planentwürfe gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen haben nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... (einschließlich) im Rathaus, Lindenstraße 41/43 in 49152 Bad Essen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... zur Stellungnahme aufgefordert.

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat diese Änderung des Bebauungsplanes nach endgültiger Abwägung in seiner Sitzung am ..... als Satzung (gemäß § 10 BauGB) beschlossen und die Begründung genehmigt.

Für die Richtigkeit des Verfahrensablaufes gemäß Ziffern 1-3

Bad Essen, den ..... Im Auftrag  
.....

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu dieser Änderung ist gemäß § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Bad Essen, den ..... Im Auftrag  
.....

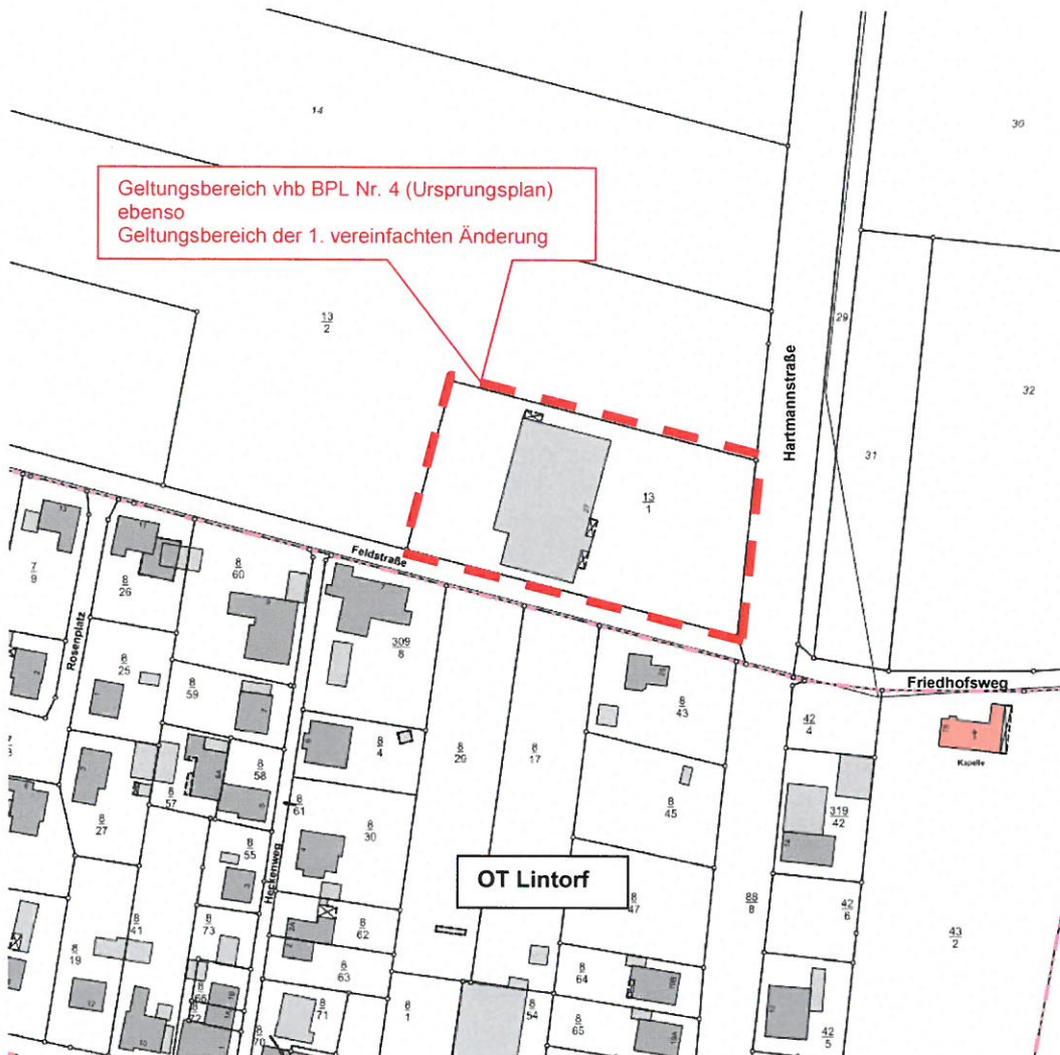
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 2, 2a und 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bad Essen, den ..... Im Auftrag  
.....

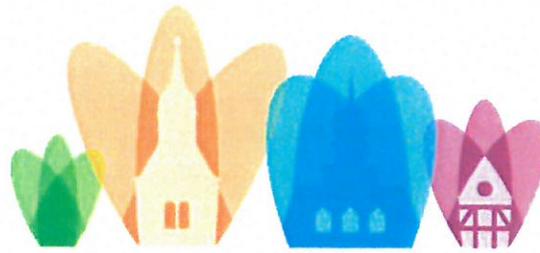
**Anlage:**

**Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“ (o.M.)**



Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 (Ursprungsplan, 2007).





# Bad Essen

im Osnabrücker Land

**vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 4  
„Hartmannstraße“  
1. vereinfachte Änderung  
(Verbrauchermarkt, OT Lintorf)**

## **Begründung**

**Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Projektnummer: 214057  
Datum: 2015-09-01

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	2
2	Raumordnerische Beurteilung .....	4
3	Geltungsbereich .....	6
4	Verhältnis zur Ursprungsplanung .....	6
5	Änderung der textlichen Festsetzungen.....	6
6	Sonstige Belange .....	7
7	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk .....	7

Anlagen:

- + „Wirkungsanalytische Stellungnahme – Erweiterung eines EDEKA-Nahversorgers, Bad Essen-Lintorf“ bulwiengesa AG, Hamburg 23.04.2015
- + Raumordnerische Beurteilung zur Erweiterung des Lebensmittelmarktes Hartmannstraße 27 Bad Essen Lintorf, Landkreis Osnabrück 29.06.2015

---

**Bearbeitung:**

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2015-09-01

Proj.-Nr.: 214057

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

Dazu ist als Entscheidungsgrundlage für die Gemeinde eine Einschätzung der Markteinflussnahme auf die zentralen Versorgungsbereiche sowie das umliegende Nahversorgungsnetz vorgenommen worden („Wirkungsanalytische Stellungnahme – Erweiterung eines EDEKA-Nahversorgers, Bad Essen-Lintorf“ bulwiengesa AG, Hamburg 23.04.2015, sh. Anlage).

Die „Wirkungsanalytische Stellungnahme“ kommt zu dem Ergebnis, dass das Erweiterungsvorhaben primär der Integration der nach Schließung des zweiten von der Firma Lampe betriebenen Supermarktes in der Gemeinde Stemwede heimatlos gewordenen Fleischzerlegung dient, welche derzeit provisorisch in einem Container hinter dem Supermarkt untergebracht ist. In diesem Zusammenhang soll auch das bisher teilweise vereinfacht als abgepackte SB-Waren angebotene Fleisch- und Wurstangebot vollständig auf eine Bedientheke umgestellt werden, wodurch sich der Supermarkt an obligatorische Branchenstandards für Lebensmittelvollsortimenter anpasst.

Die Maßnahme dient insoweit auch der längerfristigen Wettbewerbs- und Standortsicherung einer angemessenen und leistungsfähigen wohnortnahen Versorgung in Lintorf und ist damit auch mit den hier relevanten öffentlichen Belangen vereinbar.

Auf Grund der lediglich, geringen Abweichung von den Verkaufsflächenfestsetzungen des Bebauungsplanes sind hier auch die nachbarlichen Interessen ausreichend gewürdigt.

Aus gutachterlicher Sicht sind hier hinreichende Voraussetzungen für die geringfügige Erweiterung der Verkaufsfläche am Standort bzw. für die Abweichung/ Befreiung von den geltenden Verkaufsflächenfestsetzungen gegeben.

Des Weiteren werden durch die hier vorgesehene Erhöhung der geltenden Verkaufsflächenfestsetzung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Es wird hier nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (insbesondere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, europäische Vogelschutzgebiete u.ä.). Insofern wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Es bleibt weiterhin bei den grundsätzlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4, der hier ein Sondergebiet Nahversorgungsmarkt für den vorhandenen großflächigen Einzelhandelsstandort festsetzt, nunmehr allerdings mit geringfügig erhöhter Verkaufsfläche (Erhöhung der Verkaufsfläche ist Gegenstand dieser 1. vereinfachten Änderung).

Die Gemeinde unterstützt mit dieser 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 das o.g. Erweiterungsvorhaben (geringfügige Erweiterungen der Einzelhandelsnutzung/ Erhöhung der Verkaufsfläche), da durch die Erweiterung des Nahversorgungsmarktes die Grundversorgung der Bevölkerung in Lintorf auch zukünftig sichergestellt werden kann.

## 2 Raumordnerische Beurteilung

### Vorbemerkung zur Raumordnerische Beurteilung (ROB)

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung vom 29.06.2015 waren (abweichend zu den jetzt festgesetzten Verkaufsflächen/ VK) folgende Verkaufsflächenangaben:

	<b>Juni 2015</b> (zur ROB)	<b>September 2015</b> (Festsetzung BPL 1. Änd.)
VK vorhandener Nahversorgungsmarkt	699 qm	699 qm
VK vorhandener Getränkemarkt	171 qm	177 qm
VK Erweiterung Nahversorgungsmarkt	71 qm	73 qm
VK Zurechnung Vorkassenbereich	63 qm	65 qm
VK Zurechnung Kunden WC mit Flur	nicht berücksichtigt	6 qm
<b>VK Gesamt</b>	<b>1.004 qm</b>	<b>1.020 qm</b>

Die Flächenangaben (vom Juni 2015 zur ROB) beruhen darauf, dass hier bei der ursprünglichen Planung des Vorhabenträgers ein s.g. Putzabzug von 3% berechnet wurde. Diese Berechnungsform ist heute nicht mehr üblich, insofern sind im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 die – nunmehr anzuwendenden - Werte September 2015 festgesetzt worden (s.o.).

Die Gemeinde geht davon aus, dass auch mit den Verkaufsflächenwerten/ September 2015 (Gesamt VK = 1.020 qm) die raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens gegeben ist, da die geplante Erweiterung auch mit 1.020 m<sup>2</sup> VK Gesamt noch unter dem rechnerischen Wert einer bestandsorientierten - 10%igen - Erweiterung der Verkaufsfläche von etwa 1.024 m<sup>2</sup> VK liegt (s.u.).

### Raumordnerische Beurteilung (ROB)

Der Landkreis Osnabrück hat die Raumordnerische Beurteilung (ROB) zur Erweiterung des Lebensmittelmarktes Hartmannstraße 27 Bad Essen/ OT Lintorf durchgeführt; sh. Anlage/ Schreiben vom 29.06.2015.

### Auszüge aus der ROB vom 29.06.2015:

*„... die Gemeinde Bad Essen hat nach §16 Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) die geplante Erweiterung eines Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück der Hartmannstraße 27 in der Gemeinde Bad Essen mitgeteilt. Im Zuge der geplanten Erweiterung an dem vorgesehenen Standort soll die Verkaufsfläche auf 1.004 m<sup>2</sup> erweitert werden.*

*Zur Beurteilung der raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO 1990) und die in der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 (LROP Niedersachsen 2012), Abschnitt 2.3 sowie die im Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 (RROP 2004) in Verbindung mit der Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 (TF EH 2010), Abschnitt D 1.6 des Landkreises Osnabrück aufgeführten Grundsätze und Ziele heranzuziehen.*

*Mit der RROP - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 - hat der Landkreis Osnabrück auf die aktuellen Entwicklungen im Handel reagiert. Durch die dort festgelegten Ziele wurde eine verbindliche Einzelhandelskonzeption geschaffen, die eine regionale Abstimmung erfahren hat und eine aktive Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in enger Abstimmung mit den Kommunen ermöglicht.*

Das RROP - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 - ist ein regional abgestimmtes Konzept, das für Kommunen, Investoren und ansässige Einzelhandelsbetriebe mehr Planungs- und Rechtssicherheit sowie Verbindlichkeit schafft, aber auch für öffentliche Stellen eine Vereinfachung der Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten bedeutet.

...

#### Raumordnerische Beurteilung des Vorhabens:

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 ist die Gemeinde Bad Essen ein Grundzentrum und hat damit zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs bereitzustellen.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 / Zeichnerische Darstellung liegt das geplante Vorhaben in einem solitär gelegenen Einzelhandelsstandort (Standort 1.5 - OT Lintorf).

Nach der RROP-Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 soll die geplante Erweiterung innerhalb des solitär gelegenen Einzelhandelsstandortes Nr. 1.5 - OT Lintorf der Gemeinde Bad Essen erfolgen. Der Standort liegt nicht innerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes der Gemeinde.

Für diesen Bereich gilt eine Gesamtverkaufsfläche von max. 900 m<sup>2</sup> als raumordnerisch verträglich.

Die RROP-Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 gibt die derzeitige Gesamtverkaufsfläche für den Standort 1.5 mit ca. 900 m<sup>2</sup> an. Durch gerichtliche Feststellung; welche Flächen der Verkaufsfläche zuzurechnen sind (Windfang etc.), weist der Verbrauchermarkt aktuell eine Verkaufsfläche von 934 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf.

So wäre, wie auch vom Handelsverband festgestellt, gemäß RROP 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 D 1.6 Ziffer 05 bei einer bestandsorientierten Erweiterung um 10 %, eine Verkaufsfläche von etwa 1.024 m<sup>2</sup> VKF möglich. Die jetzt geplante Erweiterung bleibt mit 1.004 m<sup>2</sup> VKF unter diesem rechnerischen Wert.

Derzeit weist die Gemeinde Bad Essen eine Bevölkerung von etwa 15.100 Einwohnern auf. Durch die beabsichtigte Erweiterung steigt die Verkaufsfläche im Gemeindegebiet auf rund 6.305 m<sup>2</sup> im Bereich des periodischen Bedarfs, was einem Wert von ca. 0,42 m<sup>2</sup> VKF/EW im periodischen Bedarf bedeutet, welcher deutlich unterhalb des periodischen Schwellenwertes von 0,9 m<sup>2</sup> VKF/ EW für Grundzentren liegt (vgl. Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 D 1.6 Satz 13). Somit ist nicht von einer möglichen Überversorgung im Grundzentrum Bad Essen auszugehen.

Die Untersuchung der bulwiengesa AG zur geplanten Erweiterung des Marktes kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Erweiterung vollumfänglich verträglich darstellt. Umsatzumverteilungseffekte stellen sich nur marginal dar, die durchschnittliche Umverteilungsquote des reinen Umsatzes von Lebensmittelmärkten wird mit ca. 1,1 % prognostiziert.

Somit ist unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen aus Sicht der Raumordnung die Erweiterung als verträglich einzustufen.

Ich weise darauf hin, dass die Ausweisung eines Sondergebietes bzw. die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Hartmannstraße“ als notwendig erachtet wird.

...“

Mit der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 (Erhöhung der Verkaufsflächenzahl in § 2 der textlichen Festsetzungen) wird der raumordnerischen Beurteilung vom 29.06.2015 Rechnung getragen. Die Art der baulichen Nutzung (als Sondergebiet: Nahversorgungsmarkt) ist bereits entsprechend im Ursprungsplan von 2007 festgesetzt.

### 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 (Ursprungsplan 2007).

In der Anlage der Satzung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches beigefügt.

### 4 Verhältnis zur Ursprungsplanung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 (Ursprungsplan) ist seit 2007 rechtskräftig

Die zeichnerischen und planungsrechtlichen (textlichen) Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten weiterhin.

Die im Rahmen der Ursprungsplanung getroffene textliche Festsetzung § 2 wird nunmehr durch die textliche Festsetzung § 2 der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 ersetzt.

### 5 Änderung der textlichen Festsetzungen

Entsprechend der o.g. Planungsziele wird mit der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für den Geltungsbereich des Ursprungsplanes die textliche Festsetzung § 2 wie folgt neu gefasst:

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

...

aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 (Ursprungsplan 2007)

§ 2 Nutzungsregelung – maximale Verkaufsfläche Nahversorgungsmarkt  
Innerhalb des Plangebietes ist ein Nahversorgungsmarkt (ein Verbrauchermarkt und ein Fachmarkt Getränke) mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. ~~900 qm~~ zulässig. Nachfolgend aufgeführte Verkaufsflächengrößen dürfen nicht überschritten werden:

- ~~700 qm~~ Verbrauchermarkt
- ~~200 qm~~ Getränkemarkt

...

wird ersetzt durch

§ 2 Nutzungsregelung - maximale Verkaufsfläche Nahversorgungsmarkt  
Innerhalb des Plangebietes ist ein Nahversorgungsmarkt (ein Verbrauchermarkt und ein Fachmarkt Getränke) mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.020 m<sup>2</sup> zulässig. Nachfolgend aufgeführte Verkaufsflächengrößen dürfen nicht überschritten werden:

- 843 m<sup>2</sup> Verbrauchermarkt
- 177 m<sup>2</sup> Getränkemarkt

Ansonsten gelten die zeichnerischen und planungsrechtlichen (textlichen) Festsetzungen des Ursprungsplanes auch für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 weiter.

## 6 Sonstige Belange

Durch diese 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 werden gegenüber der Ursprungsplanung die sonstigen planungsrechtlich relevanten Belange nicht berührt bzw. geändert, der Ursprungsplan gilt entsprechend weiterhin.

## 7 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Wallenhorst, 2015-09-01

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Johannes Eversmann

Diese Begründung hat mit der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Bad Essen, den

Im Auftrag

.....



<b>Gemeinde Bad Essen</b>	
<b>vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“, 1. vereinfachte Änderung</b> Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – November/ Dezember 2015	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>2. Industrie- und Handelskammer (8.12.2013)</b> <b>IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim</b></p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zur Aufstellung der o.g. Bauleitplanung mit Ihrem Schreiben v. 23.10.2015 und damit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Mit der o.g. Bauleitplanung sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des im Plangebiet befindlichen EDEKA-Verbrauchermarktes und eines Getränkemarktes auf demnächst 1.020 qm Gesamtverkaufsfläche geschaffen werden.</p> <p>Da wegen der zukünftigen Verkaufsflächengröße die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO und die Vorgaben des Nds. LROP 2008, Abschnitt 2.3 Ziffer 03 bzw. des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010, Abschnitt 1.6.03 zu beachten sind, wurde das geplante Vorhaben - unter Berücksichtigung einer "Wirkungsanalytischen Stellungnahme" der bulwiengesa AG, Hamburg, April 2015 - über eine raumordnerische Beurteilung (ROB) des Landkreises Osnabrück als Regionalplanungsbehörde v. 29.06.2015 beurteilt, in der sowohl die raumordnerischen wie auch die städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen Versorgungsstrukturen analysiert und bewertet werden (siehe dazu Nr. 2 "Raumordnerische Beurteilung" in der Begründung zur Planänderung).</p> <p>Die ROB des Landkreises Osnabrück v. 29.06.2015, an der auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim mit einer raumordnerischen sowie städtebaulichen Bewertung v. 24.06.2015 mitgewirkt hat, kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter regionalplanerischen wie auch städtebaulichen Kriterien als verträglich zu bewerten ist.</p> <p>Wir erheben daher auch im Bauleitplanverfahren gegen das Erweiterungsvorhaben keine Bedenken und tragen keine weiteren Anregungen über unsere ROB v. 24.06.2015 hinaus vor.</p> <p>Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</b></p> <p>5. Gemeinde Ostercappeln (28.10.2015) 6. Gemeinde Bissendorf (4.11.2015) 7. Stadt Melle (11.11.2015) 8. Stadt Preussisch Oldendorf (20.11.2015)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p>
<p><b>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</b></p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b>	
<b>vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“, 1. vereinfachte Änderung</b> Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – November/ Dezember 2015	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:</b>	
<p><b>1. Landkreis Osnabrück (29.07.2013)</b></p> <p><b>Regional- und Bauleitplanung:</b> Gegen die beabsichtigte Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung keine Bedenken. Die vorliegende Planung basiert auf der raumordnerischen Beurteilung vom 29.06.2015 und damit den Festsetzungen des rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Einzelhandel 2010. Es wird abschließend angemerkt, dass aus Sicht des Landkreises Osnabrück die Kundentoilette nicht der Verkaufsfläche des Marktes hinzugerechnet werden muss. Dessen Attraktivität wird durch das Vorhandensein von auch Kunden zugänglichen Toilettenräumen nicht erhöht; ebenfalls ist kein funktionaler Zusammenhang zum Verkaufsvorgang ersichtlich.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b> <u>Oberflächenentwässerung:</u> Gegen die vorgelegte 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hartmannstraße“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher und wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Wie in der Begründung des bestehenden, derzeit gültigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hartmannstraße“, Punkt 8.3 vermerkt, ist eine wasserwirtschaftliche Vorplanung mit dem Ziel der stofflich und hydraulisch schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers weiterhin erforderlich. Die sich daraus ergebenden, erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind beim Landkreis Osnabrück, - Untere Wasserbehörde - zu beantragen.</p> <p><b>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</b> Im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich mehrere Betriebe. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu unzulässigen Geruchsbelästigungen innerhalb des geplanten Gebietes kommt. Dieses ist zu berücksichtigen.</p> <p><b>Kreisstraßen:</b> Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Durch die Erweiterung des EDEKA-Marktes ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die schon vorhandene Anbindung an die K 404.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde:</b> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hartmannstraße“ (Erweiterung des vorhandenen EDEKA Marktes) keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden ist zu beachten.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Anrechnung der Kundentoilette auf die Verkaufsfläche wird in diesem Bauleitplanverfahren beibehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Sofern weitere wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse erforderlich werden, wird der Vorhabenträger diese rechtzeitig beim Landkreis Osnabrück, - Untere Wasserbehörde beantragen.</p> <p>Gegenstand dieser 1. vereinfachten Änderung ist lediglich die Erhöhung der Verkaufsfläche, ansonsten werden die Nutzungen der Ursprungsplanung nicht verändert. Festzuhalten ist, dass die ursprüngliche Nutzung nicht durch wesentliche Geruchsbelästigungen beeinträchtigt worden ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/101</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 10.05.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/md-		
<b>Bebauungsplan Nr. 3.1 "Bad Essen-Süd", Bad Essen, 7. Änderung -Abwägungs- und Satzungsbeschluss-</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.06.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto 427100/93000/51110 zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis: Zustimmung

## Sachverhalt:

Die „Nikolaistraße“ in der Ortschaft Bad Essen bildet zusammen mit dem „Kirchplatz“ und der oberen „Lindenstraße“ städtebaulich und bauhistorisch eine Einheit. Diesem Teil des „Historischen Ortskerns“ in Bad Essen sind das nördliche Teilstück der „Bergstraße“ und der Bereich „Meyerhof“ hinzuzurechnen.

Die Bebauung an der „Nikolaistraße“ ist überwiegend im 19. Jahrhundert entstanden. Für die Entwicklung der Ortschaft Bad Essen war sie als Standort für Wohnen, Einzelhandel und Handwerk zusammen mit der oberen „Lindenstraße“, der „Bergstraße“ und dem „Kirchplatz“ von besonderer Bedeutung. Dieses galt bis etwa 1970. Seit ca. 1970 hat sich die Entwicklung des Einzelhandelsstandortes in die „Linden- und Lerchenstraße“ verlagert.

Im Gegensatz zur attraktiven Lage von Wohnhäusern und Eigentumswohnungen sowie Einzelhandel und Gastronomie im Bereich der „Linden- und Lerchenstraße“ hat sich der Standort „Nikolaistraße“ verschlechtert, da die örtlichen Anforderungen hinsichtlich Größe der Ladenfläche oder auch die Parkplatzsituation den heutigen Anforderungen vielfach nicht mehr genügen.

Aus diesem Grunde wurde für den Standort „Nikolaistraße“ ein Entwicklungskonzept mit dem Ziel erarbeitet, die vorhandenen Leerstände auf eine weitere gewerbliche Nutzungsmöglichkeit hin zu prüfen und ggfs. auch die Umnutzung zu Wohnzwecken zu forcieren und damit insgesamt den Bereich wieder zu beleben und die „Nikolaistraße“ wieder

zu einem attraktiven Standort zu entwickeln.

Ein Ergebnis dieses Entwicklungskonzeptes war es, die Kerngebietsfestsetzungen im Zuge der „Nikolaistraße/Bergstraße“ in Mischgebietsfestsetzungen umzuwandeln. In diesem Zusammenhang sollen auch gleichzeitig die planungsrechtlichen Möglichkeiten geschaffen werden, im Plangebiet ein Vierfamilienhaus zu errichten und einen Anbau an dem denkmalgeschützten Gebäude Lindenstraße Nr. 2 zu realisieren. Hierzu liegen konkrete Ansiedlungsvorhaben vor.

Mit der Umwandlung zum Mischgebiet werden nunmehr auch Wohnnutzungen in den Erdgeschossen zulässig, was in den Kerngebieten nicht der Fall war. Gleichzeitig ist daneben auch immer noch eine, wenn auch nicht zu intensive gewerbliche Nutzung: Einzelhandel oder Dienstleistungen usw. möglich. Durch die Zulassung von Wohnnutzungen in den Erdgeschossen kann den bestehenden bzw. drohenden Leerständen bei fehlenden gewerblichen Nutzungen gegengesteuert werden.

Die einmonatige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch sowie die Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch fand zwischen dem 20.04.2016 und 02.06.2016 statt. Sämtliche Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen werden vom planbearbeitenden Büro in einer Aufstellung aufgelistet, kommentiert bzw. mit einem Abwägungsvorschlag versehen und in der Sitzung vorgetragen.

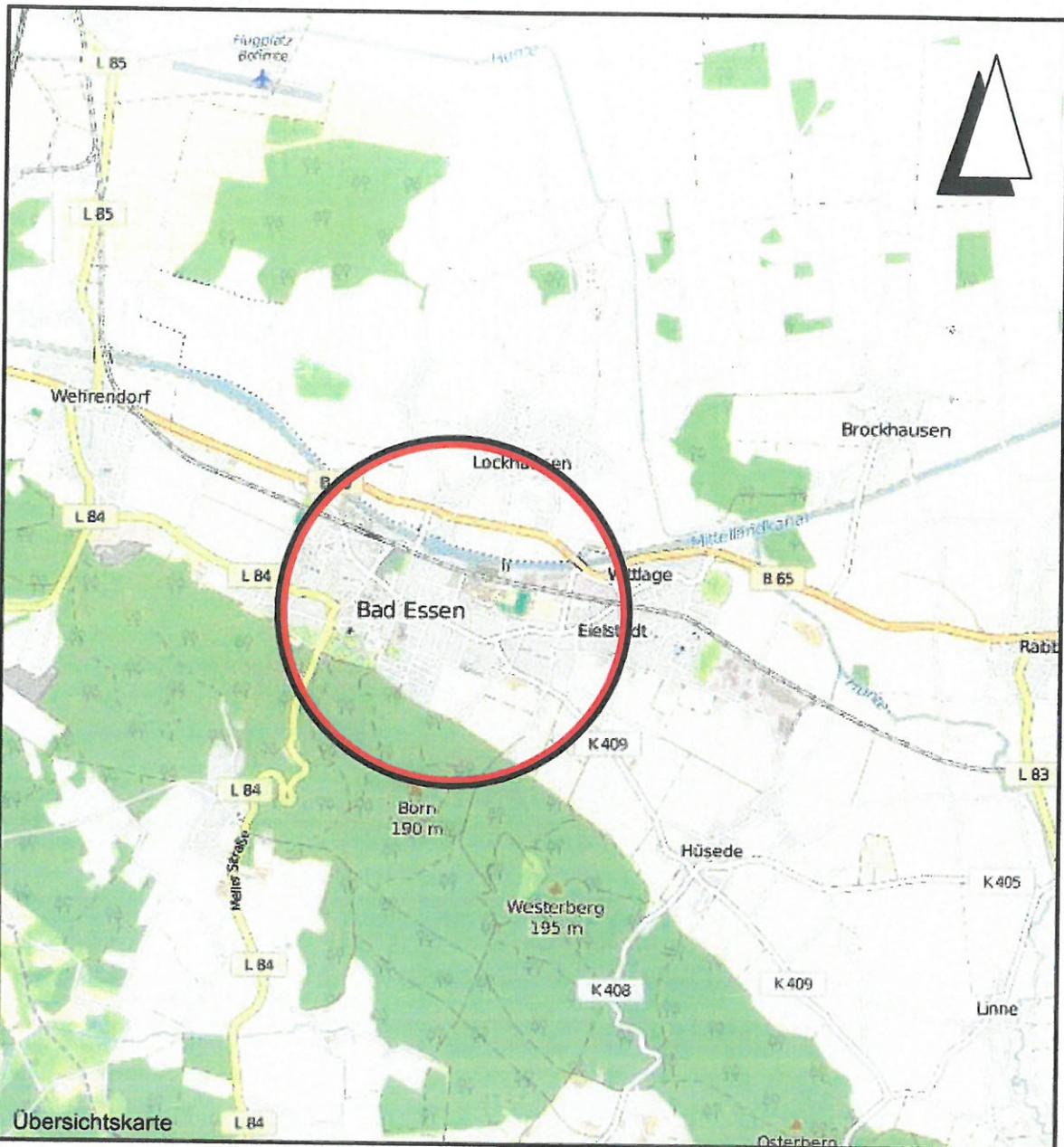
### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1. die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bad Essen-Süd“ wie folgt zu behandeln:
  1. ...
  2. ...
  3. ...Kenntnisnahme / Berücksichtigung / Zurückweisung nach dem Vorschlag des Planbearbeiters.
2. den Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bad Essen-Süd“, bestehend aus Planteil mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie Begründung mit den vorstehend beschlossenen Änderungen / in der vorgelegten Fassung als Satzung.
3. Die für den Änderungsbereich erlassene Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch zur Sicherung der Bauleitplanung wird aufgehoben.

### **Anlage/n:**

- Lageplan
- Bebauungsplan mit Planzeichenerläuterung und textlichen Festsetzungen



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: <b>IPW</b> INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88		Datum	Zeichen
	bearbeitet	2016-01	Gr
	gezeichnet	2016-01	Koh
	geprüft		
	freigegeben		

Wallenhorst, 2016-02-29

Plan-Nummer: H:\B\_ESSEN\215066\PLAENE\bp\_bplan-3.1-7aend.dwg(BPlan) - (V1-1-0)



# GEMEINDE BAD ESSEN

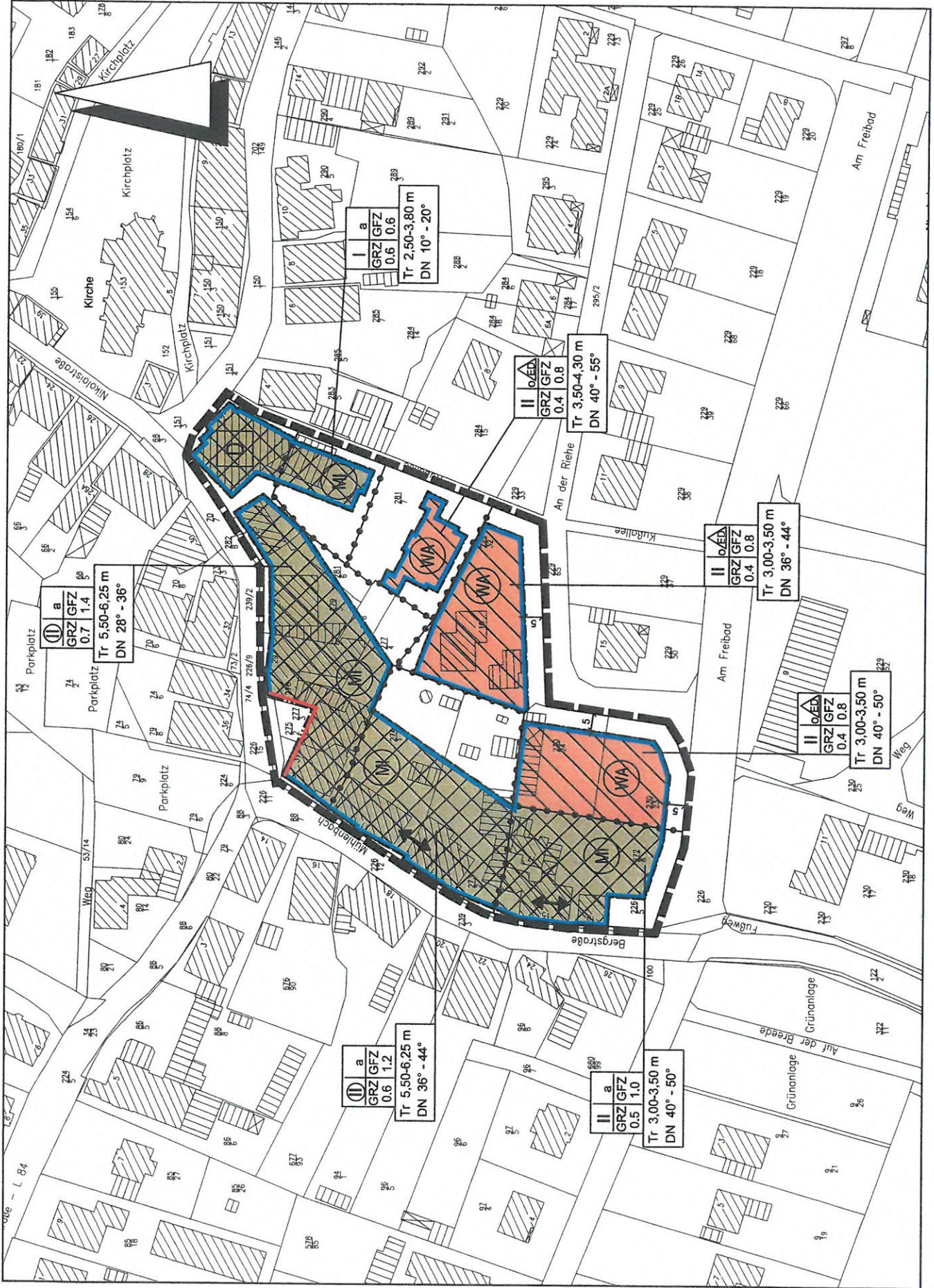
## BEBAUUNGSPLAN NR. 3.1

### "Bad Essen - Süd", 7. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften

Verfahren gem. § 13a BauGB

Entwurf	Maßstab 1 : 1000	Unterlage : 1 Blatt Nr. : 1(1)
---------	------------------	-----------------------------------



II a  
GRZ GFZ  
0.7 1.4  
Tr 5.50-6.25 m  
DN 28° - 36°

II a  
GRZ GFZ  
0.6 1.2  
Tr 5.50-6.25 m  
DN 36° - 44°

I a  
GRZ GFZ  
0.6 1.0.6  
Tr 2.50-3.80 m  
DN 10° - 20°

II a  
GRZ GFZ  
0.4 0.8  
Tr 3.50-4.30 m  
DN 40° - 55°

II a  
GRZ GFZ  
0.4 0.8  
Tr 3.00-3.50 m  
DN 36° - 44°

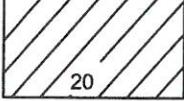
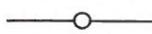
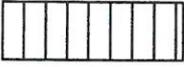
II a  
GRZ GFZ  
0.4 0.8  
Tr 3.00-3.50 m  
DN 40° - 50°

II a  
GRZ GFZ  
0.5 1.0  
Tr 3.00-3.50 m  
DN 40° - 50°

# Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

## I. Bestandsangaben

	Gemarkungsgrenze		Wohngebäude mit Hausnummern
	Flurgrenze		
	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal		
$\frac{12}{3}$	Flurstücksnummer		Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

## II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

### 1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

	überbaubarer Bereich Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Abs. 1 BauNVO nicht überbaubarer Bereich
	überbaubarer Bereich Mischgebiet gem. § 6 Abs. 1 BauNVO nicht überbaubarer Bereich

### 2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

I, II usw.	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
GRZ	Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
GFZ	Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

	offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a	abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO
	Baugrenze
	Baulinie

### 15. Sonstige Planzeichen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

### Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

	Stellung baulicher Anlagen, Hauptfirstrichtung
---	--

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### § 1 Nutzungsregelungen

Gemäß § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO sind in den MI-Flächen Vergnügungsstätten (i.S. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO) unzulässig.

#### § 2 Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse gem. § 31 (1) BauGB

In den Mischgebieten ist eine Ausnahme von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse um minus 1 Vollgeschoss für die Bebauung ab einem Abstand von 15 m von der öffentlichen Straße zulässig.

#### § 3 Abweichende Bauweise/ Traufgassenbebauung gem. § 22 (4) BauNVO

Bei festgesetzter abweichender Bauweise ist eine Bebauung ohne seitlichen Grenzabstand ebenso zulässig wie eine Bebauung mit einem geringen seitlichen Grenzabstand von 0,3 m bis 3,0 m (Traufgassenbebauung) zulässig. Gemäß § 31 (1) BauGB ist ausnahmsweise auch die offene Bauweise zulässig.

#### § 4 Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens in den WA- und MI-Gebieten

1. Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf gem. § 9 (3) BauGB, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des Gebäudes 50 cm nicht überschreiten, sofern nicht die in den Absätzen 2. und 3. genannten Voraussetzungen gegeben sind.
2. Beträgt der Höhenunterschied des vorhandenen Geländes im Bereich der Fläche, die überbaut werden soll, zwischen 50 cm und 1 m, so darf die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens maximal 20 cm über dem höchsten Punkt des anstehenden Geländes liegen.
3. Beträgt der Höhenunterschied des vorhandenen Geländes im Bereich der Fläche, die überbaut werden soll, mehr als 1 m, so muss die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens mindestens in einem Punkt auf gleicher Höhe mit dem vorhandenen Gelände liegen.

#### § 5 Stellung baulicher Anlagen

Von der im Bebauungsplan festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen innerhalb der Mischgebiete kann gem. § 31 (1) BauGB auf den Grundstücksbereichen ab einem Abstand von 15 m zu öffentlichen Straßen abgewichen werden.  
Auf diesen Grundstücksbereichen sind auch Gebäude zulässig, die eine um 90° von der festgesetzten Giebel- bzw. Traufständigkeit abweichende Hauptfirstrichtung vorweisen.

#### § 6 Nebenanlagen und Garagen

In den allgemeinen Wohngebieten müssen die Garagen gem. § 12 BauNVO und die Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO innerhalb der durch Baugrenzen abgegrenzten überbaubaren Grundstücksbereiche errichtet werden, soweit sie bei Garagen eine Grundfläche von 36 m<sup>2</sup> und bei Nebenanlagen eine Grundfläche von 15 m<sup>2</sup> überschreiten.

#### § 7 Zahl der Wohnungen

In den allgemeinen Wohngebieten ist die Zahl der Wohnungen auf max. 4 pro Gebäude beschränkt.

#### § 8 Grundflächenzahl – GRZ - (gem. § 19 (4) BauNVO) in den WA-Gebieten

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen und dürfen insgesamt mit den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschreiten. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die Flächen von Stellplätzen und Zufahrten um 0,1 erhöht werden, soweit diese Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien (Rasengitterstein, Rasenpflaster etc.) errichtet werden.

- § 9** Geschossflächenzahl - GFZ - in den WA-Gebieten  
Gem. § 20 (3) BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu Ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die max. zulässige GFZ anzurechnen.
- § 10** Stellplätze (gem. § 9 (1) Nr.4 BauGB)  
Auf dem Flurstück 281/ 7, Flur 3, Gemarkung Bad Essen sind mindestens 17 Stellplätze anzulegen.
- § 11** Außerkrafttreten geltender Bebauungspläne  
Der Bebauungsplan Nr. 3.1 "Bad Essen - Süd", einschließlich der bislang durchgeführten Änderungen, tritt außer Kraft, soweit dieser vom Geltungsbereich der 7. Änderung erfasst wird.

## **B. Örtliche Bauvorschriften**

1. **Traufenhöhe**
  - a) Die Traufenhöhe wird gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes. Die jeweils geltende Höhe ist in der Planzeichnung geregelt.
  - b) In den Mischgebieten darf die jeweils festgesetzte Traufenhöhe um 0,50 m erhöht werden, wenn die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens gleich der Höhe des fertigen Bürgersteiges/ Gehweges ist.
2. **Dachaufbauten**  
Dachaufbauten sind nur bei Dächern mit einer Dachneigung über 40° zulässig. Abweichungen gem. § 66 NBauO sind zulässig bei einer Dachneigung ab 36°.
3. **Dachneigungen**  
Die jeweils zulässige Dachneigung ist in der Planzeichnung festgesetzt.  
Garagen und Nebenanlagen:  
Garagen bis zu einer Grundfläche von 36 m<sup>2</sup> und Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 15 m<sup>2</sup> sind auch in Flachdachbauweise zulässig.
4. **Einfriedungen**
  - a) Einfriedungen im Vorgartenbereich (Bereiche zwischen Straßengrenze und vorderer Baugrenze/ Baulinie) sind als Holzzäune, Hecken oder Metallgitterzäune zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf 80 cm nicht überschreiten, bezogen auf die Höhe der fertigen Straße an der Grundstücksgrenze.
  - b) Straßenseitig erforderliche massive Stützmauern sind mit Natur oder Ziegelsteinmauerwerk zu verblenden oder massiv aus Holz zu erstellen.
5. Die hier getroffenen örtlichen Bauvorschriften ersetzen bzw. ergänzen die Regelungen der „Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen“. Diese ist ansonsten weiterhin bei Bauvorhaben zu beachten.

**C. Hinweise**

**1. Emissionen – L84**

Von der Landesstraße 84 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neugeplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

**2. Bodenfunde**

Sollten bei Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.



# Bad Essen

## im Osnabrücker Land

**Bebauungsplan Nr. 3.1**  
**7. Änderung**

**„Bad Essen - Süd“**

mit örtlichen Bauvorschriften

**Begründung**

**Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Projektnummer: 215066  
Datum: 2016-02-29

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	2
2	Geltungsbereich und städtebauliche Werte .....	3
3	Verhältnis zur Ursprungsplanung .....	3
4	Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.1, 7. Änderung .....	4
5	Verkehrliche Erschließung .....	5
6	Ver-/ Entsorgung .....	5
7	Belange der Umwelt .....	6
8	Belange des Immissionsschutzes.....	6
9	Altablagerungen/ Bodenkontaminationen.....	6
10	Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung.....	7
11	Bodenfunde .....	7
12	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk .....	7

Anlagen:

+ Umweltplanerischer Fachbeitrag

**Bearbeitung:**

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2016-02-29

Proj.-Nr.: 215066

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Gemeindeplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Planungsanlass und -erfordernis

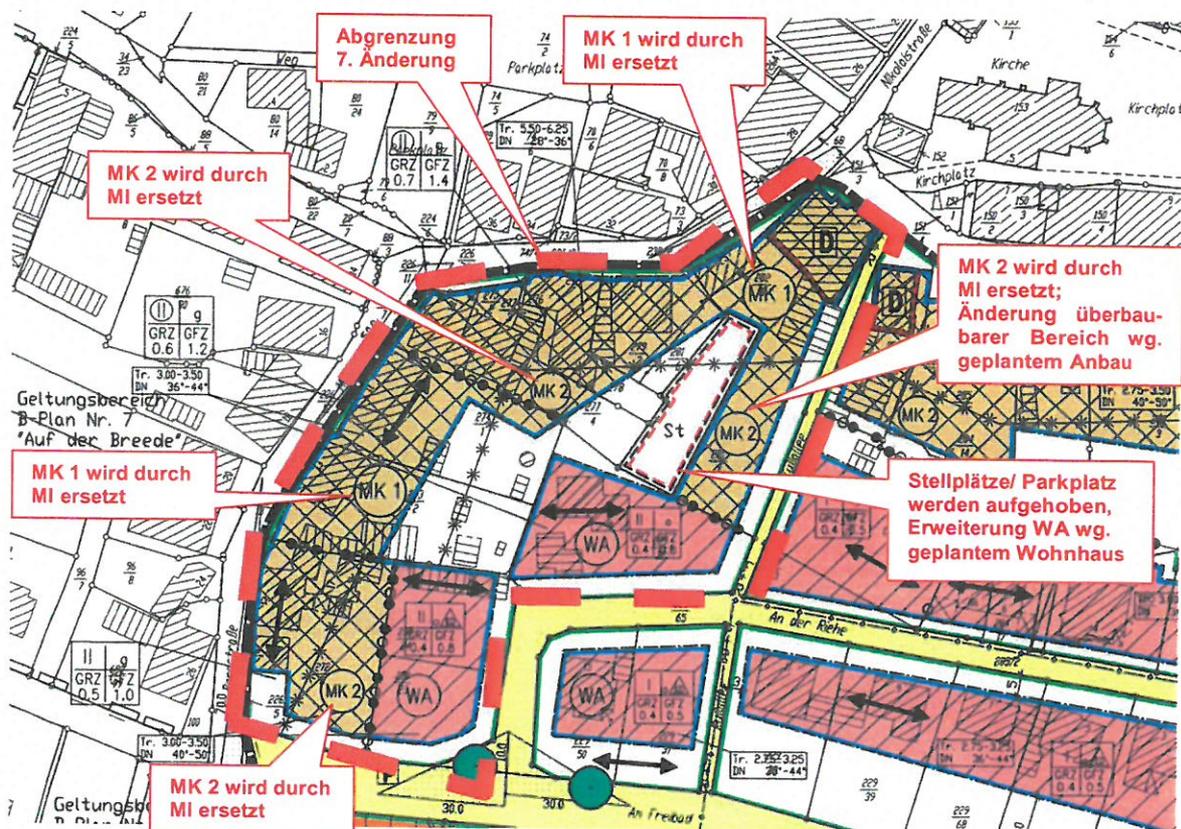
Die Gemeinde Bad Essen hat in 2015 das „Entwicklungskonzept Nikolaistraße“ erarbeitet. Anlass zur Aufstellung dieses Entwicklungskonzeptes waren die zunehmenden Funktionsverluste und Leerstände (auf Grund mangelnder Nachfrage nach gewerbliche Nutzungen, Einzelhandel oder Dienstleistungen) im Bereich der Nikolaistraße, Kirchplatz und der Bergstraße.

Ziel der Gemeinde ist es, die Nikolaistraße zu beleben und wieder zu einem attraktiven Standort in der zentralen Ortslage zu machen. Ein Entwicklungskonzept mit realistischen Perspektiven und für nachhaltige Nutzungen schafft die Voraussetzung dafür, damit die Eigentümer weiterhin in ihre Immobilien investieren und dadurch mit zum attraktiven Auftritt beitragen.

Ein Ergebnis dieses Entwicklungskonzeptes ist es, die Kerngebietsfestsetzungen im Zuge der „Nikolaistraße“/ „Bergstraße“ in Mischgebietsfestsetzungen umzuwandeln, s.u..

In dem Zusammenhang werden auch gleichzeitig die planungsrechtlichen Möglichkeiten geschaffen im Plangebiet ein 4 Familienhaus zu errichten und einen Anbau an dem denkmalgeschützten Gebäude Lindenstraße Nr. 2 zu realisieren. Hierzu liegen konkrete Ansiedlungsvorhaben vor.

Abb.: B.Plan Nr. 3.1 „Bad Essen - Süd“, 4. Änderung (Neuaufstellung 2004 o.M.)



Die Zweckbestimmung eines Kerngebietes gemäß § 7 BauNVO ist bestimmt durch die vorwiegende Unterbringung des Handels (bis hin zum großflächigen Einzelhandel) und zentraler Einrichtungen von Wirtschaft, Verwaltung und Kultur sowie durch einen Störgrad, der diesen kerngebietstypischen Nutzungen entspricht; sonstige Gewerbebetriebe dürfen nicht wesentlich stören.

Besonderes Merkmal des Kerngebiets ist die vorwiegende Unterbringung bestimmter Gewerbebetriebe und öffentlicher und privater Einrichtungen, für die ein anderes Baugebiet, etwa ein Mischgebiet oder Gewerbegebiet, nicht sachgerecht wäre. Das Kerngebiet hat als den Mischgebieten zuzurechnendes Gebiet Ähnlichkeiten mit dem Mischgebiet nach § 6 BauNVO, unterscheidet sich von jenem aber durch eine Prägung zentraler Einrichtungen mit entsprechend größerem Einzugsbereich und dadurch, dass im Kerngebiet die Wohnnutzung nicht wie im Mischgebiet gleichgewichtig neben den erwähnten Nutzungen vorgesehen und daher auch nicht allgemein zulässig ist.

Um jetzt die „Nikolaistraße“/ „Bergstraße“ wieder zu beleben und wieder zu einem attraktiven Standort in der zentralen Ortslage zu machen, werden nunmehr die Kerngebietsfestsetzungen im Zuge der „Nikolaistraße“/ „Bergstraße“ in Mischgebietsfestsetzungen umgeplant.

Damit werden nunmehr auch Wohnnutzungen in den Erdgeschossen zulässig, was in den Kerngebieten nicht der Fall war (s.o.), gleichzeitig ist daneben auch immer noch eine, wenn auch nicht so intensive, gewerbliche Nutzung, Einzelhandel oder Dienstleistungen usw. möglich. Durch die Zulassung von Wohnnutzungen in den Erdgeschossen kann dann den bestehenden bzw. drohenden Leerständen bei fehlenden gewerblichen Nutzungen (usw.) gegensteuert werden.

Zur Realisierung der o.g. Zielsetzung und der o.g. Vorhaben stellt die Gemeinde Bad Essen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 auf.

## 2 Geltungsbereich und städtebauliche Werte

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bad Essen - Süd“ umfasst den Bereich zwischen:

- der „Nikolaistraße“ im Norden,
- der „Kußallee“ im Osten,
- der Straße „Am Freibad“/ „An der Riehe“ im Süden und
- der „Bergstraße“ im Westen.

<u>Fläche insgesamt (Änderungsbereich):</u>	ca. 11.340 m <sup>2</sup>
- Mischgebiete (MI)	ca. 7.510 m <sup>2</sup>
- Allgemeine Wohngebiete (WA)	ca. 3.830 m <sup>2</sup>

## 3 Verhältnis zur Ursprungsplanung

Der Bebauungsplan Nr. 3.1 ist mit der 4. Änderung insgesamt neu aufgestellt worden und ist seit 2004 rechtskräftig (BPL Nr. 3.1, 4.Änd. Neuaufstellung = jetzt Ursprungsplan). Der ehemalige Ursprungsplan einschließlich der 1. bis 3. Änderung wurde damit aufgehoben.

Die 6. Änderung diente der Errichtung einer Familienspielanlage/ „Familienpark in einem Teilbereich des Kurparks östlich des „Ludwigsweges“/ südlich der Straße „Am Freibad“.

Mit Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 tritt der Bebauungsplan Nr. 3.1, (4. bis 6. Änderung) außer Kraft, soweit er durch den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 erfasst wird.

#### 4 Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.1, 7. Änderung

Im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 werden die ursprünglich festgesetzten Kerngebiete (MK) gem. § 7 BauNVO nunmehr als Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Eine Unterteilung der MI-Gebiete, so wie die ursprüngliche Unterteilung in MK-1-Gebiete und MK-2-Gebiete ist hier nicht erforderlich. Für die MK-2-Gebiete waren damals Schalleistungspegel (60 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 45 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts) festgesetzt, damit sollte sichergestellt werden, dass die an die MK-2-Gebiete angrenzenden WA-Gebiete nicht wesentlich von dort ausgehendem Lärm beeinträchtigt werden können. Für MI-Gebiete werden grundsätzlich allgemein Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 45 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts angenommen, so dass hier eine entsprechende Festsetzung entbehrlich ist, um den Immissionsschutzanspruch der WA-Gebiete sicher zu stellen.

Das allgemeine Wohngebiet (WA) an der Straße „An der Riehe“/ am Fuß/ Radweg „Kußallee“ wird entsprechend dem geplanten 4 Familien-Wohnhaus erweitert.

Für den geplanten Anbau an das denkmalgeschützte Gebäude Lindenstraße Nr. 2 wird der überbaubare Bereich des Mischgebietes (MI) entsprechend angepasst, die hier ursprünglich in der Planzeichnung getroffene Festsetzung von Stellplätzen entfällt nunmehr. Dafür wird durch textliche Festsetzung festgelegt, dass auf dem Flurstück 281/ 7, Flur 3, Gemarkung Bad Essen mindestens 17 Stellplätze anzulegen sind. Diese Stellplätze dienen der Abwicklung des ruhenden Verkehrs für das hier neu geplante 4-Familienhaus im südlichen Bereich des Flurstükes 281/ 7 (mind. 6 Stellplätze), für die geplante Wohnanlage (Denkmalgeschütztes Gebäude Lindenstraße 2 mit dem geplantem Anbau, mind. 6 Stellplätze für Besucher und mind. 3 Stellplätze für Personal) sowie 2 Stellplätze für das Grundstück Nikolaistraße 25.

Zur Betonung der bestehenden, „platzartigen“ Raumsituation im „Eingangs“Bereich der Nikolaistraße (Haus Nrn. 29, 31, 34 und 36) werden hier nun Baulinien festgesetzt.

Des Weiteren wird im Bereich der Mischgebietsfestsetzungen nunmehr eine abweichende Bauweise festgesetzt, um gemäß den vorhandenen baulichen Situationen eine angemessene Bebauung realisieren bzw. sicherstellen zu können. Insbesondere sollen die Traufgasensituationen (Grenzabstände unter 3 m) weiterhin möglich sein.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend der Ursprungsplanung beibehalten.

Dabei wird insbesondere an der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 für den Bereich des Mischgebietes an der „Nikolaistraße“ festgehalten, um hier der vorhandenen Bebauungssituation Rechnung zu tragen, obwohl gem. § 17 BauNVO in MI-Gebieten die Grundflächenzahl maximal 0,6 betragen kann. Eine Überschreitung dieser GRZ von 0,6 kann hier allerdings auf Grund der bestehenden städtebaulichen Situation (vorhandene Versiegelung, ursprüngliche MK-Festsetzung) zugelassen werden, da hier sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hier nicht zu erwarten sind.

Die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden – soweit für den Änderungsbereich erforderlich - entsprechend der Ursprungsplanung in diese 7. Änderung übernommen.

Für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 gilt also auch die „Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen“ (Örtliche Bauvorschriften).

In der Umgebung eines Baudenkmals gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) gilt die „Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen“ nicht.

Gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf es hier der Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde, u.a. wenn die Nutzung eines Baudenkmals geändert werden soll oder in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichtet, geändert oder beseitigt werden sollen. Insofern wird hier (in der Umgebung eines Baudenkmals) eine, der gemeindlichen Zielvorstellung entsprechende, bauliche Gestaltung durch den Genehmigungsvorbehalt des Denkmalschutzgesetzes sichergestellt, womit die Regelungen der „Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen“ hier nicht erforderlich sind.

## **5 Verkehrliche Erschließung**

Die äußere verkehrliche Erschließung der Bauflächen im Änderungsbereich erfolgt über die „Nikolaistraße“, die Straßen „Am Freibad“ und „An der Riehe“ sowie die „Bergstraße“.

## **6 Ver-/ Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Planbereiches ist durch vorhandene Anlagen sichergestellt.

Die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind gegeben. Die Leitungsnetze müssen ggf. entsprechend erweitert werden.

Die Anschlussmöglichkeiten des Plangebietes an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind gegeben. Die Leitungsnetze müssen entsprechend erweitert werden. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Abwasserbeseitigung im normalen Umfange können sichergestellt werden.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Der Termin für die Inangriffnahme der Baumaßnahmen ist vom Baulastträger frühzeitig genug bekannt zu geben, damit dann geprüft werden kann, ob und ggf. wie die vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert bzw. den neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Für die erforderlichen Änderungen der Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der v.g. Straßen sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere auf Abschnitt 3.2.

Durch baubedingte Versiegelung der Oberfläche wird die Regenerierung des Grundwasservorkommens eingeschränkt. Die Versiegelung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Befestigte Flächen sind weitgehend mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

Die Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ und auch die Beitragspflicht für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ruht auf den Grundstücken und bleibt auch nach einer eventuellen Veränderung bestehen.

## **7 Belange der Umwelt**

Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 ist ein Umweltplanerischer Fachbeitrag als Grundlage der Abwägung bezüglich der Belange der Umwelt erarbeitet worden (sh. Anlage).

Mit der 7. Änderung des BPL Nr. 3.1 wird lediglich die Art der baulichen Nutzung im Änderungsbereich geändert (von Kerngebiet zu Mischgebiet), insofern handelt es sich hier um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Der Änderungsbereich liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan, hier ist grundsätzlich von der durch die kommunale Planung vorgenommenen Zuordnung zum Siedlungsbereich und damit einem Bereich der Innenentwicklung auszugehen.

Durch die 7. Änderung des BPL Nr. 3.1 wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ein UVP-pflichtiges Vorhaben i.d.S. ist i.d.R die Aufstellung eines Bebauungsplanes im bisherigen Außenbereich gem. § 35 BauGB (z.B. Bau einer Industriezone, eines Feriendorfes oder eines Städtebauprojektes). Hier aber wird ein rechtskräftiger Bebauungsplan geändert, für den im Rahmen der Aufstellung bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Auch liegen hier keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (u.a. FFH-Gebiete) und der europäischen Vogelschutzgebiete vor.

Der Umweltplanerischer Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben. Auf den Umweltplanerischer Fachbeitrag wird verwiesen.

Im Verfahren gemäß § 13 a BauGB entfällt die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

## **8 Belange des Immissionsschutzes**

Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese Bauleitplanung nicht wesentlich berührt. Entsprechende Nutzungs- bzw. bauliche Möglichkeiten waren bereits auch bislang auf der Grundlage des Ursprungsplanes in dem Änderungsbereich zulässig.

Ebenso werden durch die 7. Änderung keine Änderungen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes bewirkt. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass durch diese Änderung des Bebauungsplanes keine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Situation gegenüber dem Ursprungsplan bewirkt wird.

Hinweise:

Von der Bergstraße/ Landesstraße 84 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

## **9 Altablagerungen/ Bodenkontaminationen**

Für die Planbereiche liegen der Gemeinde keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen vor.

## 10 Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung

Kosten für die Erschließung fallen für die Gemeinde Bad Essen nicht an.

Maßnahmen zur Realisierung des Baugebietes, insbesondere bodenordnende Maßnahmen gemäß Kapitel 1, Teil 4 und 5 des Baugesetzbuches sind derzeit nicht vorgesehen. Soweit aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Veränderungen von Grundstücksgrenzen erforderlich sind bzw. der Erwerb von Flächen zur Realisierung der Straßenbaumaßnahmen erforderlich wird, soll dieses im freihändigen Grundstücksverkehr erfolgen. Ein Umlegungsverfahren wird nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht erforderlich.

## 11 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück, Lotter Straße 2.49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-4433 oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 dient Maßnahmen der Innenentwicklung. Die künftig zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 qm. Des Weiteren wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) und (3) BauGB.

Wallenhorst, 2016-02-29

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

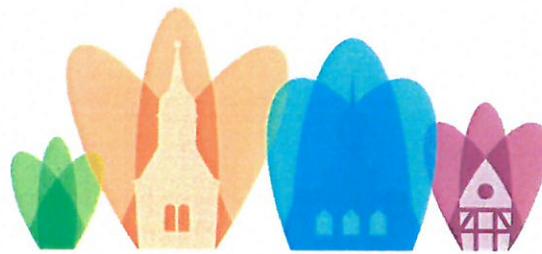
Johannes Eversmann

Diese Begründung hat zusammen mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Bad Essen, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag

.....



# Bad Essen

im Osnabrücker Land

**Bebauungsplan Nr. 3.1**  
**7. Änderung**

**„Bad Essen - Süd“**

**Umweltplanerischer Fachbeitrag**  
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 215066  
Datum: 2016-03-02

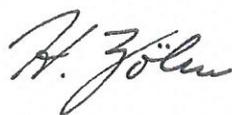
**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	4
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	4
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG</b> .....	<b>5</b>
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	5
2.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....	7
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	7
2.4	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB).....	7
<b>3</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN</b> .....	<b>8</b>
3.1	Auswirkungsprognose .....	8
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen .....	9
<b>4</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>14</b>
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung .....	14
5.1.1	Eingriffsflächenwert.....	14
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.....	15
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits .....	15

Wallenhorst, 2016-03-02

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



Böhm

---

**Bearbeitung:**

Wallenhorst, 2016-03-02

Proj.-Nr.: 215066

Dipl.-Biol. Andreas Meyer

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Beschreibung des Planvorhabens

### 1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Bad Essen hat in 2015 das „Entwicklungskonzept Nikolaistraße“ erarbeitet. Anlass zur Aufstellung dieses Entwicklungskonzeptes waren die zunehmenden Funktionsverluste und Leerstände (auf Grund mangelnder Nachfrage nach gewerbliche Nutzungen, Einzelhandel oder Dienstleistungen) im Bereich der Nikolaistraße, Kirchplatz und der Bergstraße.

Ziel der Gemeinde ist es, die Nikolaistraße zu beleben und wieder zu einem attraktiven Standort in der zentralen Ortslage zu machen. Ein Entwicklungskonzept mit realistischen Perspektiven und für nachhaltige Nutzungen schafft die Voraussetzung dafür, damit die Eigentümer weiterhin in ihre Immobilien investieren und dadurch mit zum attraktiven Auftritt beitragen.

Ein Ergebnis dieses Entwicklungskonzeptes ist es, die Kerngebietsfestsetzungen im Zuge der „Nikolaistraße“/ „Bergstraße“ in Mischgebietsfestsetzungen umzuwandeln.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Bebauung in relativ starker Verdichtung mit angrenzenden (meist rückwärtigen) Gartengrundstücken (Ziergärten mit hohem Rasenanteil) in zentraler Lage in Bad Essen. Im gültigen Bebauungsplan sind diese Flächen als Kerngebiete mit GRZ 0,5, 0,6 und 0,7 sowie im südlichen Bereich als allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt, wobei die tatsächliche Nutzung den planerischen Festsetzungen entspricht. Es ist vorgesehen, die planerischen Festsetzungen des Ursprungsplans (B-Plan Nr.3.1; 4. Änderung), hier: Kerngebietsfestsetzungen, im Zuge der „Nikolaistraße“/ „Bergstraße“ in Mischgebietsfestsetzungen umzuwandeln. In dem Zusammenhang werden auch gleichzeitig die planungsrechtlichen Möglichkeiten geschaffen im Plangebiet ein 4 Familienhaus zu errichten und einen Anbau an dem denkmalgeschützten Gebäude Lindenstraße Nr. 2 zu realisieren. Hierzu liegen konkrete Ansiedlungsvorhaben vor.

Weiterhin wird die bisherige Darstellung „Stellfläche“ innerhalb des bisherigen Kerngebietes entfallen.

Zur Realisierung der o.g. Zielsetzung und der o.g. Vorhaben stellt die Gemeinde Bad Essen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 auf.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des

Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

## 1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplans in Bezug auf die Anpassung an die konkrete Nutzungssituation. Im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 werden die ursprünglich festgesetzten Kerngebiete (MK) gem. § 7 BauNVO nunmehr als Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Das allgemeine Wohngebiet (WA) an der Straße „An der Riehe“/ am Fuß/ Radweg „Kußallee“ wird entsprechend dem geplanten 4 Familien-Wohnhaus erweitert. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend der Ursprungsplanung beibehalten.

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 11.340 m <sup>2</sup>
- Mischgebiete (MI)	ca. 7.510 m <sup>2</sup>
- Allgemeine Wohngebiete (WA)	ca. 3.830 m <sup>2</sup>

Die zu erwartende Gesamtversiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der Mischgebiete mit der GRZ 0,5; 0,6 und 0,7 sowie der Wohngebiete mit einer GRZ von 0,6. Da bei der vorliegenden Planung die Festsetzungen der GRZ zu den Mischgebieten und den Wohngebieten exakt den Festsetzungen der Ursprungsplanung für die entsprechenden Flächen entsprechen und bei der einzigen Flächenänderung (von MK GRZ 0,7 in WA GRZ 0,6) zukünftig eine geringere Versiegelung statthaft ist, wird es durch die Planung nicht zu einer zusätzlichen Versiegelung im Verhältnis zum zurzeit bestehenden Bebauungsplan kommen. **Rechnerisch wird sich die gesamt zulässige Versiegelung durch die Planung geringfügig um ca. 350 m<sup>2</sup> verringern.**

## 1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>1</sup>.

Diese Fachziele sind in den Planungsschritten zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3.1, 4. Änd. Neuaufstellung (jetzt Ursprungsplan) berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr.

<sup>1</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

3.1, 4. Änd. Neuaufstellung (Ursprungsplan) tritt außer Kraft soweit der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 3.1, 4. Änd. Neuaufstellung (Ursprungsplan) durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes erfasst wird. Das übergeordnete Planungsziel der Raumordnung wird bei der vorgesehenen Änderungsplanung nicht in Frage gestellt.

## **2 Bestandsaufnahme und -bewertung**

### **2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

#### **Biototypen**

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im Februar 2016 in Verbindung mit der Auswertung der Bestandssituation des rechtskräftigen Bebauungsplans. Die „planungsrechtlich abgesicherte“ Bestandssituation (entspricht der Vorortsituation) wurde auf der Grundlage des „Kartierschlüssels für Biototypen in Niedersachsen“ von DRACHENFELS (2011) eingestuft.

Die Bewertung der vorhandenen Biototypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009).

Bestandsituation aufgrund der planungsrechtlich abgesicherten Flächennutzungen:

#### **Kerngebiet GRZ 0,5; 0,6; 0,7 inklusiver Überschreitungsmöglichkeiten (0,75; 0,8)**

(B-Plan Nr.3.1; 4. Änderung, Ursprungsplan)

Nr. 12.6.4 / 13.1 Ziergarten / versiegelte Fläche (PHZ/OV) Wertfaktor 1,0 / 0,0

Die Kerngebietsflächen werden entsprechend ihren tatsächlichen und anzunehmenden (planungsrechtlich festgesetzten) Nutzungen als Ziergarten (Scherrasen mit Bäumen) (20%) und versiegelte Fläche (80%) in Ansatz gebracht.

#### **Wohngebiet GRZ 0,4 inklusiver Überschreitungsmöglichkeiten (0,6)**

(B-Plan Nr.3.1; 4. Änderung, Ursprungsplan)

Nr. 12.6.4 / 13.1 Ziergarten / versiegelte Fläche (PHZ/OV) Wertfaktor 1,0 / 0,0

Die Wohngebietsflächen werden entsprechend ihren tatsächlichen und anzunehmenden (planungsrechtlich festgesetzten) Nutzungen als Ziergarten (40%) und versiegelte Fläche (60%) in Ansatz gebracht.

#### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biototypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten

- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor.<sup>2</sup>

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor, diese sind aufgrund der innerörtlichen Lage in Verbindung mit der derzeitigen Nutzungssituation auch nicht zu erwarten.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten

Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor, diese sind aufgrund der innerörtlichen Lage in Verbindung mit der derzeitigen Nutzungssituation auch nicht zu erwarten.

Im Zuge der Vorortbegehung im Februar 2016, wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten, bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stamm- und Kronenbereiche der vorhandenen älteren Laubbäume und die Gebäude aufgrund der vorhandenen Einfriedigungen nicht einsehbar waren. Die älteren Laubbäume (BHD  $\geq$  30 cm) und die vorhandenen Gebäude bieten Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, weiterhin bieten die Freiflächen und Gehölzbestände Potenzial als Nahrungshabitat (ohne besondere Bedeutung) für Fledermausarten. Die Gehölzbestände und die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten auf.

Allgemeine Vorbelastungen der biotischen Lebensraumfunktion ergeben sich durch die innerörtliche Lage und die aktuelle Nutzung der angrenzenden Bereiche.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen durchschnittlich bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Ortsinnenlage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die älteren Laubbäume (BHD  $\geq$  30 cm) bieten Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse weiterhin bieten die Freiflächen und Gehölzbestände Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die Gehölzbestände und die Freiflächen weisen weiterhin grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten der Gärten und Parkanlagen sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Artenschutzrelevante Vogelarten, welche im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, werden aufgrund der Größe, Biotopausstattung und Lage im Raum (innerörtlich) nicht erwartet.

Es ist festzustellen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

---

<sup>2</sup> Olaf von Drachenfels 1996, Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen, NLO, Heft 34, 1-146, Hannover

### Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Von der Planung sind unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

## **2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Für diese Schutzgüter ist zusammenfassend folgendes festzustellen:

Die durch die Planung betroffenen Flächen weisen ein starke anthropogen bedingte Nutzung und Überformung auf. Es ist davon auszugehen das es sich bei dem gesamten Standort nicht mehr um den ursprünglich vorhandenen Boden handelt, Oberflächengewässer oder klimatisch bedeutsame Flächen / Strukturen kommen nicht vor, Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Einzelbäume stellen zwar frischluftproduzierende Strukturen dar, diese sind aufgrund ihrer räumlichen Lage und der geringen Anzahl aber nicht als Wertelemente von besonderer Bedeutung für das örtliche Klima anzusehen.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die innerörtliche Lage mit der angrenzenden Bebauung und der aktuellen Nutzung ist von einer anthropogen sehr stark überformten Standort zu sprechen.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet daher keine besondere Bedeutung aus Sicht der Schutzgüter Boden, Wasser oder Klima/Luft auf.

## **2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Das Plangebiet ist durch dichte Bebauung sowie Gartenflächen (große Scherrasenflächen mit Ziergehölzen) und einige Einzelbäume in zentraler Ortslage charakterisiert. Angrenzend, bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich stark befahrene Straßen (L 84, „Bergstraße“, „Am Freibad“), Wohnbebauung sowie eine Parkanlage im Südwesten.

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine untergeordnete bis durchschnittliche Bedeutung zu.

## **2.4 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)**

Im auswirkungsrelevanten Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< können daher ausgeschlossen werden.

### 3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

#### 3.1 Auswirkungsprognose

Vorgesehen ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplans in Bezug auf die Anpassung an die konkrete Nutzungssituation. Im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 werden die ursprünglich festgesetzten Kerngebiete (MK) gem. § 7 BauNVO nunmehr als Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Das allgemeine Wohngebiet (WA) an der Straße „An der Riehe“/ am Fuß/ Radweg „Kußallee“ wird entsprechend dem geplanten 4 Familien-Wohnhaus erweitert. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend der Ursprungsplanung beibehalten.

Das Plangebiet wird heute von bestehender Bebauung, Ziergärten mit Scherrasenflächen und einigen (z.T. älteren) Einzelbäumen eingenommen. Durch den geplanten Bau eines Wohngebäudes kommt es zu einem geringen Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen (Ziergarten). Die Neuplanung führt im Verhältnis der zurzeit bestehenden planungsrechtlichen Situation aber nicht zu einer zusätzlichen Versiegelung. **Rechnerisch wird sich die gesamt zulässige Versiegelung durch die Planung geringfügig um ca. 350 m<sup>2</sup> verringern.**

Die Bewertung der Biotoptypen bzw. der planungsrechtlichen Ausgangssituation und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009).

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotope ist – bis auf die zuvor beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen – mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für potenziell vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap. 3.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstätten Zerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 3.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu er-

warten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Durch die Planung kommt es innerhalb des Geltungsbereiches im Verhältnis der zurzeit bestehenden planungsrechtlichen Situation zu einer geringeren möglichen Neuversiegelung von Flächen in Höhe von 361 m<sup>2</sup>. Dies führt im Verhältnis zur bestehenden Situation zu einem zu erwartenden geringeren Verlust aller Bodenfunktionen und von Infiltrationsraum. Aus Sicht der Schutzgüter Boden und Wasser liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Das Plangebiet wird durch verwilderte Gartenbereiche und große Scherrasenflächen mit älteren Einzelbäumen charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/ Ortsbildes kommt dem Gebiet eine untergeordnete bis durchschnittliche Bedeutung zu. Die Änderung des bestehenden B-Planes mit der vorgesehenen Anpassung an die bestehende Nutzungssituation unter Beibehaltung des Maßes der baulichen Nutzung entsprechend der Ursprungsplanung und des überbaubaren Bereichs führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und in der Umgebung nicht vorhanden.

### 3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Die Änderung des B-Planes findet ausschließlich zum Großteil auf schon bestehenden Kerngebietsflächen (lediglich Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise) statt. Es handelt es sich hierbei um einen aus ökologischer Sicht geringwertigen bis durchschnittlichen Raum in Siedlungslage. Erschließungsstraßen oder der Bau zusätzlicher Infrastrukturobjekte sind nicht erforderlich, die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird durch die vorliegende Planung vermieden, rechnerisch wird sich die gesamt zulässige Versiegelung durch die Planung geringfügig um ca. 350 m<sup>2</sup> verringern.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück, Lotter Straße 2.49078 Osnabrück. Tel. 0541/323-4433 oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg. Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denk-

malschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel möglich. Es ist der § 44 des BNatSchG zu beachten. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Beachtung der folgenden Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) müssen außerhalb der Brutsaison gehölzbrütender Vogelarten und somit zwischen 01. August und 01. März erfolgen. Sollten Gehölzentfernungen oder das Beseitigen von Gehölzen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen gehölzbrütender Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällarbeiten:** Ggf. erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen Anfang Oktober und Anfang März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden<sup>3</sup>. Gehölze mit einem BHD  $\geq$  30 cm sind durch fachkundige Personen vor den Rodungsmaßnahmen auf das Vorkommen von Höhlen- und Spaltenquartieren sowie dauerhaft genutzten Vogelniststätten zu kontrollieren. Beim Vorkommen solcher Quartiere/ Niststätten ist anhand von Kot-/ Fraßresten zu überprüfen, ob diese genutzt werden. Ist dies der Fall, ist vor einer Rodungsmaßnahme Rücksprache mit der UNB und ggf. das Einholen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.
- **Baufeldräumung:** Der Abbruch oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen muss außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai bis August) und der Winterschlafzeit (Dezember bis März) der Fledermäuse und somit Anfang September bis Ende November oder Mitte März bis Ende April erfolgen. Als günstigster Monat ist

<sup>3</sup> Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögel nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang Oktober und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

der Oktober zu nennen, da zu diesem Zeitpunkt die Wochenstubengesellschaften aufgelöst sind und die Tiere noch ausreichend mobil sind, eigenständig in andere Quartiere umzusiedeln. Sollten Arbeiten (Abriss oder ähnlich) außerhalb der genannten Zeiträume am Gebäudebestand erfolgen, ist dieser vor Abbruch durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### Maßnahmen zur Kompensation

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. S. 14).

Da es sich bei der Änderung des bestehenden Bebauungsplans um eine Anpassung an die konkrete Nutzungssituation handelt, bei der sich rechnerisch die gesamt zulässige Versiegelung durch die Planung verringert, sind keine Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets benannt. Die vorhandenen und zukünftigen Nutzungen sind in der Biotopausstattung vergleichbar, es kommt nicht zu einem Eingriff, bzw. rechnerischem Kompensationsdefizit gemäß Naturschutzgesetzgebung durch die vorgesehene Planung.

Es werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) bedingt. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Hinblick auf bestehende und zukünftige planerische Festsetzung wird sich die gesamt zulässige Versiegelung durch die Planung um ca. 350 m<sup>2</sup> verringern. Im Plangebiet verbleibt kein **ökologisches Defizit im Sinne der Eingriffsregelung** (vgl. Kap. 5.1 ff).

#### Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

#### 4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der natur- schutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Im Hinblick auf die Bodenversiegelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einer zukünftig geringeren Versiegelung als bisher möglich. Die vorhandenen und zukünftigen Nutzungen sind in der Biotopausstattung vergleichbar, es kommt – bezogen auf die planungsrechtliche Situation - nicht zu einem Eingriff, bzw. rechnerischem Kompensationsdefizit gemäß Naturschutzgesetzgebung durch die vorgesehene Planung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) müssen außerhalb der Brutsaison gehölzbrütender Vogelarten und somit zwischen 01. August und 01 März erfolgen. Sollten Gehölzentfernungen oder das Beseitigen von Gehölzen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen gehölzbrütender Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällarbeiten:** Ggf. erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen Anfang Oktober und Anfang März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden<sup>4</sup>. Gehölze mit einem BHD  $\geq$  30 cm sind durch fachkundige Personen vor den Rodungsmaßnahmen auf das Vorkommen von Höhlen- und Spaltenquartieren sowie dauerhaft genutzten Vogelniststätten zu kontrollieren. Beim Vorkommen solcher Quartiere/ Niststätten ist anhand von Kot-/ Fraßresten zu überprüfen, ob diese genutzt werden. Ist dies der Fall, ist vor einer Rodungsmaßnahme Rücksprache mit der UNB und ggf. das Einholen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.
- **Baufeldräumung:** Der Abbruch oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen muss außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai bis August) und der Winterschlafzeit (Dezember bis März) der Fledermäuse und somit Anfang September bis Ende November oder Mitte März bis Ende April erfolgen. Als günstigster Monat ist der Oktober zu nennen, da zu diesem Zeitpunkt die Wochenstubengesellschaften aufgelöst sind und die Tiere noch ausreichend mobil sind, eigenständig in andere Quartiere umzusiedeln. Sollten Arbeiten (Abriss oder ähnlich) außerhalb der genannten Zeiträume am Gebäudebestand erfolgen, ist dieser vor Abbruch durch einen

<sup>4</sup> Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang Oktober und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

## 5 Anhang

### 5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen (entsprechend hier des planungsrechtlich festgesetzten Ausgangszustandes, vergl. Kap. 2.1) und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009). Das Osnabrücker Modell geht davon aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend und ausreichend über die Biotopfunktion abgehandelt werden.

#### 5.1.1 Eingriffsflächenwert

**Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m<sup>2</sup>) x Wertfaktor (WF)**

Bestand bestehender B-Plan (Bestandsituation entspricht planungsrechtlich abgesicherten Flächennutzungen)	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
<b>Kerngebiet, GRZ 0,5 inkl. Überschreitung</b> (B-Plan Nr. 3.1; 4. Änderung, Ursprungsplan)			
- 13.1 Versiegelte Bereiche, OV (ca. 75 %)	890	0	0,0
- 12.6.4 Ziergarten, PHZ (ca. 25 %)	296	1,0	299,0
<b>Kerngebiet, GRZ 0,6 inkl. Überschreitung</b> (B-Plan Nr. 3.1; 4. Änderung, Ursprungsplan)			
- 13.1 Versiegelte Bereiche, OV (ca. 80 %)	2.478	0	0,0
- 12.6.4 Ziergarten, PHZ (ca. 20 %)	620	1,0	620,0
<b>Kerngebiet, GRZ 0,7 inkl. Überschreitung</b> (B-Plan Nr. 3.1; 4. Änderung, Ursprungsplan)			
- 13.1 Versiegelte Bereiche, OV (ca. 80 %)	3.992	0	0,0
- 12.6.4 Ziergarten, PHZ (ca. 20 %)	998	1,0	998,0
<b>Wohngebiet, GRZ 0,4 inkl. Überschreitung</b> (B-Plan Nr. 3.1; 4. Änderung, Ursprungsplan)			
- 13.1 Versiegelte Bereiche, OV (ca. 60 %)	1.240	0	0,0
- 12.6.4 Ziergarten, PHZ (ca. 40 %)	826	1,0	826,0
<b>Gesamt:</b>	<b>11.340</b>		<b>2.743,0 WE</b>

Insgesamt ist von einer Bestandsituation mit einem rechnerischen Biotopwert von **2.743 Werteinheiten** in Form des Biotoptyps Hausgarten auszugehen.

### 5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

**Kompensationswert (WE) = Flächengröße (m<sup>2</sup>) x Wertfaktor (WF)**

Änderung B-Plan	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Kompensati- onswert (WE)
<b>Mischgebiet, GRZ 0,5 inkl. Überschreitung</b>			
- 13.1 Versiegelte Bereiche, OV (ca. 75 %)	895	0	0,0
- 12.6.4 Ziergarten, PHZ (ca. 25 %)	299	1,0	299,0
<b>Mischgebiet, GRZ 0,6 inkl. Überschreitung</b>			
- 13.1 Versiegelte Bereiche, OV (ca. 80 %)	3.472	0	0,0
- 12.6.4 Ziergarten, PHZ (ca. 20 %)	868	1,0	868,0
<b>Mischgebiet, GRZ 0,7 inkl. Überschreitung</b>			
- 13.1 Versiegelte Bereiche, OV (ca. 80 %)	1580	0	0,0
- 12.6.4 Ziergarten, PHZ (ca. 20 %)	396	1,0	396,0
<b>Wohngebiet, GRZ 0,4 inkl. Überschreitung</b>			
- 13.1 Versiegelte Bereiche, OV (ca. 60 %)	2.298	0	0,0
- 12.6.4 Ziergarten, PHZ (ca. 40 %)	1.532	1,0	1.532,0
<b>Gesamt:</b>	<b>11.340</b>		<b>3.095,0 WE</b>

Insgesamt ist von einer geplanten Bestandsituation mit einem rechnerischen Biotopwert von **3.095 Werteinheiten** in Form des Biototyps Hausgarten auszugehen.

### 5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Kompensationswert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 2.734 \text{ WE} & - & 3.095 \text{ WE} & = & - 361 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert in Form des Biototyps Hausgarten wird deutlich, dass im Plangebiet ein theoretischer „Zugewinn“ in Höhe von rechnerisch **361 Werteinheiten** besteht.

Es werden somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) bedingt. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Hinblick auf

bestehende und zukünftige planerische Festsetzung wird sich die gesamt zulässige Versiegelung durch die Planung verringern, der Anteil am Biotoptyp Hausgarten erhöhen. Im Plangebiet verbleibt kein **ökologisches Defizit im Sinne der Eingriffsregelung**.

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/105</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 17.05.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/md-		
<b>55. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 76 "Südlich Kampstraße"</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.06.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Lockhausen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von ca. 2 ha Wohnbauflächen (13-15 neue Wohnbaugrundstücke, ca. 5 vorhandene Wohngebäude) zu schaffen. Die Gemeinde Bad Essen möchte mit diesen Bauflächenausweisungen den Wohnstandort Lockhausen im Rahmen der Eigenentwicklung sichern.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Essen stellt für den Änderungsbereich zum einen gemischte Bauflächen (an der Weststraße mit bereits vorhandener Wohnbebauung) und zum anderen Flächen für die Landwirtschaft dar. Das Planungserfordernis ergibt sich hier insofern aufgrund der beabsichtigten Ausweisung von Wohnbauflächen. Die bislang gemischten Bauflächen an der Weststraße werden entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung nunmehr auch als Wohnbauflächen dargestellt.

In der Ortschaft Lockhausen besteht Bedarf, Wohnbauflächen auszuweisen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus konkreten Anfragen nach Wohnbauland in der Ortschaft, vor dem Hintergrund, dass die noch vorhandenen bebaubaren Grundstücke in der Ortschaft (Baulücken) auf absehbare Zeit nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen und weitere planungsrechtlich gesicherte Bauflächen kaum mehr vorhanden sind.

Zielsetzung der Gemeinde Bad Essen ist es nunmehr, Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung der Ortschaft Lockhausen auszuweisen. Hierzu ist herauszustellen, dass Lockhausen eine historisch gewachsene, eigenständige Ortschaft ist. Die Gemeinde Bad Essen sieht es als wesentliche städtebauliche Aufgabe an, die Eigenentwicklung der ehemals 17 eigenständigen Gemeinden bzw. Ortschaften zu fördern. In diesen Ortschaften (so auch in Lockhausen) besteht eine Nachfrage nach Baugrundstücken, die sowohl aus der Eigenentwicklung resultiert, als auch auf das hier günstigere Bodenpreisniveau reflektiert.

Eigenentwicklung zu fördern bedeutet in diesem Zusammenhang auch, die Eigenständigkeit zu sichern. Vor dem Hintergrund einer, statistisch gesehen, abnehmenden Bewohnerzahl pro Wohnung und damit einem größeren Wohnbedarf besteht auch in den kleineren Ortschaften das Erfordernis, Bauflächen auszuweisen, allein schon aus der örtlichen Nachfrage heraus. Nur durch diese Bauflächenausweisung kann die örtliche Bevölkerungszahl gehalten und in begrenztem Umfang entwickelt werden. Dieses ist gleichzeitig Voraussetzung, um örtliche Gemeinbedarfseinrichtungen in ihrem Bestand zu sichern und einseitige Bevölkerungsstrukturen (Überalterung) zu vermeiden.

Mit dieser Ausweisung von Wohnbauflächen wird erreicht, dass der südliche Ortsrand der Ortschaft Lockhausen baulich abgerundet wird (Arrondierung).

Zur planungsrechtlichen Absicherung der o.g. gemeindlichen Zielsetzungen ist es nunmehr erforderlich den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 76 „Südlich Kampstraße“ aufgestellt.

Die Kosten der Bauleitplanverfahren trägt der Vorhabenträger.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1. den Flächennutzungsplan im Bereich südlich der Kampstraße in der Ortschaft Lockhausen entsprechend der beigefügten Planskizze zu ändern, 55. Änderung,
2. den Bebauungsplan Nr.76 „Südlich Kampstraße“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beigefügten Kartenauszug dargestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwurfsbearbeitung zu veranlassen und die weiteren Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss abzuwickeln.

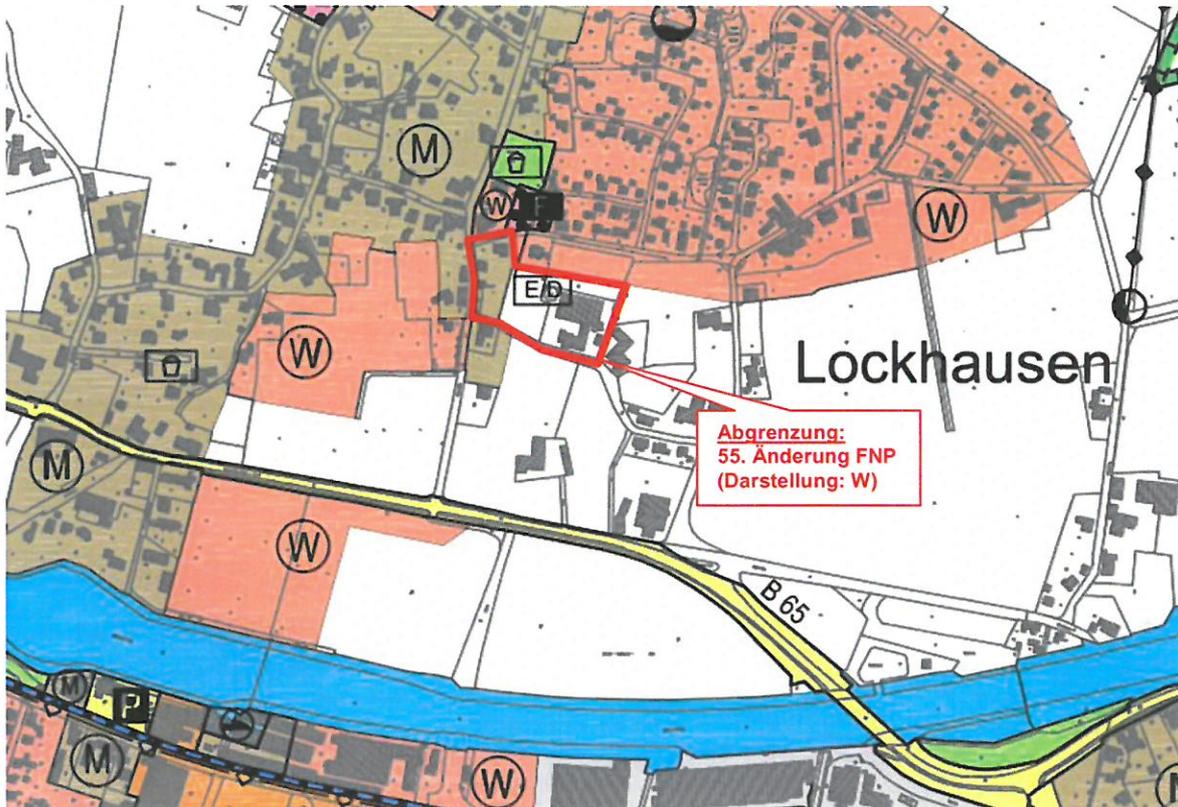
#### **Anlage/n:**

- Darstellung wirksamer FNP u. Abgrenzung 55. Änderung des FNP
- Abgrenzung B-Plan Nr. 76 „Südlich Kampstraße“

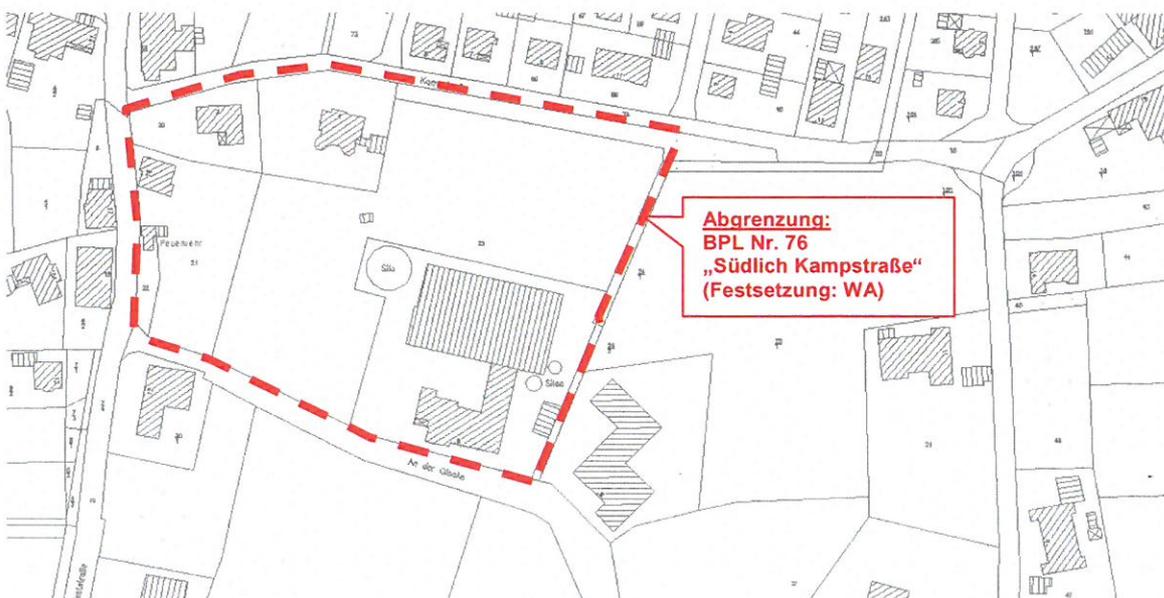


**Gemeinde Bad Essen, 55. Änd. FNP u. BPL Nr. 76 „Südlich Kampstraße“**

**Abb.: Darstellung wirksamer FNP – Gemeinde Bad Essen (Ausschnitt o.M.)**  
- 55. Änderung des Flächennutzungsplanes – Abgrenzung



**Abb.: Bebauungsplan Nr. 76 „Südlich Kampstraße“ – (Abgrenzung o.M.)**



# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/103</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 25.05.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/md-		
<b>Gemeinsame Breitbandinitiative -Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung-</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.06.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind in den Haushaltsplänen 2017 und 2018 bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Der Landkreis Osnabrück bzw. die TELKOS GmbH führt in Abstimmung und im gemeinsamen Interesse mit den einzelnen Gemeinden/Städten ein europaweites Ausschreibungsverfahren mit dem Ziel der Errichtung einer passiven Glasfaserinfrastruktur gemäß der vorbenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der anschließenden Verpachtung an einen Provider (Betreiber) durch. Dabei wird der Landkreis bzw. die TELKOS GmbH Eigentümer/in der passiven Glasfaserinfrastruktur.

Zuvor wurde mittels Durchführung einer sogenannten Markterkundung eine Unterversorgung der betroffenen Gebiete sowie ein Marktversagen ermittelt. Ein Marktversagen liegt in diesem Zusammenhang dann vor, wenn kein Telekommunikationsanbieter in den jeweiligen Gebieten in den nächsten drei Jahren einen eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau plant. Hintergrund sind die regelmäßig sehr hohen Investitionskosten für die erforderlichen Tiefbauarbeiten zur Verlegung entsprechender Glasfasernetze. Aus diesem Grund ist die Versorgung derart unterversorgter Regionen, in denen ein Marktversagen herrscht, nur mit Hilfe kommunaler Förderung möglich.

Landkreis Osnabrück und TELKOS haben hierzu bereits eine Förderung aus dem Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau vom 22. Oktober 2015 beantragt. Voraussetzung für eine Förderung des Landkreises Osnabrück bzw. der TELKOS ist hier allerdings, dass die Aufgabe der Breitbandförderung auf die Landkreisebene übertragen wird.

Aus der Übertragung der Aufgabe und dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsteht die Pflicht zur Beteiligung an den Kosten gem. § 4 Ziffer 1 der

Vereinbarung: Die von den Gemeinden/Städten zu zahlenden Beträge werden zu 50% nach den Einwohnerzahlen und zu 50% nach den zurechenbaren Kosten für das Breitbandprojekt nach § 4 Ziffer 1 auf die Gemeinden/Städte bemessen. Die Gemeinden/Städte zahlen jedoch maximal die auf sie entfallenden zurechenbaren Kosten zzgl. eines Solidarbeitrags in Höhe von 1 € je Einwohner. Wenn sich eine Differenz zu der Kostentragung nach Satz 1 ergibt, übernimmt diese Differenz der Landkreis. In Abstimmung mit den Gemeinden/Städten wird einvernehmlich bestimmt, ob diese Zahlungen als einmalige Zahlung oder in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.

Die TELKOS wird in der Gemeinde Bad Essen gem. der beigefügten Ausbauplanung 15 derzeit noch unerschlossene Kabelverzweiger ausbauen und ein bisher unterversorgtes Gewerbegebiet mit Glasfaserdirektanschlüssen ausstatten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, die Aufgabe der kommunalen Breitbandförderung in den als unterversorgt geltenden Gebieten auf den Landkreis Osnabrück zu übertragen. Hierzu wird der Bürgermeister ermächtigt, die der Beschlussvorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Essen und dem Landkreis Osnabrück zu schließen. Aus der Übertragung der Aufgabe und dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergibt sich auch die Pflicht, anteilig Kosten gem. § 4 Ziffer 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu tragen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu schaffen.

**Anlage/n:**

- Kosten- und Ausbauübersicht
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## Breitbandausbau im Landkreis Osnabrück 2016 - 2018

### Kosten- und Ausbauübersicht

(Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung des Breitbandausbaus in den unterversorgten Gebieten auf den Landkreis Osnabrück)

Gemeinde / Stadt:	Bad Essen
-------------------	-----------

zum Ausbau vorgesehene KVz:	15
-----------------------------	----

<u>KVz-Standorte:</u>	Buersche Str. 152 Stiegestr. 36 Hüsteder Str. 120A An den Eichen 7 Glockenstr. 2 In den Brüchen 58 Buersche Str. 90 Rabber Kirchweg 44 Mindener Str. 222 Buchenweg 2 Bergstraße 91 Bergstraße 82 Heithöfer Str. 26 2 neue KVz-Standorte nach Abstimmung mit DTAG in Linne und Hördinghausen
-----------------------	--

<u>zur Erschließung vorgesehene Gewerbegebiete:</u>	Gewerbe- und Industriegebiet Senfdamm
---	---------------------------------------

<u>Kostenübersicht</u>	
Dem Ausbau in der Gemeinde zurechenbare Kosten gem. Kostenschätzung	958.340,41 €
davon 50% ( hälftige Teilung der Kosten zwischen Gemeinde und LKOS)	479.170,21 €
Verteilung nach "Solidarprinzip" (hälftig nach zurechenbaren Kosten, hälftig nach Einwohner)	404.716,56 €
"Nachlass" im Rahmen des Solidarprinzips	74.453,64 €
von der Gemeinde zu tragende Kosten gem. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung	404.716,56 €

Planungsstand:	03.05.2016
----------------	------------

Die Bereitstellung der finanziellen Beteiligung soll in den Jahren 2017 und 2018 erfolgen.

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### Die **Gemeinden/Städte**

...

vertreten durch den jeweiligen ...

und

### der **Landkreis Osnabrück**

vertreten durch den Landrat

Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

schließen auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates der **Gemeinde/Stadt** ... vom ...

(alle Beschlüsse sind mit Datum zu nennen)

und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Osnabrück vom ... die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **Präambel**

Ein schneller Internetzugang ist Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung der Informationsgesellschaft und damit die Grundlage für Ansiedlung und Verbleib von Menschen und Wirtschaftsbetrieben.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Osnabrück haben sich daher entschlossen, ihr Gemeindegebiet gemeinsam mit dem Landkreis Osnabrück flächendeckend mit

schnellem Internet zu versorgen. Dabei soll die Koordinierung dieser gemeinsamen Aufgabe durch den Landkreis Osnabrück wahrgenommen werden. Ziel ist es, alle Haushalte in einem ersten Schritt mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zu versorgen.

Künftig sollen alle Haushalte und Wirtschaftsbetriebe direkt mit Glasfaser erschlossen werden (FTTB/H). In einem ersten Schritt wird der Landkreis Osnabrück bis Ende 2018 alle unterversorgten Kabelverzweiger mit Glasfaser erschließen (FTTC) und alle unterversorgten Gewerbegebiete mit Glasfaserdirektanschlüssen (FTTB/H) ausstatten.

Zur Erreichung dieser Ziele ist geplant, dass der Landkreis Osnabrück selbst eine passive Infrastruktur in den betroffenen Gebieten bauen wird. Diese soll im Rahmen einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung an einen oder mehrere Netzbetreiber mittels eines Pachtvertrags überlassen werden, die ihrerseits in den Ausbau der aktiven Technik investieren und ein Dienstangebot für die Endkunden sicherstellen.

Dabei soll der Landkreis Osnabrück dafür Sorge tragen, dass in größtmöglichem Umfang Fördermittel vom Bund und Land, insbesondere aus der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, eingeworben werden.

Bisher lag die Aufgabe des Breitbandausbaus als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gemäß §§ 4, 5 NKomVG und Art. 28 Abs. 2 GG bei den Städten und Gemeinden. Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Osnabrück halten es jedoch für sinnvoll, aufgrund des überregionalen Charakters und der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung die Aufgabe des Breitbandausbaus beim Landkreis zu bündeln und dadurch auch Synergieeffekte hinsichtlich der Kosten zu erzielen.

Aus diesem Grund übertragen die kreisangehörigen Gemeinden/Städte des Landkreises Osnabrück die Aufgabe der Durchführung des Breitbandausbaus mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis Osnabrück.

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

- (1) Der Landkreis Osnabrück übernimmt die Aufgabe des Breitbandausbaus in den als unterversorgt geltenden Gebieten entsprechend den Vorgaben der Präam-

bel im Gebiet der oben genannten Kommune. Der Landkreis sichert den Gemeinden/Städten im Gegenzug zu, sie frühzeitig und regelmäßig zu informieren und sie in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einzubinden.

- (2) Welche Gebiete als unterversorgt gelten, ergibt sich aus der NGA-Rahmenregelung des Bundes vom 15.06.2015.
- (3) Der Landkreis Osnabrück oder ein von ihm bestimmter Dritter ist Vertragspartner der finanzierenden Bank, des ausführenden Unternehmens für den Ausbau der passiven Breitbandinfrastruktur und des Netzbetreibers.
- (4) Der Landkreis Osnabrück kann sich zur Durchführung der Aufgabe Dritter bedienen. Vorgesehen ist, dass der Landkreis Osnabrück die von ihm gegründete TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (TELKOS GmbH), deren Anteile bisher zu 100% von der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH) gehalten werden, mit der Aufgabenerfüllung beauftragt. Die TELKOS GmbH soll, sofern rechtlich möglich, auch Eigentümerin der zu errichtenden passiven Breitbandinfrastruktur werden.
- (5) Die Aufgabenübertragung bezieht sich nicht auf die im Sinne von Ziffer 2 als versorgt geltenden Gebiete. Die Gemeinden/Städte führen weiterhin eigenverantwortlich die Abstimmungsgespräche mit Telekommunikationsanbietern, die sich auf deren Eigenausbaumaßnahmen beziehen. Das gleiche gilt für Fragen des Breitbandbedarfs bei der Ausweisung von Neubau- und Gewerbegebieten sowie bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Die Gemeinden/Städte sichern zu, dass sie den Landkreis frühzeitig und regelmäßig informieren. Der Landkreis kann als Dienstleister hinzugezogen werden.

## **§ 2 Mitwirkung**

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, werden dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten seitens der Gemeinden/Städte keine Entgelte, Gebühren, Beiträge oder andere Zahlungen auferlegt, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und dem Betrieb der Breitbandinfrastruktur stehen.
- (2) Die Gemeinden/Städte werden dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung - soweit zumutbar - innerhalb von 8 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Ausbau und

für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur benötigt werden, zur Verfügung stellen.

- (3) Die Gemeinden/Städte werden alle für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die Gemeinden/Städte wirken insoweit auch - soweit erforderlich - an der möglichen Beantragung von Fördermitteln für das Breitbandprojekt mit.
- (4) Die Gemeinden/Städte stellen sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen – soweit zumutbar – für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- (5) Die Gemeinden/Städte werden die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem Erbauer des passiven Breitbandnetzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen, erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst sind zum einen, soweit rechtlich zulässig, die Vereinbarung einer einheitlichen Verlegetiefe und zum anderen die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.

### **§ 3 Beteiligung**

- (1) Die Gemeinden/Städte werden dauerhaft in die Entscheidungsprozesse bei der nach § 1 übertragenen Aufgabe eingebunden. Dies kann als Gesellschafter bei der TELKOS GmbH bzw. einer noch zu gründenden Gesellschaft erfolgen. Wenn die Gemeinden / Samtgemeinden / Städte nicht Gesellschafter werden, ist ein Gremium zu bilden, in dem die wesentlichen Entscheidungen mit den Gemeinden/Samtgemeinden/Städten abgestimmt werden.
- (2) Die Erträge aus dem Breitbandausbau dienen zunächst der Deckung der Aufwendungen. Wenn nach Abdeckung möglicher Verluste aus Vorjahren Gewinne erzielt werden, entscheiden der Landkreis und die Gemeinden / Samtgemeinden / Städte in den nach Ziffer 1 zu bildenden Strukturen darüber, ob die Gewinne in das Netz investiert oder ausgeschüttet werden.

#### **§ 4 Kostentragung**

- (1) Die Gemeinden//Städte beteiligen sich zunächst nur an den Kosten für den bis Ende 2018 geplanten Ausbau von unterversorgten Kabelverzweigern und dem FttB-Ausbau in unterversorgten Gewerbegebieten.
- (2) Der Landkreis Osnabrück trägt nach Abzug der für diesen Zweck eingeworbenen Fördermittel von EU, Bund und Land die Hälfte der Kosten des Breitbandprojekts. Die andere Hälfte der Kosten tragen die Gemeinden/Städte, die die Aufgabe des Breitbandausbaus nach § 1 Ziffer 1 auf den Landkreis Osnabrück übertragen haben.
- (3) Die von den Gemeinden/Städten zu tragenden Kosten werden zu 50% nach den Einwohnerzahlen und zu 50% nach den zurechenbaren Kosten für das Breitbandprojekt nach § 4 Ziffer 1 auf die Gemeinden/Städte verteilt. Die Gemeinden/Städte zahlen jedoch maximal die auf sie entfallenden zurechenbaren Kosten zzgl. eines Solidarbeitrags in Höhe von 1 € je Einwohner. Wenn sich eine Differenz zu der Kostentragung nach Satz 1 ergibt, übernimmt diese Differenz der Landkreis.
- (4) Der Landkreis stellt den Gemeinden/Städten zum **Stichtag 11.05.2016** einen vorläufigen Wert für die Kostentragung zur Verfügung. Wenn es wesentliche Veränderungen durch Anpassung der Ausbauplanung, durch Förderbescheide oder durch Veränderungen bei den Baustandards bzw. -preisen gibt, werden die Gemeinden/Städte frühzeitig informiert.
- (5) Es werden die amtlichen Einwohnerzahlen vom 30.09.2015 zugrunde gelegt.
- (6) Der Landkreis wird auch Fördergelder für erste FttB-Ausbaumaßnahmen bei privaten Haushalten beantragen. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden/Städte für diese Maßnahmen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

#### **§ 5 Verlegestandards**

- (1) Die geltenden einheitlichen Standards im Tiefbau ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung.

#### **§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Wirksamkeit**

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 25 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Landkreis Osnabrück oder der von ihm bestimmte Dritten in dem Gebiet einer Gemeinde/Stadt aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit Verhandlungen aufzunehmen und zu prüfen, inwieweit der Fortbestand der Vereinbarung – ggf. angepasst an geänderte Verhältnisse – für das Breitbandprojekt erforderlich ist.
- (5) Die Vereinbarung wird erst mit Unterzeichnung durch sämtliche Vereinbarungsbeteiligte wirksam.

#### **§ 7 Zustimmung/Schriftform/Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.
- (3) Sollte das Breitbandprojekt nicht wie geplant durchführbar sein, hat der Landkreis Osnabrück dies anzuzeigen. Die Vereinbarung ist dann aufzuheben und ggf. neu zu verhandeln.

Für die **Gemeinde/Stadt...**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Für den der **Landkreis Osnabrück** ...

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD2/2016/074</b>		
Federführend: Fachdienst 2 Finanzen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 25.05.2016 Verfasser: Carsten Lücke AZ:		
<b>Jahresabschluss 2015</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Nach § 128 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und darin das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen. Der kommunale Jahresabschluss stellt dabei vergleichbar mit dem kaufmännischen Abschluss das Ziel der Rechenschaft in den Vordergrund.

Bestandteil des Jahresabschlusses sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Bilanz und ein Anhang, dem eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Übersicht über die gebildeten Haushaltsreste und ein Rechenschaftsbericht beizufügen sind.

Der Jahresabschluss ist durch die Kämmererei zu erstellen. Der Bürgermeister stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt ihn unverzüglich dem Rat zur Kenntnisnahme vor. Anschließend wird der Jahresabschluss dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Erst der geprüfte Jahresabschluss wird dann vom Bürgermeister – ggfls. mit einer eigenen Stellungnahme – dem Rat vorgelegt, der gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters beschließt. Weiterhin beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Entsprechend der beigefügten Jahresrechnung schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss von 261.314,55 Euro im Ergebnishaushalt ab. Der Finanzhaushalt weist ein Finanzmittelfehlbetrag aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit von 261.260,01 Euro auf. Die Erläuterungen zur Entwicklung der Haushaltswirtschaft können dem ebenfalls beigefügten Rechenschaftsbericht entnommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt den Jahresabschluss 2015 zur Kenntnis.

**Anlage/n:**

1. Bilanz zum 31.12.2015
2. Gesamtergebnisrechnung 2015
3. Gesamtfinanzzrechnung 2015
4. Rechenschaftsbericht 2015
5. Anlagenübersicht 2015
6. Forderungsübersicht 2015
7. Schuldenübersicht 2015
8. Haushaltsreste 2015/2016
9. Bilanzkennzahlen 2015
10. Bilanzvergleich 2008 - 2015

**Bilanz 31.12.2015**

		31.12.2014	31.12.2015
<b>A.0</b>	<b>AKTIVA</b>		
<b>A.1</b>	<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>429.023,88</b>	<b>472.645,90</b>
A.1.1	1.1 Konzessionen		
A.1.2	1.2 Lizenzen	26.636,59	11.750,74
A.1.3	1.3 Ähnliche Rechte		
A.1.4	1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	402.387,29	460.895,16
A.1.5	1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand		
A.1.6	1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen		
<b>A.2</b>	<b>2. Sachvermögen</b>	<b>57.141.044,45</b>	<b>57.774.467,94</b>
A.2.1	2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	3.323.361,45	3.323.361,45
A.2.2	2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.231.205,03	27.832.685,53
A.2.3	2.3 Infrastrukturvermögen	22.049.496,06	24.247.265,21
A.2.4	2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	167.158,62	151.263,98
A.2.5	2.5 Kunstegegenstände, Kulturdenkmäler	51.461,31	51.369,06
A.2.6	2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	490.559,70	513.709,86
A.2.7	2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstat., Pflanzen und Tiere	635.065,58	826.965,98
A.2.8	2.8 Vorräte		
A.2.9	2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.192.736,70	827.846,87
<b>A.3</b>	<b>3. Finanzvermögen</b>	<b>1.127.019,75</b>	<b>955.053,53</b>
A.3.1	3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	50.900,00	50.900,00
A.3.2	3.2 Beteiligungen	62.769,52	62.770,52
A.3.3	3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung		
A.3.4	3.4 Ausleihungen	80,00	80,00
A.3.5	3.5 Wertpapiere		
A.3.6	3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	633.267,00	558.765,94
	<i>Wertberichtigung</i>	<i>(580.447,29)</i>	<i>(582.090,59)</i>
A.3.7	3.7 Forderungen aus Transferleistungen	16.813,38	14.338,38
A.3.8	3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	234.370,46	125.576,94
A.3.9	3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	128.819,39	142.621,75
<b>A.4</b>	<b>4. Liquide Mittel</b>	<b>1.251.341,15</b>	<b>537.033,27</b>
<b>A.5</b>	<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>86.169,00</b>	<b>127.428,01</b>
<b>A.9</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>60.034.598,23</b>	<b>59.866.628,65</b>
<b>P.0</b>	<b>PASSIVA</b>		
<b>P.1</b>	<b>1. Nettoposition</b>	<b>43.526.523,09</b>	<b>43.771.539,58</b>
P.1.1	1.1 Basis Reinvermögen	13.503.902,80	13.505.838,94
P.1.1.1	1.1.1 Reinvermögen	13.503.902,80	13.505.838,94
P.1.1.2	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschl. (Minusbetrag)		
P.1.2	1.2 Rücklagen	6.316.782,37	8.568.992,56
P.1.2.1	1.2.1 Rücklagen a. Überschüssen des ordentlichen Ergebn.	5.589.872,55	7.646.773,36
P.1.2.2	1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebn.	726.909,82	922.219,20
P.1.2.4	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen		
P.1.2.5	1.2.5 Sonstige Rücklagen		
P.1.3	1.3 Jahresergebnis	2.252.210,19	261.314,55
P.1.3.1	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
P.1.3.2	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.252.210,19	261.314,55
	<i>davon Überschuss 2014:</i>	<i>(2.252.210,19)</i>	
	<i>davon Überschuss 2015:</i>		<i>(261.314,55)</i>
	<i>Vorbelastung des Folgejahres aus HH-Resten für Aufwendungen:</i>	<i>(167.000)</i>	<i>(360.600)</i>

P.1.4	1.4 Sonderposten	21.453.627,73	21.435.393,53
P.1.4.1	1.4.1 Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände	15.961.911,04	16.944.317,58
P.1.4.2	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	4.815.139,49	4.457.395,95
P.1.4.3	1.4.3 Gebührenaussgleich		
P.1.4.4	1.4.4 Bewertungsausgleich		
P.1.4.5	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	676.577,20	33.680,00
P.1.4.6	1.4.6 Sonstige Sonderposten		

<b>P.2</b>	<b>2. Schulden</b>	<b>9.863.335,02</b>	<b>9.313.249,31</b>
P.2.1	2.1 Geldschulden	9.720.210,80	9.317.433,49
P.2.1.1	2.1.1 Anleihen		
P.2.1.2	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.720.210,80	9.317.433,49
P.2.1.3	2.1.3 Liquiditätskredite		
P.2.1.4	2.1.4 Sonstige Geldschulden		
P.2.2	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnli. Rechtsgeschäften		
P.2.3	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	365.468,03	266.905,98
P.2.4	2.4 Transferverbindlichkeiten	12.993,54	16,30
P.2.4.1	2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
P.2.4.2	2.4.2 Verb. a. Zuweisungen u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke		
P.2.4.3	2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		
P.2.4.4	2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten		
P.2.4.5	2.4.5 Verbind. a. Zuweisungen u. Zuschüssen f. Investit.		
P.2.4.6	2.4.6 Steuerverbindlichkeiten		
P.2.4.7	2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	12.993,54	16,30
P.2.5	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-235.337,35	-271.106,46
P.2.5.1	2.5.1 Durchlaufende Posten	-284.053,38	-288.540,99
P.2.5.1.1	2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	-309.494,49	-360.815,95
P.2.5.1.2	2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	-6.062,91	
P.2.5.1.3	2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	31.504,02	72.274,96
P.2.5.2	2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer		
P.2.5.3	2.5.3 Empfangene Auszahlungen		
P.2.5.4	2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	48.716,03	17.434,53

<b>P.3</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>6.644.740,12</b>	<b>6.781.839,76</b>
P.3.1	3.1 Pensionsrückstellungen u. ähnliche Verpflichtungen	6.007.883,00	6.137.561,00
P.3.2	3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnl. Maßn.	636.857,12	644.278,76
P.3.3	3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		
P.3.4	3.4 Rückst. f. d. Reaktiv. u. Nachs. geschl. Abfalld.		
P.3.5	3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
P.3.6	3.6 Rückst. i. R. d. Finanzausgl. u. v. Steuerschuld v.		
P.3.7	3.7 Rückst. f. dr. Verpfl. a. Bürgs., Gewähr. u. ähnl.		
P.3.8	3.8 Andere Rückstellungen		

<b>P.4</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>		
------------	------------------------------------	--	--

<b>P.9</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>60.034.598,23</b>	<b>59.866.628,65</b>
------------	--------------------	----------------------	----------------------

**Vorbelastungen gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO:**

Haushaltsreste aus dem Vorjahr für Investitionen:	1.925.000,00	2.040.200,00
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:	0,00	0,00
Bürgschaften:	1.678.267,33	1.722.767,14
Stundungen über das Jahresende hinaus:	12.172,56	9.006,53
kreditähnliche Rechtsgeschäfte:	1.046.660,84	972.713,61
davon für Schulbau HRS/OS:	(819.743,98)	(759.869,50)
davon für Wegebau in Flurbereinigungsverfahren:	(226.916,86)	(212.844,11)

**Ergebnisrechnung 2015**

	Ergebnis Vorjahr	Ansatz HHJ	Ist HHJ	Abw. Plan-Ist	in %	HH-Rest	Üpl	Apl	Ansatz gesamt
<b>1. Ordentliche Erträge</b>									
1.01 Steuern und ähnliche Abgaben	-17.979.815,27	-17.022.000,00	-18.984.137,86	1.962.137,86	-11,53				-17.022.000,00
1.02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.226.825,92	-1.168.400,00	-1.325.797,35	157.397,35	-13,47				-1.168.400,00
1.03 + Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.285.315,84	-1.255.620,00	-1.337.900,54	82.280,54	-6,55				-1.255.620,00
1.04 + sonstige Transfererträge	-20.479,00	-10.000,00	-5.523,00	-4.477,00	44,77				-10.000,00
1.05 + öffentlich-rechtliche Entgelte	-752.971,62	-773.600,00	-823.421,63	49.821,63	-6,44				-773.600,00
1.06 + privatrechtliche Entgelte	-249.317,47	-203.100,00	-346.435,22	143.335,22	-70,57				-203.100,00
1.07 + Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	-460.180,48	-521.000,00	-444.453,29	-76.546,71	14,69				-521.000,00
1.08 + Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-188.260,58	-61.500,00	-189.111,80	127.611,80	-207,50				-61.500,00
1.11 + sonstige ordentliche Erträge	-955.624,93	-593.516,00	-730.667,52	137.151,52	-23,11				-593.516,00
<b>1.12 = Ordentliche Erträge</b>	<b>-25.118.791,11</b>	<b>-21.608.736,00</b>	<b>-24.187.448,21</b>	<b>2.578.712,21</b>	<b>-11,93</b>				<b>-21.608.736,00</b>
<b>2. Ordentliche Aufwendungen</b>									
2.01 - Aufwendungen für aktives Personal	3.322.643,14	3.503.300,00	3.746.691,32	-243.391,32	-6,95				3.503.300,00
2.02 - Aufwendungen für Versorgung	918.307,00								
2.03 - Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	4.509.460,80	4.263.500,00	4.074.146,39	189.353,61	4,44	108.000,00	153.285,00		4.524.785,00
2.04 - Abschreibungen	2.012.603,95	1.975.900,00	2.197.658,30	-221.758,30	-11,22				1.975.900,00
2.05 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	402.212,67	397.100,00	387.113,30	9.986,70	2,51				397.100,00
2.06 - Transferaufwendungen	11.149.457,62	12.410.200,00	12.737.145,16	-326.945,16	-2,63	59.000,00			12.469.200,00
2.07 - sonstige ordentliche Aufwendungen	747.205,12	777.500,00	770.193,88	7.306,12	0,94		7.200,00		784.700,00
<b>2.09 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>23.061.890,30</b>	<b>23.327.500,00</b>	<b>23.912.948,35</b>	<b>-585.448,35</b>	<b>-2,51</b>	<b>167.000,00</b>	<b>160.485,00</b>		<b>23.654.985,00</b>
<b>3. = Ordentliches Ergebnis (1. + 2.)</b>	<b>-2.056.900,81</b>	<b>1.718.764,00</b>	<b>-274.499,86</b>	<b>1.993.263,86</b>	<b>115,97</b>	<b>167.000,00</b>	<b>160.485,00</b>		<b>2.046.249,00</b>
<b>4. Außerordentliches Ergebnis</b>									
4.01 + Außerordentliche Erträge	-206.996,76		-92.881,26	92.881,26					
4.02 - Außerordentliche Aufwendungen	11.687,38		106.066,57	-106.066,57			23.100,00		23.100,00
4.04 = Summe aus ao. Aufwend. u. Überschuss	11.687,38		106.066,57	-106.066,57			23.100,00		23.100,00
4.05 = Außerordentliches Ergebnis (4.)	-195.309,38		13.185,31	-13.185,31			23.100,00		23.100,00
<b>5. = Jahresergebnis (3. + 4.)</b>	<b>-2.252.210,19</b>	<b>1.718.764,00</b>	<b>-261.314,55</b>	<b>1.980.078,55</b>	<b>115,20</b>	<b>167.000,00</b>	<b>183.585,00</b>		<b>2.069.349,00</b>

### Finanzrechnung 2015

		Ergebnis Vorjahr	Ansatz HHJ	Ist HHJ	Abw. Plan-Ist	in %	HH-Rest	Üpl	Apl	Ansatz gesamt
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	17.872.237,44	17.022.000,00	18.970.357,59	-1.948.357,59	-11,45				17.022.000,00
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.257.439,46	1.168.400,00	1.354.991,48	-186.591,48	-15,97				1.168.400,00
01.03	+ sonstige Transfereinzahlungen	13.518,55	10.000,00	8.298,00	1.702,00	17,02				10.000,00
01.04	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	795.268,48	773.600,00	796.365,92	-22.765,92	-2,94				773.600,00
01.05	+ privatrechtliche Entgelte	238.241,14	203.100,00	348.427,56	-145.327,56	-71,55				203.100,00
01.06	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	493.303,26	521.000,00	446.424,17	74.575,83	14,31				521.000,00
01.07	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	166.368,52	35.000,00	146.488,09	-111.488,09	-318,54				35.000,00
01.09	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	624.806,61	634.816,00	588.159,19	46.656,81	7,35				634.816,00
<b>01.10</b>	<b>= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>23.461.183,46</b>	<b>20.367.916,00</b>	<b>22.659.512,00</b>	<b>-2.291.596,00</b>	<b>-11,25</b>				<b>20.367.916,00</b>
02.01	- Auszahlungen für aktives Personal	-3.294.651,60	-3.503.300,00	-3.389.316,50	-113.983,50	3,25				-3.503.300,00
02.02	- Auszahlungen für Versorgung	-5.148,90	-9.000,00	-7.717,10	-1.282,90	14,25				-9.000,00
02.03	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.577.155,49	-4.263.500,00	-3.982.096,95	-281.403,05	6,60	-108.000,00	-153.285,00		-4.524.785,00
02.04	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-407.251,88	-397.100,00	-398.814,98	1.714,98	-0,43				-397.100,00
02.05	- Transferzahlungen	-11.730.870,04	-12.410.200,00	-12.789.898,21	379.698,21	-3,06	-59.000,00			-12.469.200,00
02.06	- sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-814.455,15	-848.600,00	-830.750,91	-17.849,09	2,10		-7.200,00		-855.800,00
<b>02.07</b>	<b>= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-20.829.533,06</b>	<b>-21.431.700,00</b>	<b>-21.398.594,65</b>	<b>-33.105,35</b>	<b>0,15</b>	<b>-167.000,00</b>	<b>-160.485,00</b>		<b>-21.759.185,00</b>
<b>03.</b>	<b>= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.631.650,40</b>	<b>-1.063.784,00</b>	<b>1.260.917,35</b>	<b>-2.324.701,35</b>	<b>218,53</b>	<b>-167.000,00</b>	<b>-160.485,00</b>		<b>-1.391.269,00</b>
04.01	+ Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.025.180,60	1.218.000,00	3.052.285,45	-1.834.285,45	-150,60	1.056.000,00			2.274.000,00
04.02	+ Beiträge u. ä. Entgelte f. Investitionstätigkeit	369.599,66	24.000,00	182.905,93	-158.905,93	-662,11	105.000,00			129.000,00
04.03	+ Veräußerung von Sachanlagen	470.071,18	10.000,00	16.296,75	-6.296,75	-62,97				10.000,00
04.04	+ Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	4.480,39								
<b>04.06</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.869.331,83</b>	<b>1.252.000,00</b>	<b>3.251.488,13</b>	<b>-1.999.488,13</b>	<b>-159,70</b>	<b>1.161.000,00</b>			<b>2.413.000,00</b>
05.01	- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-128.785,92	-60.000,00	-2.482.922,75	2.422.922,75	-4.038,20	-594.800,00			-654.800,00
05.02	- Baumaßnahmen	-1.998.711,47	-2.674.000,00	-2.300.325,60	-373.674,40	13,97	-799.000,00	-34.600,00	-21.200,00	-3.528.800,00
05.03	- Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-261.452,79	-442.700,00	-459.334,52	16.634,52	-3,76	-144.200,00	-3.300,00	-1.823,00	-592.023,00
05.06	- sonstige Investitionstätigkeit	-1.680.735,74	-194.500,00	468.917,38	-663.417,38	341,09	-387.000,00	-16.400,00		-597.900,00
<b>05.07</b>	<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.069.685,92</b>	<b>-3.371.200,00</b>	<b>-4.773.665,49</b>	<b>1.402.465,49</b>	<b>-41,60</b>	<b>-1.925.000,00</b>	<b>-54.300,00</b>	<b>-23.023,00</b>	<b>-5.373.523,00</b>
<b>06.</b>	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.200.354,09</b>	<b>-2.119.200,00</b>	<b>-1.522.177,36</b>	<b>-597.022,64</b>	<b>28,17</b>	<b>-764.000,00</b>	<b>-54.300,00</b>	<b>-23.023,00</b>	<b>-2.960.523,00</b>
<b>07.</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>431.296,31</b>	<b>-3.182.984,00</b>	<b>-261.260,01</b>	<b>-2.921.723,99</b>	<b>91,79</b>	<b>-931.000,00</b>	<b>-214.785,00</b>	<b>-23.023,00</b>	<b>-4.351.792,00</b>
08.01	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen		2.119.200,00		2.119.200,00	100,00	1.800.000,00			3.919.200,00
08.02	- Tilgung von Krediten für Investitionen	-774.803,06	-402.500,00	-431.024,05	28.524,05	-7,09				-402.500,00
<b>08.03</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-774.803,06</b>	<b>1.716.700,00</b>	<b>-431.024,05</b>	<b>2.147.724,05</b>	<b>125,11</b>	<b>1.800.000,00</b>			<b>3.516.700,00</b>
<b>09.</b>	<b>Summe a. Finanzmittelübers. u. Finanzierungstätig.</b>	<b>-343.506,75</b>	<b>-1.466.284,00</b>	<b>-692.284,06</b>	<b>-773.999,94</b>	<b>52,79</b>	<b>869.000,00</b>	<b>-214.785,00</b>	<b>-23.023,00</b>	<b>-835.092,00</b>



## Gemeinde Bad Essen

# Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2015

Dem Jahresabschluss ist gem. § 128 (3) NKomVG und §§ 55, 57 GemHKVO ein Rechenschaftsbericht als Anhang beizufügen, in dem die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert werden. Nach § 57 GemHKVO soll der Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde darstellen. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

### 1. Der Haushaltsplan 2015

Nachdem die Gemeinde Bad Essen ihr Rechnungswesen zum 01.01.2008 auf die doppische Buchführung umgestellt hatte, konnte der Rat am 12.03.2015 bereits den achten doppischen Haushaltsplan verabschieden.

	Ergebnis 2008	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
Ordentliche Erträge	19.927.339	17.595.528	17.397.952	22.753.154	20.904.027	23.519.772	25.118.791	24.187.448
Ordentliche Aufwendungen	-17.143.547	-18.252.282	-18.235.293	-19.864.157	-20.902.161	-21.590.678	-23.061.890	-23.912.948
Ordentl. Ergebnis	2.783.791	-656.753	-837.341	2.888.997	1.866	1.929.094	2.056.901	274.500
Außerordentliches Ergebnis	-522.281,86	2.500	18.215	120.890	-109.731	697.535	195.309	-13.185
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.261.509,95</b>	<b>-654.253,85</b>	<b>-819.125</b>	<b>3.009.887</b>	<b>-107.865</b>	<b>2.626.629</b>	<b>2.252.210</b>	<b>261.315</b>
Einz. aus lfd. Verwaltung	17.681.229,80	16.351.114,72	16.346.511	21.566.519	18.826.863	21.976.793	23.461.183	22.659.512
Ausz. aus lfd. Verwaltung	-15.377.931,51	-16.158.114,80	-16.302.483	-17.667.811	-17.802.705	-18.213.206	-20.829.533	-21.398.595
<b>Saldo Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.303.298,29</b>	<b>192.999,92</b>	<b>44.028</b>	<b>3.898.707</b>	<b>1.024.158</b>	<b>3.763.587</b>	<b>2.631.650</b>	<b>1.260.917</b>
Einz. für Investitionen	1.115.818,50	2.398.371,09	2.895.032	2.638.103	1.837.465	1.040.561	1.869.312	3.251.488
Ausz. für Investitionen	-2.471.593,23	-5.187.053,10	-5.725.304	5.842.981	-2.579.873	-3.749.204	-4.069.686	-4.773.665
<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.355.774,43</b>	<b>-2.788.682,01</b>	<b>-2.830.272</b>	<b>-3.204.878</b>	<b>-742.408</b>	<b>-2.708.643</b>	<b>-2.200.354</b>	<b>-1.522.177</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>947.523,86</b>	<b>-2.595.682,09</b>	<b>-2.786.244</b>	<b>693.828</b>	<b>281.750</b>	<b>1.054.944</b>	<b>431.296</b>	<b>-261.260</b>

## 2. Die Bilanz zum 31.12.2015

<b>Aktiva</b>	<b>Wert 31.12.2015</b>	<b>Anteil</b>
1. Immaterielles Vermögen	472.646	0,79 %
2. Sachvermögen	57.774.468	96,51 %
3. Finanzvermögen	932.586	1,56 %
4. Liquide Mittel	537.033	0,90 %
5. Rechnungsabgrenzung	127.428	0,21 %
<b>6. Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>59.866.629</b>	<b>100,00 %</b>
<b>Passiva</b>		
1. Nettoposition	43.771.540	73,12 %
2. Schulden	9.290.782	15,55 %
3. Rückstellungen	6.781.840	11,33 %
<b>4. Bilanzsumme Passiva</b>	<b>59.866.629</b>	<b>100,00 %</b>

### 2.1 Aktiva

Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 liegt mit 59.866.629 € um 167.969 € (0,28 %) unter der Bilanzsumme zum Ende des Vorjahres. Die einzelnen Bilanzpositionen stellen sich wie folgt dar:

#### 2.1.1 Immaterielles Vermögen (472.646 €)

	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>Differenz</b>
Lizenzen	26.637	11.751	-14.886
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	402.387	460.895	+58.508
Aktivierter - Umstellungsaufwand	0		0
<b>Summe</b>	<b>429.024</b>	<b>472.646</b>	<b>43.622</b>

Der Wert des immateriellen Vermögens hat sich um 43.622 € (10%) erhöht. Bei den Lizenzen stehen Investitionen von 2.400 € Abschreibungen im Umfang von 17.286 € gegenüber. Den im Jahr 2015 geleisteten Investitionszuweisungen von insgesamt 83.300 € stehen Abschreibungen von 24.792 € gegenüber. Die geleisteten Investitionszuweisungen verteilen sich auf Kompensationsmaßnahmen (55.468 €), Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Sportvereinen (8.000 €) sowie Investitionszuschüsse an die Waldschutzgenossenschaft.

#### 2.1.2 Sachvermögen (57.774.468 €)

	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>Differenz</b>
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.323.361	3.323.361	0
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.321.205	27.832.685	+511.480
Infrastrukturvermögen	22.049.496	24.247.265	+2.197.769
Bauten auf fremden Grund-	167.159	151.264	-15.895

stücken			
Kunstgegenstände, Kunst- denkmäler	51.461	51.369	-92
Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	490.560	513.710	+23.150
Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	635.066	826.966	+191.900
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.192.737	827.847	-2.364.890
<b>Summe</b>	<b>57.141.044</b>	<b>57.774.468</b>	<b>+633.424</b>

Das Sachvermögen weist mit 57.774.468 € einen Wertzuwachs von 1,1 % auf. Der insbesondere durch die laufenden Abschreibungen verursachte Werterückgang wird dabei aufgefangen durch den Wertzuwachs aus den verschiedenen im Jahr 2015 durchgeführten bzw. abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen (z.B. Marina Bad Essen – Hafenbecken, Servicegebäude und Erschließungsstraße -, Fortsetzung versch. Dorferneuerungsmaßnahmen, Endausbau versch. Gemeindestraßen, Ausbau von Friedhofswegen, Anschaffung von Fahrzeugen für den Bauhof). Dabei konnten insbesondere größere Investitionen abgeschlossen werden, die bereits in den Vorjahr begonnen wurden. Dadurch konnte die Bilanzposition „Anlagen im Bau“ deutlich verringert werden.

Das Sachvermögen für bebaute Grundstücke setzt sich wie folgt zusammen:

Grund und Boden für Wohnbauten	63.118
Gebäude für Wohnbauten	571.883
Grund und Boden für soziale Einrichtungen	166.183
Gebäude für soziale Einrichtungen	3.402.654
Grund und Boden für Schulen	426.989
Gebäude für Schulen	9.973.106
Grund und Boden für Kultur, Sport, Freizeit, Garten	1.067.099
Gebäude für Kultur, Sport, Freizeit, Garten	5.824.406
Grund und Boden für Dienst-, Geschäfts-, Betriebsgebäude	942.738
Dienst-, Geschäfts-, Betriebsgebäude	5.394.509

### 2.1.3 Finanzvermögen (955.054 €)

	31.12.2014	31.12.2015	Differenz
Anteile an verbundenen Unternehmen	50.900	50.900	0
Beteiligungen	62.770	62.771	+1
Ausleihungen	80	80	0
öffentl.-rechtl. Forderungen	633.267	558.766	-74.501
Forderungen aus Transfer- leistungen	16.813	14.338	-2.475
sonstige privatrechtl. For- derungen	234.370	125.577	-108.793
sonstige Vermögensgegen- stände	128.819	142.622	+13.803
<b>Summe</b>	<b>1.127.020</b>	<b>955.054</b>	<b>-194.434</b>

Das Finanzvermögen fällt um 171.966 € (-15,3 %) geringer aus als im Vorjahr, wobei die öffentlich-rechtlichen Forderungen einen Rückgang von 11,8 % und die privatrechtlichen Forderungen einen Rückgang um 46,4 % aufweisen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen belaufen sich zum 31.12.2015 auf insgesamt 1.140.857 €, von denen ein Betrag von 456.091 € einzelwertberichtigt und weitere 126.000 € pauschalwertberichtigt wurden. Die Wertberichtigungen geben die Werthaltigkeit der ausgewiesenen Forderungen wieder. Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (125.577 €) setzen sich zusammen aus Forderungen aus Dienstleistungen (25.191 €), übrigen privatrechtlichen Forderungen (77.919 €) sowie ungezielten Auszahlungen (negativen Verbindlichkeiten) (22.467 €) .

#### **2.1.4 Liquide Mittel (537.033 €)**

Zum Stichtag 31.12.2015 betrug der Bestand an liquiden Mittel auf den laufenden Konten der Gemeinde Bad Essen insgesamt 537.033,27 € und verteilt sich wie folgt:

Sparkasse Osnabrück	499.554
Sparkasse Osnabrück - FD 5 -	3.229
Oldenburgische Landesbank	10.480
Volksbank Bramgau-Wittlage	10.760
Postbank Hannover	1.235

Dabei weist der Bestand im Kontenplan einen um 11.776,03 € höheren Wert auf. Diese Differenz ist in SEPA-Lastschriften begründet, die am 22.12.2015 bzw. 28.12.2015 mit einer Fälligkeit am 31.12.2015 erfasst wurden. Die entsprechenden Gutschriften durch die Sparkasse Osnabrück erfolgten erst am 04.01.2016. Als Grundlage für den Jahresabschluss 2015 diente der Tagesabschluss Nr. 1578 der Gemeindekasse vom 04.01.2016. Die Gutschriften der Sparkasse aufgrund der vorgenannten SEPA-Lastschriften wurde erst im Tagesabschluss Nr. 1579 vom 05.01.2016 verbucht. Somit waren die entsprechenden Buchungen zwar in der Finanzrechnung zum 31.12.2015 enthalten, nicht aber im Tagesabschluss zum 04.01.2016. Diese Differenz wird durch einen entsprechenden Vermerk der Gemeindekasse erläutert.

Insgesamt war das Jahr 2015 von einer fast durchgängig guten Liquiditätslage geprägt. Lediglich zu zwei Zeitpunkten im Jahresverlauf war die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit notwendig. Der Bestand an Kassenkrediten stellt sich im Jahresverlauf wie folgt dar:

Zahlung		Veränderung (€)	Bestand (€)	Zinssatz (%)
30.04.2015	Zugang	1.200.000	1.200.000	0,45
15.05.2015	Abgang	-1.200.000	0	
20.10.2015	Zugang	950.000	950.000	0,45
02.11.2015	Abgang	-950.000	0	

#### **2.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung (127.428 €)**

Ein Anliegen des neuen kommunalen Rechnungswesens ist die periodengenaue Darstellung des Ressourcenaufkommens und Ressourcenverbrauches pro Haushaltsjahr. Dazu ist eine periodengenaue Zuordnung der einzelnen Erträge und Aufwendungen zu dem richtigen Haushaltsjahr notwendig. Unter der Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzung“ werden deshalb diejenigen Vorfälle ver-

bucht, bei denen eine Auszahlung bereits im laufenden Haushaltsjahr verbucht wurde, der entsprechende Aufwand aber erst im Folgejahr eintritt.

Für das Jahr 2015 waren davon folgende Vorfälle betroffen:

- Zahlung von Wohngeld für den Monat Januar 2016 bereits im Dezember 2015 (15.115 €)
- Zahlung Beamtengehälter für den Monat Januar 2016 bereits im Dezember 2015 (34.644,31 €)
- Zahlung Umlage an Nds. Versorgungskasse 1. Quartal 2016 bereits im Dezember 2015 (61.428 €)
- Zahlung der Beihilfeumlage 1. Quartal 2016 bereits im Dezember 2015 (16.240,70 €)

## **2.2 Passiva**

### **2.2.1 Nettoposition (43.771.540 €)**

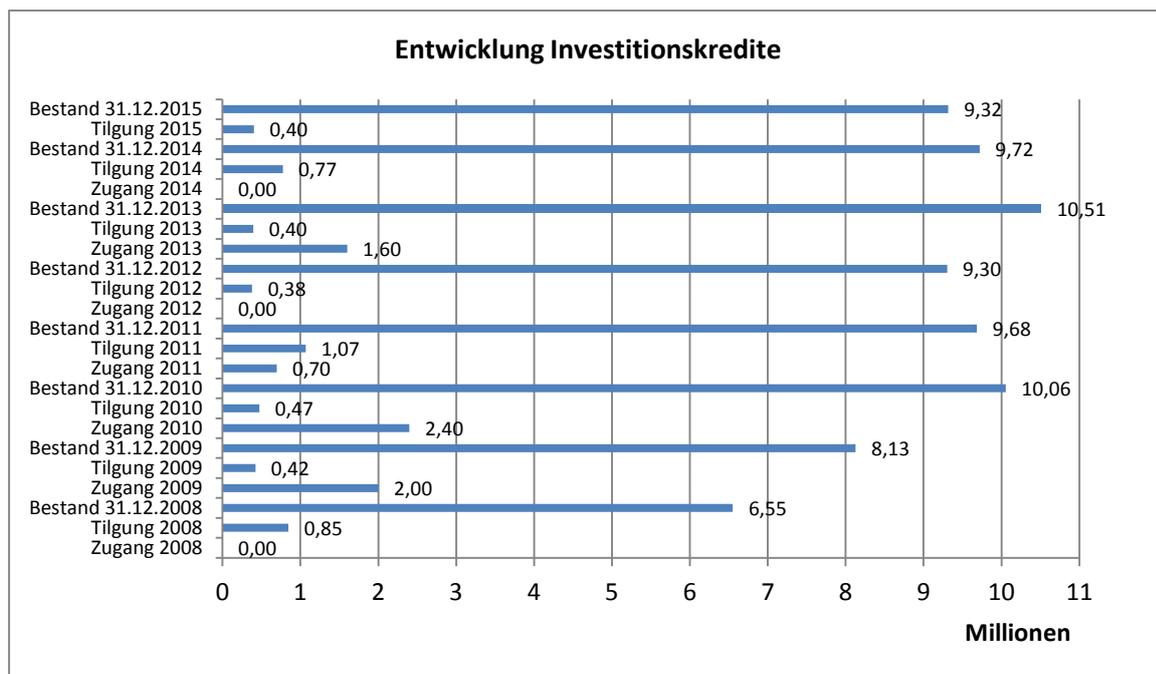
Die Nettoposition entspricht im Grunde der Bilanzposition des Eigenkapitals in der Handelsbilanz, in der sie sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite der Bilanz ergibt. In der kommunalen Bilanz gibt die Nettoposition den wertmäßigen Überschuss des Vermögens über die Schulden und Rückstellungen der Kommune an. Sie setzt sich zusammen aus Basis-Reinvermögen, den Rücklagen, dem Jahresergebnis und den Sonderposten. Im Vorjahresvergleich hat sich die Nettoposition zum Stichtag 31.12.2015 um 0,6% erhöht.

Nachdem das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück zum Jahreswechsel 2015/2016 den Jahresabschluss 2014 abschließend geprüft hat, konnte das in der Bilanz unter der Position P.1.3.2 veranschlagte Jahresergebnis des Jahres 2014 durch Ratsbeschluss vom 17.03.2016 in die Überschussrücklage überführt werden. Der Rücklagenbestand ist dementsprechend um 2.252.210 € angestiegen und umfasst nunmehr insgesamt 8.568.993 €, davon 7.646.773 € aus Überschüssen des ordentlichen und 922.219 € aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses. In der Bilanz zum 31.12.2015 wird unter der Position P.1.3.2 nunmehr der Jahresüberschuss des Jahres 2015 in Höhe von 261.315 € ausgewiesen.

In der Bilanzposition „Sonderposten“ werden die erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Beiträge und ähnliche Entgelte nachgewiesen, die die Kommune zur Finanzierung ihrer Investitionen (Erwerb von abnutzbaren Vermögensgegenständen) erhalten hat. Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Der Auflösungsbeitrag wird im Ergebnishaushalt als Ertrag nachgewiesen und stellt eine Gegenposition zu den Aufwendungen aus Abschreibungen dar. Der Betrag der Sonderposten hat sich im Vergleich zum Vorjahr um -18.234 € (0,08 %) nur geringfügig verringert.

### **2.2.2 Schulden (9.290.782 €)**

Die Schulden setzen sich zusammen aus Geldschulden, Verbindlichkeiten und durchlaufenden Posten und haben sich für die Gemeinde Bad Essen im Jahr 2015 um -575.553 € (5,8 %) verringert. Den größten Anteil an den Schulden haben die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (9,32 Mio. €). Die im Haushaltsplan 2015 veranschlagte Kreditaufnahme von 2,1 Mio. € brauchte nicht in Anspruch genommen zu werden. Die bestehenden Kreditschulden konnten durch die planmäßige Tilgung von 402.777 € verringert werden.



### 2.2.3 Rückstellungen (6.781.840 €)

Das Ziel der kommunalen Doppik, den wirtschaftlichen und monetären Erfolg der Kommune periodengerecht darzustellen, wird u.a. dadurch erreicht, dass in der Bilanz auch Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen werden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Durch die Bildung von Rückstellungen wird allerdings nur verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden. Die entsprechende Liquidität zur tatsächlichen Begleichung der Verbindlichkeiten in der Zukunft ist damit noch nicht gesichert.

Die bedeutendste Position unter den Rückstellungen sind die Rückstellungen für zukünftige Pensions- und Beihilfeansprüche der bei der Gemeinde beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Diese belaufen sich für das aktive Personal auf 2.888.072 € und für das ehemalige Personal und deren Versorgungsempfänger auf 2.491.000 €.

Daneben sind Rückstellungen zu bilden für nicht in Anspruch genommene Urlaubsansprüche (366.283 €) und geleistete Überstunden (277.996 €) der aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Insgesamt sind die Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr um 137.100 € (2,1 %) angestiegen.

## 3. Vorbelastungen gem. 54 Abs. 5 GemHKVO

### 3.1 Haushaltsreste

Unter der Bilanz sind die Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre anzugeben.

Aus dem Haushaltsjahr 2015 wurden Ermächtigungen für Aufwendungen (Ergebnishaushalt) im Umfang von 285.600 € und Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Finanzhaushalt) im Umfang von 2.040.200 € in das Folgejahr übertragen. Die Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen werden gem. § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHKVO nachrichtlich beim Jahresergebnis auf der Passivseite (Position P.1.3.2) der Bilanz ausgewiesen.

### 3.2 Bürgschaften

Die von der Gemeinde Bad Essen übernommenen Bürgschaften hatten zum Stichtag 31.12.2015 einen Wert von 1.722.767 €.

Die kommunalen Bürgschaften wurden vollständig zugunsten der KSG – Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage zur Verfügung gestellt.

Darlehensnehmer	Darlehensgeber	Restschuld	Grund
KSG	Kreditanstalt für Wiederaufbau	72.000,00	An-/Umbau Oberschule
KSG	Kreditanstalt für Wiederaufbau	370.000,00	An-/Umbau Oberschule
KSG	Sparkasse Osnabrück	174.999,59	An-/Umbau Oberschule
KSG	Sparkasse Osnabrück	142.869,95	An-/Umbau Oberschule
KSG	Volksbank Bramgau-Wittlage	62.897,64	Sanierung Asylbewerberunterkunft Rabber
KSG	Sparkasse Osnabrück	500.000	Gewerbegebiet Gartenstraße
KSG	Sparkasse Osnabrück	280.000	Gewerbegebiete Gartenstraße / Im Felde
KSG	Sparkasse Osnabrück	120.000	Gewerbegebiet Rabber-West

### 3.3 Stundungen über das Jahresende hinaus

Über das Jahresende 2015 hinaus wurden Forderungen im Umfang von 9.006,53 € gestundet. Betroffen sind hier in erster Linie Forderungen aus Erschließungs- und Ausbaubeiträgen sowie Steuerforderungen.

### 3.4 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Verpflichtungen der Gemeinde aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind unter der Bilanz auszuweisen. Der in der Bilanz zum 31.12.2015 ausgewiesene Betrag von 972.713 € beinhaltet die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der KSG aus dem Neu- und Umbau der Oberschule (759.869 €) sowie Verbindlichkeiten aus der Übernahme der Finanzierungsverpflichtungen für den Wegebau in Flurbereinigungsverfahren (212.844 €).

## 4. Die Jahresrechnung

### 4.1 Die Ergebnisrechnung

	Ergebnis 2008	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
Ordentliche Erträge	19.927.339	17.595.528	17.397.952	22.753.154	20.904.027	23.519.772	25.118.791	24.187.448
Ordentliche Aufwendungen	-17.143.547	-18.252.282	-18.235.293	-19.864.157	-20.902.161	-21.590.678	-23.061.890	-23.912.948
Ordentl. Ergebnis	2.783.791	-656.753	-837.341	2.888.997	1.866	1.929.094	2.056.901	274.500
Außerordentl. Ergebnis	-522.281,86	2.500	18.215	120.890	-109.731	697.535	195.309	-13.185
Jahresergebnis	<b>2.261.509,95</b>	<b>-654.253,85</b>	<b>-819.125</b>	<b>3.009.887</b>	<b>-107.865</b>	<b>2.626.629</b>	<b>2.252.210</b>	<b>261.315</b>

Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2015 weist ordentliche Erträge von 24.187.448 € und ordentliche Aufwendungen von 23.912.948 € aus. Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis beläuft sich somit auf 274.500 €. Die Planung sah einen Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 1.718.764 € vor. Das Ergebnis fällt demnach um rund 1.993.264 € besser aus als geplant.

Unter Berücksichtigung der aus dem Jahr 2014 übertragenen Haushaltsreste (167.000 €) und der im Jahr 2015 bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (160.485 €) sah die Planung für Jahr 2015 für das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag von 2.046.249 € vor. Im weiteren Verlauf der Betrachtungen werden die „fortgeführten“ Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsreste und bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zugrunde gelegt.

Das außerordentliche Ergebnis 2015 weist einen Fehlbetrag von 13.185 € aus. In der Haushaltsplanung waren hier weder Erträge noch Aufwendungen vorgesehen.

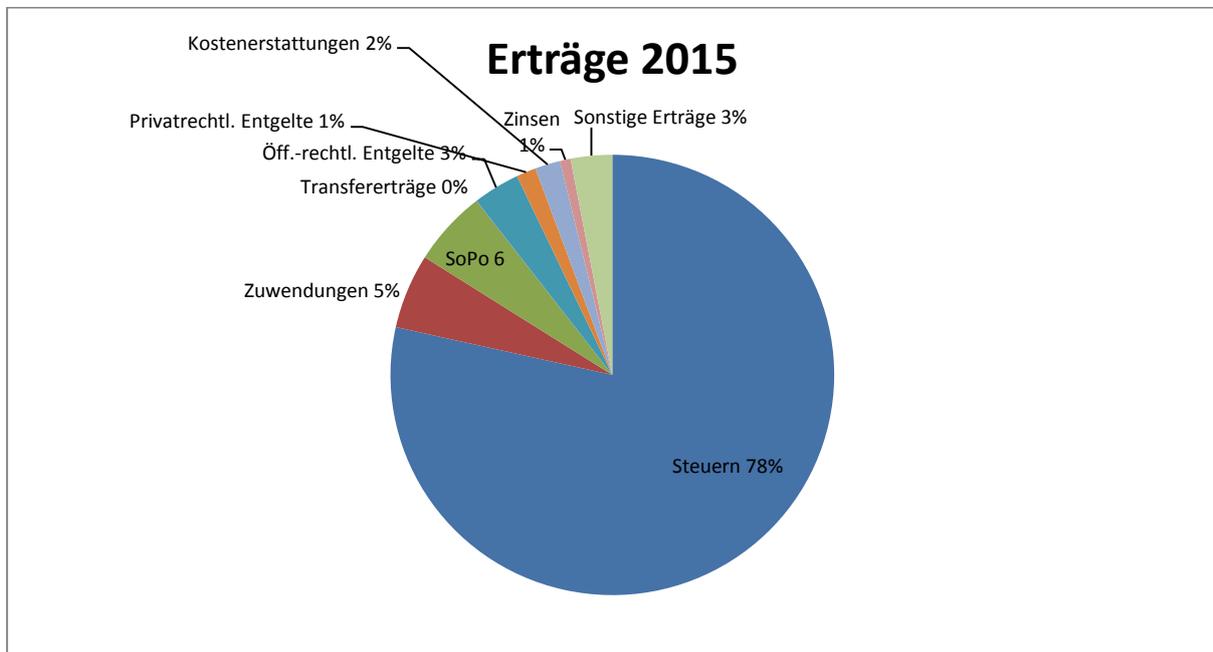
#### 4.1.1 Ordentliches Ergebnis

##### 4.1.1.1 Ordentliche Erträge (24.187.448 €)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
ordentliche Erträge	19.927.340	17.595.529	17.397.952	22.753.154	20.904.027	23.519.772	25.118.791	24.187.448

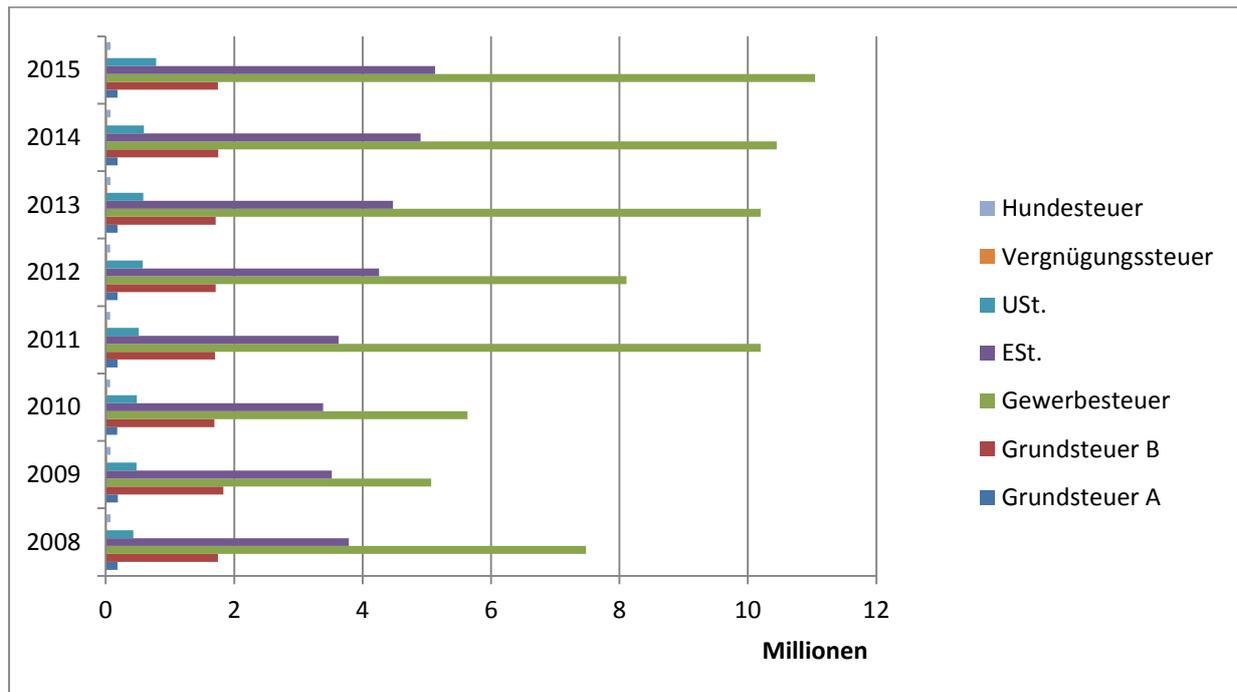
Die ordentliche Erträge liegen um 931.343 € über dem Ergebnis für 2014 und rd. 2,58 Mio. € über dem geplanten Haushaltsansatz. Einen entscheidenden Anteil an dieser positiven Entwicklung haben die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben, die den Planansatz um 1,96 Mio. € übersteigen.

	Ergebnis 2008	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
Steuern und ähnliche Abgaben	13.709.361	11.174.161	11.464.938	16.310.691	14.930.292	17.235.338	17.979.815	18.984.138
Zuwendungen/allg. Umlagen	2.355.867	2.507.484	2.367.144	2.914.088	1.834.567	2.312.177	3.226.826	1.325.797
Auflösungserträge aus SoPo	1.013.897	1.106.025	1.139.845	1.267.382	1.368.849	1.361.075	1.285.316	1.337.901
Sonstige Transfererträge	9.151	11.975	11.595	6.370	11.735	8.051	20.479	5.523
Öffentl.-rechtl. Entgelte	918.121	765.240	767.129	700.305	671.483	766.765	752.972	823.422
Privatrechtl. Entgelte	828.961	1.016.286	355.889	269.059	222.444	223.535	249.317	346.435
Kostenerstattungen/-umlagen	0	7.890	627.133	580.113	557.970	523.395	460.180	444.453
Zinsen und ähnl. Finanzerträge	203.146	135.415	52.584	18.877	66.921	64.541	188.261	189.112
Sonstige ordentl. Erträge	888.831	871.049	611.691	686.266	1.239.765	1.024.895	955.625	730.668
<b>Summe ordentl. Erträge</b>	<b>19.927.339</b>	<b>17.595.528</b>	<b>17.397.952</b>	<b>22.753.154</b>	<b>20.904.027</b>	<b>23.519.772</b>	<b>25.118.791</b>	<b>24.187.448</b>



Die nachfolgende Übersicht über die Ergebnisse der einzelnen Steuerarten verdeutlicht die erheblichen Schwankungen beim Steueraufkommen der vergangenen Jahre:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Grundsteuer A	182.159	187.714	180.130	181.941	184.947	181.873	180.947	184.610
Grundsteuer B	1.747.368	1.829.488	1.690.712	1.701.785	1.713.186	1.709.370	1.753.487	1.747.589
Gewerbesteuer	7.477.474	5.065.778	5.632.063	10.196.238	8.108.925	10.199.879	10.450.599	11.042.263
Anteil Einkommenssteuer	3.784.712	3.520.101	3.385.073	3.624.098	4.255.318	4.469.116	4.904.777	5.130.213
Anteil Umsatzsteuer	427.899	478.077	485.584	515.115	575.974	583.153	595.393	783.405
Vergnügungssteuer	18.439	22.317	21.776	22.985	21.906	21.192	21.711	21.779
Hundesteuer	71.308	70.685	69.598	68.530	70.037	70.755	72.901	74.180

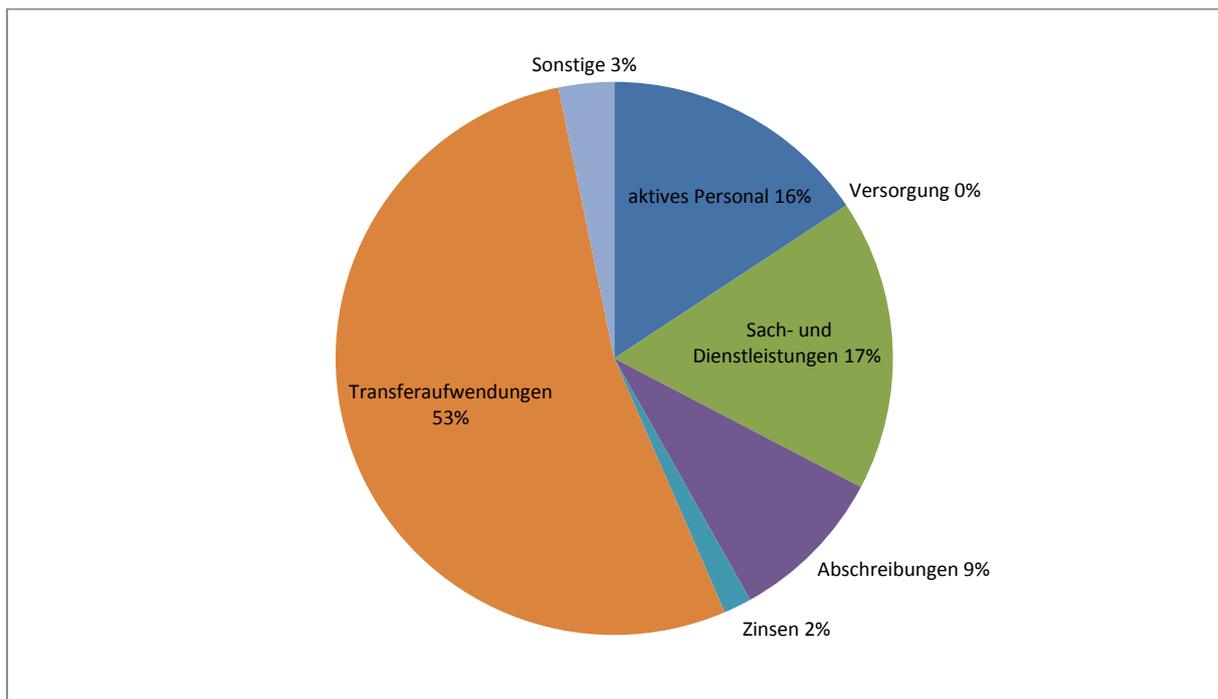


Die Ergebnisrechnung 2015 ist geprägt durch ein weiterhin hohes Gewerbesteueraufkommen. Auch die Erträge aus den Anteilen an der Einkommens- und der Umsatzsteuer haben sich positiv entwickelt.

Bei den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen macht sich der Wegfall der Schlüsselzuweisungen bemerkbar. Aufgrund der guten Ertragslage der Vorjahre hat die Gemeinde Bad Essen für das Jahr 2015 keine Zahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten.

#### 4.1.1.2 Ordentliche Aufwendungen (23.912.948€)

	Ergebnis 2008	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
Aufwendungen für aktives Personal	3.320.197	3.578.147	3.222.505	3.202.681	3.404.967	3.620.087	3.322.643	3.746.691
Aufwendungen für Versorgung	0	0	1.286	6.026	376.380	5.383	918.307	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.171.180	3.413.855	3.386.488	4.076.261	3.487.941	3.607.669	4.509.461	4.074.146
Abschreibungen	1.931.298	1.443.129	1.559.060	2.362.878	2.333.654	2.513.181	2.012.604	2.197.658
Zinsen u.ä. Aufwendungen	342.814	366.799	441.349	444.572	411.394	380.351	402.213	387.113
Transferaufwendungen	7.670.891	8.784.310	8.938.493	9.273.562	10.005.924	10.767.912	11.149.458	12.737.145
Sonstige ordentl. Aufwendungen	707.167	666.043	686.112	498.177	881.902	696.095	747.205	770.194
<b>Ordentl. Aufwendungen</b>	<b>17.143.548</b>	<b>18.252.283</b>	<b>18.235.294</b>	<b>19.864.157</b>	<b>20.902.161</b>	<b>21.590.678</b>	<b>23.061.890</b>	<b>23.912.948</b>



Der fortgeführte Ansatz für die ordentlichen Aufwendungen 2015 betrug 23.654.985 €. Das Ergebnis von 23.912.948 € liegt somit geringfügig über dem geplanten Ansatz.

Die Aufwendungen für das aktive Personal liegen um 243.391 € (6,9 %) über dem Haushaltsansatz 2015 und um 424.048 € über dem Ergebnis des Jahres 2014. Diese Abweichungen sind in erster Linie zurückzuführen auf zusätzliche Stellenbesetzungen im Bereich des kommunalen Bauhofes.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen um 435.315 € unter dem Vorjahresergebnis und um 450.639 € unter dem fortgeführten Ansatz 2015. Hier kommt insbesondere die Reduzierung von Unterhaltungsaufwendungen um 369.186 € zum Tragen.

Die Aufwendungen aus der Abschreibungen des Anlagevermögens liegen mit 2.197.658 € über dem Vorjahresergebnis (9 %). Der durch die Abschreibungen zum Ausdruck gebrachte Werteverlust wird kompensiert durch die im Finanzhaushalt nachgewiesenen Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Umfang von 4,77 Mio. €.

Während sich bei den Aufwendungen für Zinsen die anhaltend günstigen Marktzinsen sowie die gute Liquiditätslage der Gemeinde Bad Essen bemerkbar machen, weisen die Transferverbindlichkeiten erneut eine Steigerung zum Vorjahr auf. Hier kommt insbesondere die erhöhte Kreisumlage (7.616.146 €). Weiterhin ansteigende Tendenz zeigen auch die Zuschüsse für verbundene Unternehmen (1.157.242€) und für die übrigen Bereiche (1.286.015 €) auf.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen mit 770.194 € geringfügig höher aus als im Vorjahr.

**Das ordentliche Ergebnis für das Jahr 2015 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 274.500 €. Der fortgeführte Ansatz war von einem Fehlbetrag von 2.046.249 € ausgegangen. Insgesamt fällt das ordentliche Ergebnis 2015 also um 2,3 Mio. € besser aus, als geplant.**

#### 4.1.2 Außerordentliches Ergebnis

Der außerordentliche Ergebnishaushalt für das Jahr 2015 enthielt in der Planung keine Ansätze für außerordentliche Erträge oder Aufwendungen. Im Ergebnis wurden außerordentliche Erträge von 92.881 € und außerordentliche Aufwendungen von 106.067 € verbucht.

Das Aufkommen an außerordentlichen Erträgen wird geprägt durch Spendenerträge (44.874 €) sowie durch den Verkauf von Grundstücken und verschiedener auf dem kommunalen Bauhof ausgesonderter Fahrzeuge und (24.678 €). Daneben konnten periodenfremde Erträge aus der Konzessionszahlung Gas für das Jahr 2013 erzielt werden (21.672 €). Als außerordentlicher Ertrag wird auch die erstmals in 2015 in die Anlagenbuchhaltung aufgenommene Beteiligung der Gemeinde Bad Essen am Wasserverband Wittlage. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück und den Kommunen im Wittlager Land wurde vereinbart, dass die Beteiligung mit einem Anerkennungswert von 1 € bilanziert werden.

**Das außerordentliche Ergebnis für das Jahr 2015 schließt mit einem Fehlbetrag von 13.185 €.**

#### 4.1.3 Haushaltsausgleich

Die Voraussetzungen für den Haushaltsausgleich sind in § 110 Abs. 4 NKomVG geregelt. Demnach soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Ein evtl. Fehlbetrag kann durch die Inanspruchnahme der aus Ergebnisüberschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage gedeckt werden.

Die Jahresrechnung 2015 weist einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis und einen Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis aus. Die Voraussetzungen für den Haushaltsausgleich sind somit erfüllt.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Jahresergebnis</b>	2.261.510	-654.253	-819.126	3.009.887	-107.865	2.626.629	2.252.210	261.315

## **4.2. Die Finanzrechnung**

### **4.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit**

#### **4.2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (22.659.512 €)**

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit liegen um rund 2,3 Mio. € über dem Haushaltsansatz. Die Abweichung wird durch die hohen Einzahlungen aus der Gewerbesteuer 2015 begründet. Insgesamt entspricht das Aufkommen an Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Entwicklung der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt.

#### **4.2.1.2 Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit (21.398.595 €)**

Die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit im Jahr 2015 liegen um 360.590 € unter dem fortgeführten Ansatz und um 569.062 € über dem Vorjahresergebnis. Die Abweichung zum Haushaltsansatz ist vornehmlich in Einsparungen bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen begründet und korrespondiert insofern mit der Ergebnisrechnung.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weist einen Überschuss von 1.260.917 € auf und fällt damit um 2,65 Mio. € besser aus als im fortgeführten Ansatz veranschlagt.

### **4.2.2 Investitionstätigkeiten**

#### **4.2.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten (3.251.488 €)**

Der Haushaltsplan 2015 sah Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.252.000 € vor. Die deutliche Erhöhung der Einzahlungen (+1.999.488 €) ist darauf zurückzuführen, dass mit dem Abschluss des Projektes „Marina Bad Essen“ zum Jahresende 2015 die entsprechende Zuwendung der NBank ausgezahlt wurde.

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionen liegen um 158.906 € über dem Ansatz. Hier konnten im Jahr 2015 für Maßnahmen Beiträge erhoben werden, die ursprünglich bereits für das Jahr 2014 geplant waren.

#### **4.2.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten (4.773.665 €)**

Der Haushaltsplan 2015 sah einen fortgeführten Ansatz für Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 5,37 Mio. € vor. Zur Umsetzung kamen rd. 4,77 Mio. €. Ansätze für Investitionen im Umfang von 2.040.200 € wurden als Haushaltsreste in das Jahr 2016 übertragen.

Die größte Einzelmaßnahme im Jahr 2015 stellt die Marina Bad Essen mit Auszahlungen von rd. 2,5 Mio. € dar. Auffällig ist der Ausweis eines „positiven“ Betrages unter der Position „sonstige Investitionstätigkeit“. Hier werden u.a. die Auszahlungen für „Anlagen im Bau“ verbucht. Nach Fertigstellung der Anlage wird diese in der Buchhaltung aktiviert und der entsprechenden Position zugeordnet. Dadurch wurde die Position „Anlagen im Bau“ im Jahr 2015 u.a. durch die Maßnahme „Marina Bad Essen“ um rd. 3,5 Mio. € entlastet. Gleichzeitig wurden hier Auszahlungen für weitere, sich noch im Bau befindliche Maßnahmen verbucht.

Im Ergebnis weist der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeiten ein Defizit von -1.522.177 € aus. Der fortgeführte Ansatz 2015 sah hier einen negativen Saldo in Höhe von -2.960.523 € vor. Das Ergebnis stellt sich somit deutlich positiver dar, als geplant.

Die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit (+1.260.917 €) und Investitionstätigkeit (-1.522.177 €) ergeben einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -261.260 €. Der Haushaltsplan sah einen fortge-

schriebenen Finanzmittelfehlbetrag von - 4.351.792€ vor. Das deutlich bessere Ergebnis ist insbesondere auf die verbesserten Gewerbesteuererträge zurückzuführen.

Der Haushaltsplan 2015 sah eine Kreditermächtigung von 2.119.200 € vor. Hinzu kam ein aus dem Jahr 2014 übertragene Ermächtigung im Umfang von 1,8 Mio. €. Aufgrund des positiven Jahresverlaufes brauchten die Kreditermächtigungen im Jahr 2015 nicht in Anspruch genommen zu werden. Die Kreditermächtigung für das Jahr 2015 (2.119.200 Mio. €) wurde in das Haushaltsjahr 2016 übertragen.

Die ordentliche Kredittilgung im Jahr 2015 entspricht mit 431.024 € dem Ansatz. Eine Differenz von 28.247 € ergibt sich aus einer verspäteten Abbuchung fälliger Zins- und Tilgungsraten durch die DGHYP zum Jahreswechsel 2014/2015.

### **Fazit**

Das Jahresergebnis 2015 fällt mit einem Überschuss 261.315 € deutlich positiver aus als ursprünglich veranschlagt. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die kommenden Jahre sieht eine vorsichtig positive Entwicklung voraus.

Im Finanzergebnis zeigt sich für das Jahr 2015 ein zweigeteiltes Bild, mit einem deutlichen Finanzmittelfehlbetrag im Investitionshaushalt. Angesichts der Tatsache, dass in den kommenden Jahren weitere große Projekte in der Gemeinde Bad Essen verwirklicht werden sollen, wird mittelfristig nach Einsparungsmöglichkeiten gesucht werden müssen, um der Gemeinde den finanziellen Spielraum für weite Investitionen zu verschaffen.

Bad Essen, 27.04.2016

Carsten Lücke  
Fachdienstleiter

**Anlageschema**  
BadEssen

Anlagenübersicht 2015

Beschreibung	Entwicklung der AHK				Entwicklung der AfA					Buchwerte		
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im HHJ	Abgänge im HHJ	Umbuchungen im HHJ	Stand am 31.12. des HHJ	Stand am 31.12. des VJ	AfA im HHJ	Auflösungen	Zuschreibungen im HHJ	Stand am 31.12. des HHJ	BW am 31.12. des HHJ	BW am 31.12. des VJ
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	748.455,18	85.700,11			834.155,29	-319.431,30	-42.078,09			-361.509,39	472.645,90	429.023,88
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und GVG)	75.852.521,88	5.228.566,26	-16.296,75		81.064.791,39	-21.904.174,79	-2.215.551,42	1.595,23		-24.118.130,98	56.946.660,41	53.948.347,09
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	113.749,52				113.749,52						113.749,52	113.479,52
insgesamt	76.714.726,58	5.314.266,37	-16.296,75	0,00	82.012.696,20	-22.223.606,09	-2.257.629,51	1.595,23	0,00	-24.479.640,37	57.533.055,83	54.490.850,49

## Forderungsübersicht (Muster 18)

Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO  
Gemeinde Bad Essen  
Stichtag: 31.12.2015

Art der Forderungen <sup>1)</sup>	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres  -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres  Euro-	Mehr (+)/ weniger(-)  -Euro-
		bis zu 1 Jahr  -Euro-	über 1 bis 5 Jahre  -Euro-	mehr als 5 Jahre  -Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	1.140.856,53	1.140.856,53	0,00	0,00	1.214.098,59	-73.242,06
<b>2. Forderungen aus Transferleistungen</b>	14.338,38	13.226,38	1.112,00	0,00	16.813,38	-2.475,00
<b>3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen</b>	103.109,74	103.109,74	0,00	0,00	51.630,18	51.479,56
<b>Summe aller Forderungen</b>	1.258.304,65	1.257.192,65	1.112,00	0,00	1.282.542,15	-24.237,50

<sup>1)</sup> Gliederung richtet sich nach der Bilanz

## Schuldenübersicht (Muster 17)

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO  
Gemeinde Bad Essen  
Stichtag: 31.12.2015

Art der Schulden <sup>1)</sup>	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres  -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt betrag am 31.12. des Vor- jahres  -Euro-	Mehr (+)/ weniger (-)  -Euro-
		bis zu 1 Jahr  -Euro-	über 1 bis 5 Jahre  -Euro-	mehr als 5 Jahre  -Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden						
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.317.433,49	-62.351,88	747.770,20	8.632.015,19	9.720.210,80	-402.777,31
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	266.905,98	266.905,98	0,00	0,00	365.468,03	-98.562,05
4. Transferverbindlichkeiten	16,30	16,30	0,00	0,00	12.993,54	-12.977,24
5. Sonstige Verbindlichkeiten	-271.106,46	-271.106,46	0,00	0,00	-235.337,35	-35.769,11
Schulden insgesamt	9.313.249,31	-66.536,06	747.770,20	8.632.015,19	9.863.335,02	-550.085,71

<sup>1)</sup> Gliederung richtet sich nach der Bilanz

**Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen 2015/2016**

<b>Produkt/KST/Sachkonto Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Betrag</b>	<b>Begründung</b>
11150/91100/421100	Unterhaltungsaufwand Rathaus	13.000	Rampe EG; Sanierung Keller - Umsetzung in 2016
11160/92010/002001	Zugang Lizenzen - digitale Belegablage	7.200	Umsetzung in 2016
11160/92010/072001	Hardware für digitale Belegablage	2.500	Umsetzung in 2016
12610/94000/062001	Digitale Melder	65.000	Umsetzung in 2016
12610/94000/421100	Abgasabsauganlagen	25.000	Umsetzung in 2016
12610/94000/421200	digitale Umrüstung Sirenenanlagen	20.000	Umsetzung in 2016
21110/91202/421100	Unterhaltung GS Bad Essen	2.000	Fortführung in 2016
21110/91203/421100	Unterhaltung GS Lintorf	7.400	Fortführung in 2016
21110/91204/421100	Unterhaltung GS Wehrendorf	8.000	Fortführung in 2016
21610/91201/075001	Lehrmittel Oberschule	7.600	Umsetzung in 2016
27210/91222/427100	Gemeindebücherei	2.700	Erlös aus Bücherverkauf
36510/91313/004701	Krippe Essenerberg	170.000	Fortführung in 2016
36510/91313/211111	Krippe Essenerberg-Fördermittel Land	-231.000	Fortführung in 2016
36510/91303/072001	KiGa Lintorf-Heizungskessel	14.000	Umsetzung in 2016
36510/91300/431800	Zuschüsse an andere Kita-Träger	90.000	evtl. Nachzahlung für Vorjahre
42430/91402/024201	Sanierung Freibad	75.000	Fortführung in 2016
42430/91402/427100	Sanierung Freibad - vorbereitende Maßnahmen	10.000	Fortführung in 2016
51110/93000/024201	Sanierungsverfahren Hafestraße	1.100.000	Fortführung in 2016
51110/93000/211111	Sanierungsverfahren Hafestraße-Sanierungsmittel	-690.000	Fortführung in 2016
51110/93000/035001	ILEK Projektmittel	15.000	Fortführung in 2016

51110/93000/024201	VDE Rabber-Umfeld DGH	179.000 Fortführung in 2016
51110/93000/211111	VDE Rabber-Umfeld DGH-Fördermittel Land	-75.000 Fortführung in 2016
51110/93000/024201	VDE Heithöfen-Schützenstraße	162.600 Umsetzung in 2016
51110/93000/211111	VDE Heithöfen-Schützenstraße-Fördermittel Land	-69.000 Umsetzung in 2016
54110/93000/035001	Ausbau "Am Sonnenbrink"-Planungskosten	7.900 Fortführung in 2016
54110/93000/035001	Ausbau "Am Mühlenbach"	47.000 Fortführung in 2016
54110/93000/212001	Ausbau "Am Mühlenbach"-Beiträge	-48.000 Fortführung in 2016
54110/93000/035001	Ausbau "Bahnhofstraße"-Planungskosten	11.400 Fortführung in 2016
54110/93000/033001	Bahnsicherungsanlage "Buersche Straße"	40.000 Umsetzung in 2016
54530/93000/427100	Straßenbeleuchtung	15.000 Fortführung in 2016
55110/93000/424100	Unterhaltung öffentl. Grünanlagen	45.000 Fortführung in 2016
55210/93000/032001	Brückengeländer	8.400 Fortführung in 2016
55310/92200/038201	Friedhof Barkhausen-Rasengrabanlage	2.000 Umsetzung in 2016
55310/92200/038201	Friedhof Bad Essen-Stelen	9.600 Umsetzung in 2016
55510/93000/035001	Wirtschaftswegebau "Assbruchweg"	97.000 Umsetzung in 2016
55510/93000/211111	Wirtschaftswegebau "Assbruchweg"-Fördermittel Land	-40.000 Umsetzung in 2016
55510/93000/212001	Wirtschaftswegebau "Assbruchweg"-Beiträge	-24.000 Umsetzung in 2016
56110/93000/039001	Durchführung von Kompensationsmaßnahmen	19.000 Fortführung in 2016
57110/90000/431500	Verlustabdeckung KSG	30.000 Abrechnung in 2016
57110/90000/431700	Zukunftsfonds Ortskernentwicklung	4.500 Umsetzung in 2016
57330/92302/421100	Unterhaltungsmaßnahmen DGH's	75.000 Fortführung in 2016

57340/92000/421100	Unterhaltung sonstige Gemeinschaftsanlagen	8.000 Fortführung in 2016
57510/91501/427100	Bäderkooperation / TOL-Maßnahmen	5.000 Umsetzung von Teilmaßnahmen in 2016
61210/92000/231730	Kreditaufnahme	-2.119.200 Umsetzung in 2016

	<b>Summe HH-Reste</b>	<b>-895.400</b>
	<b>Summe HH-Einnahmerest</b>	<b>-3.296.200</b>
	<b>Summe HH-Ausgabereist</b>	<b>2.400.800</b>
davon Ergebnisrechnung:		360.600
davon Finanzrechnung:		-1.256.000
davon Aufwendungen:		360.600
davon Auszahlungen für Investitionen:		2.040.200

## Jahresabschluss 2015 - Bilanzkennzahlen

	<b>Erläuterung</b>	<b>Berechnung</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<b>Eigenkapitalquote</b>	Anteil Eigenkapital am Gesamtkapital -> Strukturierung des kommunalen Vermögens	$\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	70,21 %	67,35 %	66,37 %	70,12 %	70,27 %	70,51 %	72,50 %	73,16 %
<b>Fremdkapitalquote</b>	Anteil Fremdkapital am Gesamtkapital -> Strukturierung des kommunalen Vermögens	$\frac{\text{Schulden} + \text{Rückstellungen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	29,79 %	32,65 %	33,63 %	29,88 %	29,73 %	29,49 %	27,50 %	26,88 %
<b>Infrastrukturquote</b>	Anteil Infrastrukturvermögen am Gesamtvermögen -> Strukturierung des kommunalen Vermögens	$\frac{\text{Infrastrukturvermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	43,17 %	44,83 %	41,20 %	39,40 %	39,06 %	36,50 %	36,73 %	40,50 %
<b>Steuerquote</b>	Selbstfinanzierungskraft durch Steuererträge	$\frac{\text{Steuererträge u.ä. Abgaben} * 100}{\text{ordentliche Erträge}}$	68,80 %	63,51 %	65,90 %	71,69 %	71,42 %	73,28 %	71,58 %	78,49 %
<b>Personalintensität</b>	Anteil Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen	$\frac{\text{Personal-/Versorgungsaufwand} * 100}{\text{ordentlicher Aufwand}}$	19,37 %	19,60 %	17,67 %	16,12 %	16,31 %	16,79 %	18,39 %	15,67 %
<b>Zinssteuerquote</b>	Anteil an Steuererträgen, die direkt für Zinsaufwendungen verbraucht werden	$\frac{\text{Zinsaufwendungen} * 100}{\text{Steuererträge}}$	2,50 %	3,28 %	3,85 %	2,73 %	2,76 %	2,21 %	2,24 %	2,04 %
<b>Zinslastquote</b>	Anteil der Zinsaufwendungen an den Gesamtaufwendungen	$\frac{\text{Zinsaufwendungen} * 100}{\text{ordentlicher Aufwand}}$	2,00 %	2,01 %	2,42 %	2,24 %	1,97 %	1,76 %	1,74 %	1,62 %
<b>Anlagenintensität</b>	Anteil des Anlagevermögens (imm. Vermögen, Sachanlagen, Finanzanlagen) am Gesamtvermögen	$\frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	94,69 %	96,29 %	96,78 %	97,08 %	96,91 %	93,75 %	95,18 %	96,51 %
<b>Investitionsquote</b>	Anteil der Investitionen am Anlagevermögen	$\frac{\text{Ausz. für Inv.} * 100}{\text{Sachvermögen}}$	5,63 %	11,00 %	11,32 %	10,78 %	4,77 %	6,72 %	7,12 %	8,26 %

## Bilanzvergleich 2008 - 2015

	31.12.2008		31.12.2009		31.12.2010		31.12.2011		31.12.2012		31..12.2013		31.12.2014		31.12.2015	
<u>Aktiva</u>	€		€		€		€		€		€		€		€	
<b>Langfristig</b>																
Immat. Vermögen	124.185	0,27%	474.136	0,97%	493.039	0,94%	488.405	0,87%	476.888	0,85%	449.089	0,75%	429.023	0,71%	472.646	0,79%
Sachvermögen	43.864.456	94,69%	47.149.647	96,29%	50.594.676	96,78%	54.217.258	97,08%	54.093.876	96,91%	55.789.640	93,75%	57.141.044	95,18%	57.774.468	96,51%
Finanzvermögen																
Finanzanlagen	110.270	0,24%	126.170	0,26%	126.230	0,24%	136.250	0,24%	138.750	0,25%	113.750	0,19%	113.750	0,19%	113.751	0,19%
<b>Kurzfristig</b>																
Finanzvermögen																
Forderungen	1.041.967	2,25%	1.074.000	2,19%	928.408	1,78%	878.525	1,57%	987.463	1,77%	1.442.120	2,42%	1.013.270	1,69%	841.303	1,41%
Liquide Mittel	944.815	2,04%	-133.381	-0,27%	878	0,00%	766	0,00%	1.409	0,00%	1.588.314	2,67%	1.251.341	2,08%	537.033	0,90%
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	240.000	0,52%	274.058	0,56%	135.053	0,26%	125.830	0,23%	122.956	0,22%	123.692	0,21%	86.169	0,14%	1.274	0,00%
<b>Summe Aktiva</b>	<b>46.325.692</b>	<b>100,00%</b>	<b>48.964.629</b>	<b>100,00%</b>	<b>52.278.284</b>	<b>100,00%</b>	<b>55.847.035</b>	<b>100,00%</b>	<b>55.821.340</b>	<b>100,00%</b>	<b>59.506.604</b>	<b>100,00%</b>	<b>60.034.598</b>	<b>100,00%</b>	<b>59.866.629</b>	<b>100,00%</b>
<b>Passiva</b>																
<b>Nettoposition</b>	<b>32.525.851</b>	<b>70,20%</b>	<b>32.976.936</b>	<b>67,30%</b>	<b>34.696.725</b>	<b>66,40%</b>	<b>39.159.614</b>	<b>70,10%</b>	<b>39.227.493</b>	<b>70,27%</b>	<b>41.958.881</b>	<b>70,51%</b>	<b>43.526.523</b>	<b>72,50%</b>	<b>43.771.540</b>	<b>73,12%</b>
davon:																
Basis-Reinvermögen	12.258.857	26,46%	12.258.857	25,00%	13.503.903	25,80%	13.503.903	24,20%	13.503.903	24,19%	13.503.903	22,69%	13.503.903	22,49%	13.505.839	22,56%
Überschussrücklage	0	0,00%	0	0,00%	1.607.256	3,10%	1.607.256	2,90%	3.798.018	6,80%	3.798.018	6,38%	6.316.782	10,52%	8.568.993	14,31%
Ergebnisvortrag Vorjahr	0	0,00%	2.261.510	4,60%	0	0,00%	-819.126	-1,50%	0	0,00%	-107.865	-0,18%	0	0,00%		
Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	2.261.510	4,90%	-654.254	-1,30%	-819.126	-1,60%	3.009.887	5,40%	-107.865	-0,19%	2.626.629	4,41%	2.252.210	3,75%	261.315	0,44%
Sonderposten	18.005.484	38,90%	19.110.823	39,00%	20.404.692	39,00%	21.857.693	39,10%	22.033.437	39,47%	22.138.196	37,20%	21.453.628	35,74%	21.435.394	35,81%
<b>Schulden</b>	<b>8.212.255</b>	<b>17,70%</b>	<b>10.080.585</b>	<b>20,60%</b>	<b>11.537.857</b>	<b>22,10%</b>	<b>10.500.686</b>	<b>18,80%</b>	<b>10.301.039</b>	<b>18,45%</b>	<b>11.490.010</b>	<b>19,31%</b>	<b>9.863.335</b>	<b>16,43%</b>	<b>9.313.249</b>	<b>15,56%</b>
davon:																
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.551.349	14,10%	8.128.987	16,60%	10.055.830	19,20%	9.683.815	17,30%	9.303.207	16,67%	10.507.726	17,66%	9.720.211	16,19%	9.317.433	15,56%
Sonstige Verbindlichkeiten	1.660.906	3,60%	1.951.598	4,00%	1.482.027	2,80%	816.871	1,50%	997.832	1,79%	982.284	1,65%	143.124	0,24%	-4.184	-0,01%
<b>Rückstellungen</b>	<b>5.587.586</b>	<b>12,10%</b>	<b>5.907.109</b>	<b>12,10%</b>	<b>6.043.702</b>	<b>11,60%</b>	<b>6.186.735</b>	<b>11,10%</b>	<b>6.292.809</b>	<b>11,27%</b>	<b>6.057.713</b>	<b>10,18%</b>	<b>6.644.740</b>	<b>11,07%</b>	<b>6.781.840</b>	<b>11,33%</b>
davon:																
Pensionsrückstellungen	4.871.774	10,50%	5.198.786	10,60%	5.337.147	10,20%	5.461.528	9,80%	5.579.248	9,99%	6.057.713	10,18%	6.644.740	11,07%	6.781.840	11,33%
Andere Rückstellungen	715.812	1,60%	708.323	1,50%	706.555	1,40%	725.208	1,30%	713.560	1,28%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>														
<b>Summe Passiva</b>	<b>46.325.692</b>	<b>100,00%</b>	<b>48.964.629</b>	<b>100,00%</b>	<b>52.278.284</b>	<b>100,00%</b>	<b>55.847.035</b>	<b>100,00%</b>	<b>55.821.340</b>	<b>100,00%</b>	<b>59.506.604</b>	<b>100,00%</b>	<b>60.034.598</b>	<b>100,00%</b>	<b>59.866.629</b>	<b>100,00%</b>

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD2/2016/075</b>		
Federführend: Fachdienst 2 Finanzen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 25.05.2016 Verfasser: Carsten Lüke AZ:		
<b>Unterrichtung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2015</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag: siehe Anlage  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

§ 117 Nds. Kommunalverfassungsgesetz regelt das Verfahren für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Demnach sind entsprechende Vorgänge nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister, ansonsten der Rat. Der Rat ist spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung über die notwendigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung zu unterrichten.

In seinem Grundsatzbeschluss vom 14.03.2013 hat der Rat festgelegt, bis zu welcher Höhe über- und außerplanmäßige Auswendungen und Auszahlungen als unerheblich im Sinne des § 117 Nds. KommVG anzusehen sind:

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
  - beim Haushaltssoll bis zu 2.500 €: bis 1.000 €,
  - beim Haushaltssoll über 2.500 €: bis zu 40% des Haushaltsansatzes, maximal jedoch 10.000 €
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis maximal 5.000 €
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen bis maximal 40.000 €.

Die vorgenannten Regelungen führen in der Praxis immer wieder zu Problemen. Überschreitungen der Budgets treten in der Regel vermehrt zum Jahresende ein. Eine vorherige Zustimmung des Rates ist dann oft nicht möglich, sodass die Zustimmung erst nachträglich eingeholt werden kann. Zudem ist es in der praktischen Umsetzung schwierig, im Moment der tatsächlichen Budgetüberschreitung denjenigen Zahlungsvorgang des laufenden Jahres zu identifizieren, der letztlich entgegen der ursprünglichen Planung zu der Budgetüberschreitung geführt hat. Das Verfahren der Gemeinde Bad Essen zum Umgang mit über- / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen war wiederholt auch Gegenstand der Jahresabschlussprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück. Es wurde vereinbart, dass die Gemeinde ihr Verfahren überarbeitet und z.B. durch eine Ausweitung der gebildeten Budgets oder eine Erhöhung der Wertgrenzen zu einer Vereinfachung kommen sollte. Diese Überlegungen sollen aus Sicht der Verwaltung im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen 2017 konkretisiert werden.

Soweit die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Jahres 2015 der Entscheidungszuständigkeit des Bürgermeisters unterliegen, wurden sie von ihm genehmigt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt den im Jahr 2015 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach beiliegendem Nachweis gem. § 117 Abs. 1 i.V.m. § 89 Nds. Kommunalverfassungsgesetz zu.

**Anlage/n:**

Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2015

## Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Haushaltsjahr: 2015

Budget	Gegenstand	verfügbar	Überschreitung	üpl./apl.	Deckung	Bemerkungen	Entscheidung
11120V/075001	allg. Verwaltung	0,00	300,00	apl.	Gesamtbudget	Kamera für Verwaltungsaufgaben	BGM
11120E/427100	allg. Verwaltung	38.000,00	5.600,00	üpl.	Gesamtbudget	Werbefilme "nordsehen"; allg. Werbung	BGM
12210/002501	Ordnungsamt	0,00	1.523,00	apl.	Budget 12210E	Software-Ergänzung Gewerbeverwaltung	BGM
12230E/429100	Standesamt	12.700,00	4.885,00	üpl.	Gesamtbudget	Mehraufwand für Statistiken Itebo	BGM
21110/024201	Turnhalle Lintorf	0,00	21.200,00	apl.	Gesamtbudget	Nachrüstung Wärmepumpe	Rat
27210V/072001	Gemeindebücherei	1.000,00	800,00	üpl.	Mehreinnahmen durch Bücherverkauf	Regale für Bücherei	BGM
28110E/427100	Heimat- und Kulturpflege	96.400,00	2.000,00	üpl.	Gesamtbudget	Mehraufwand für Veranstaltungen	BGM
28120E/427100	Historischer Markt	80.000,00	40.500,00	üpl.	Gesamtbudget	Mehraufwand für Hist. Markt	Rat
36120E/442900	Förderung von Kindern in Tagesepflege	103.000,00	7.200,00	üpl.	Gesamtbudget	höhere Aufwendungen aufgrund stärkerer Inanspruchnahme der Tagespflege; Erstattung LKOS im Folgejahr	BGM
36510V/022201	Kita Brockhausen	105.000,00	27.500,00	üpl.	Budget 36510E	Kostensteigerung aufgrund verstärkter Sanierungsmaßnahmen	
36610E/421200	Spielplätze	53.600,00	9.400,00	üpl.	Budget 36610V	Mehraufwand für Reparaturen/Unterh.	BGM
42410V/004801	Sportförderung	2.000,00	6.000,00	üpl.	Gesamtbudget	Zuschuss TuS Bad Essen	VA 16.07.15
51110E/513100	Sanierung Hafestraße	86.000,00	23.100,00	üpl.	Budget 51110V	ao. AfA auf Sanierungsverfahren	BGM
53810E/424100	öffentl. WC	9.500,00	1.800,00	üpl.	Gesamtbudget	Mehraufwand Bewirtschaftung WC Rathaus	BGM
54510E/424100	Straßenreinigung	40.000,00	2.400,00	üpl.	Gesamtbudget	Mehraufwand durch Sonderreinigung	BGM

54530V/035001	Straßenbeleuchtung	20.000,00	7.100,00	üpl.	Gesamtbudget	Mehrbedarf	BGM
55210E/421200	Wasserläufe	81.000,00	47.000,00	üpl.	Gesamtbudget	Mehraufwand für Hochwasserschutz	Rat
55220E/427100	Marina Bad Essen	19.000,00	15.300,00	üpl.	Gesamtbudget	Mehraufwand für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Marina	Rat
55510V/004801	Zuschuss Waldschutzgenossenschaft	9.500,00	10.400,00	üpl.	Gesamtbudget	Ausbau "Kammweg", Rattighausen	
55510E/421200	Förderung Land- und Forstwirtschaft	68.200,00	24.400,00	üpl.	Gesamtbudget	Mehraufwand für Unterhaltung	Rat
57310V/061001	Bauhof Fahrzeuge	80.000,00	2.100,00	üpl.	Gesamtbudget	Mehrkosten	
57310V/072001	Bauhof Ausstattung	7.000,00	400,00	üpl.	Gesamtbudget	Mehrkosten	

**260.908,00**

**Zuständigkeiten:**

**überplanmäßige Ausgaben:**

Ansatz bis zu 2.500 €: bis 1.000 € Bürgermeister, sonst Rat

Ansatz über 2.500 €: bis 40% des Ansatzes (max. 10.000 €) Bürgermeister, sonst Rat

**außerplanmäßige Ausgaben:**

bis max. 5.000 € Bürgermeister, sonst Rat

apl	Ergebnis	0,00
	Finanz	23.023,00

üpl	Ergebnis	160.485,00
	Finanz	54.300,00

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>  Federführend: Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/123</b> Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 23.05.2016 Verfasser: Carsten Meyer AZ:		
<b>Jahresabschluss 2015 der Kinderland Bad Essen gGmbH</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.06.2016	Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto 431500/91300/36510 zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Die R + K Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kinderland Bad Essen gGmbH für das Geschäftsjahr 2015 beauftragt worden. Aufgrund der Prüfung wird folgender Bestätigungsvermerk abgegeben:

"An die Kinderland Bad Essen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Essen

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kinderland Bad Essen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf

der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Im Ergebnis schließt das Geschäftsjahr 2015 formalrechtlich mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 226,15 € ab. Zurückzuführen ist der Fehlbetrag darauf, dass die im Haushaltsjahr 2015 gezahlten Vorschüsse auf die zu erwartende Verlustabdeckung geringfügig zu niedrig bemessen waren. Insgesamt hat die Gemeinde Bad Essen im Geschäftsjahr Vorschüsse auf die Verlustabdeckung in Form eines Personalkostenzuschusses in Höhe von 958.300 € gezahlt.

Ausschlaggebend für den seit Jahren steigenden Zuschussbedarf der Gemeinde Bad Essen ist der kontinuierlich steigende Ausbau der Betreuung in den Kindertagesstätten. Verlängerte Betreuungszeiten, Sonderöffnungszeiten und Mittagstischangebote werden sehr viel stärker nachgefragt.

Weitere Informationen zum Jahresabschluss lassen sich der als Anlage beigefügten Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie dem Lagebericht (Anlage 3) entnehmen.

Eine Prüfung des Berichtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück erfolgt bereits. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 17. Mai 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages beschließt die Gesellschafterversammlung der Kinderland Bad Essen gGmbH über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, die Abdeckung des Fehlbetrages bzw. die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung. Die Vertreter der Gemeinde Bad Essen in der Gesellschafterversammlung sind gemäß den Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) an die Entscheidungen des Gemeinderates gebunden.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Kinderland Bad Essen gGmbH zum 31. Dezember 2015 wird aufgrund der erfolgten Jahresabschlussprüfung gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung stellt fest, dass die Gemeinde Bad Essen im Geschäftsjahr 2015 Vorschüsse auf die zu erwartende Verlustabdeckung in Höhe von 958.300 € gezahlt hat.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Fehlbetrag in Höhe von 226,15 € aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Bad Essen abzudecken.
4. Der Geschäftsführung der Kinderland Bad Essen gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
5. Die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung werden gemäß § 138 NKomVG angewiesen, entsprechend zu beschließen.

#### **Anlage/n:**

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2015

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2015

Anlage 3: Lagebericht zum 31. Dezember 2015

BILANZ zum 31. Dezember 2015

Kinderland Bad Essen gGmbH Verwaltung/Betrieb v Kinderbetreuungseinrichtungen, Bad Essen

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.195,00	11.344,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	27.493,44	24.977,14
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	266.722,04	225.173,51
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	487,50	0,00
	-----	-----
	311.897,98	261.494,65
	=====	=====

BILANZ zum 31. Dezember 2015

Kinderland Bad Essen gGmbH Verwaltung/Betrieb v Kinderbetreuungseinrichtungen, Bad Essen

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Jahresfehlbetrag	226,15-	2.035,35
III. Vortrag auf neue Rechnung	471,08	1.564,27-
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. sonstige Rückstellungen	37.400,00	24.400,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 218.631,55 (EUR 187.499,50)	218.631,55	187.499,50
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	30.621,50	24.124,07
	<hr/>	<hr/>
	311.897,98	261.494,65
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

## Kinderland Bad Essen gGmbH Verwaltung/Betrieb v Kinderbetreuungseinrichtungen, Bad Essen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>456.303,89</u>	<u>412.284,87</u>
<b>2. Gesamtleistung</b>		456.303,89	412.284,87
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
aa) sonstige ordentliche Erträge	87.400,00		86.000,00
b) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>1.625.513,63</u>	1.712.913,63	1.476.790,79
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		623.288,74	589.306,96
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.108.691,34		990.752,80
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>227.516,09</u>	1.336.207,43	199.391,17
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.849,54	6.412,40
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	3.290,82		4.645,43
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	933,79		0,00
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	2.270,50		856,18
ad) Werbe- und Reisekosten	32.296,55		33.875,16
ae) verschiedene betriebliche Kosten	159.658,54		147.677,09
Übertrag	198.450,20-	201.871,81	2.158,47

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Kinderland Bad Essen gGmbH Verwaltung/Betrieb v Kinderbetreuungseinrichtungen, Bad Essen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	198.450,20-	201.871,81	2.158,47
b) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>3.647,76</u>	<u>202.097,96</u>	<u>123,12</u>
<b>8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<u>226,15-</u>	<u>2.035,35</u>
<b>9. Jahresfehlbetrag</b>		<u>226,15</u>	<u>2.035,35-</u>

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

### 1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Kinderland Bad Essen gGmbH als Tochtergesellschaft der Gemeinde Bad Essen ist insbesondere verantwortlich für den Betrieb der Kindertagesstätten in Brockhausen, Lintorf und Wittlage. Die dort tätigen Erzieherinnen sind entweder direkt von der Kinderland Bad Essen gGmbH eingestellt worden oder im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung von der Gemeinde Bad Essen ausgeliehen worden.

Die Plätze in den Vormittags- und Ganztagsgruppen in den Kindergärten sind auch in 2015 komplett belegt. Neben dem Wunsch nach zusätzlichen Betreuungszeiten (Sonderöffnungszeiten) ist feststellbar, dass weiterhin zunehmend jüngere Kinder sofort für eine Betreuung an fünf Tagen angemeldet werden. Hier spielen sowohl gesellschaftliche Veränderungen als auch die Herabsetzung des Einschulungsalters in Niedersachsen vor einigen Jahren eine Rolle.

Daher sind auch die in den Kindertagesstätten Lintorf und Wittlage seit vielen Jahren bestehenden vollen Nachmittagsgruppen weiter fortgeführt worden. Bei diesen Gruppen nimmt die Nachfrage jedoch inzwischen deutlich ab. Die volle Nachmittagsgruppe in Wittlage ist zwischenzeitlich in eine altersübergreifende Gruppe umgewandelt worden, so dass auch unter Dreijährige aufgenommen werden. Festzustellen ist dabei, dass der Anteil der unter Dreijährigen bereits deutlich überwiegt. Die Nachmittagsgruppe in der Kindertagesstätte Lintorf, die im Kindergartenjahr 2013/2014 nur als Kleingruppe mit maximal zehn Kindern angeboten wurde, ist aufgrund gestiegener Anmeldungen im Kindergartenjahr 2014/2015 und 2015/2016 wieder als volle Nachmittagsgruppe fortgeführt worden.

Auch künftig wird die Ausweitung des Betreuungsangebotes weiter erforderlich sein, insbesondere die Ganztagsbetreuung und die Betreuung der Kinder unter drei Jahren gewinnt im Hinblick auf den seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 wirksamen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Krippe oder in der Tagespflege an Bedeutung.

In der Kindertagesstätte Brockhausen ist aufgrund des entsprechenden Bedarfs zum Kindergartenjahr 2015/2016 eine Vormittagsgruppe zu einer Ganztagsgruppe ausgebaut worden. Das Spielkreisangebot am Nachmittag in Brockhausen ist im Gegenzug entfallen. Somit können von den Familien in allen drei Einrichtungen Betreuungszeiten bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Die Plätze in der Kinderkrippe Wittlage sind sowohl in der Vormittags- als auch in der Ganztagskrippengruppe seit der Inbetriebnahme der Einrichtung voll belegt. Aufgrund des hohen pflegerischen Anteils in der Krippenarbeit ist weiterhin über die gesetzlichen Vorgaben des niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes hinaus eine dritte Kraft in Teilzeit beschäftigt. Seit dem 01. Januar 2015 beteiligt sich das Land Niedersachsen an den Kosten der Drittkraft in den Krippengruppen.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage ist in der Kindertagesstätte Lintorf zum Kindergartenjahr 2014/2015 eine Vormittagsgruppe in eine zweite Ganztagsgruppe mit einer Betreuungszeit bis 15.00 Uhr umgewandelt worden. In der bereits bestehenden Ganztagsgruppe ist eine Betreuung bis 17.00 Uhr möglich.

Die in der Kindertagesstätte Wittlage bestehende Integrationsgruppe zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen mit einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr wird aufgrund des bestehenden Bedarfs weitergeführt. Gleiches gilt für die Integrationsgruppe in der Kindertagesstätte Lintorf, die als Ganztagsgruppe angeboten wird. Ein Integrationsangebot im Krippenalter wurde zum Kindergartenjahr

2015/2016 in der Vormittagsgruppe der Krippe Wittlage eingerichtet werden. Aufgrund des entsprechenden Bedarfs erfolgt auch hier eine Weiterführung.

Aufgrund einer geänderten Betrachtung der Regelungen zur Vertretung von pädagogischen Mitarbeiterinnen in Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen durch die Aufsichtsbehörde bestand in den Kindertagesstätten in 2015 die Notwendigkeit, zusätzliche Personalkapazitäten für Vertretungsstunden zur Verfügung zu stellen, um die Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes zu erfüllen.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden aufgrund entsprechender Förderzusagen aus dem Bundesprogramm „Schwerpunktkita Sprache und Integration“ in den Kindertagesstätten Lintorf und Wittlage je eine Fachkraft für die Sprachförderung mit einer halben Stelle beschäftigt. Diese Bundesförderung endete zum 31. Dezember 2015. Der Einsatz der Sprachförderkräfte in diesen beiden Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund bzw. aus sozial schwachen einheimischen Familien sollte dringend über das Jahr 2015 hinaus sichergestellt werden. Der Einsatz einer Sprachförderkraft in der Kindertagesstätte Lintorf konnte ab dem 01. Januar 2016 aus dem neuen Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ sichergestellt werden. Für die Kindertagesstätte Wittlage hat die Gemeinde Bad Essen die Kostenübernahme für die Fortführung der Sprachförderung zugesagt. Auf dieser Grundlage kann die dringend erforderliche Intensivsprachförderung in diesen Einrichtungen fortgesetzt werden.

Die Kindertagesstätte Lintorf hat seit dem 01. Februar 2012 im Rahmen eines landkreisweiten Pilotprojektes die Aufgaben eines zentralen Familienzentrums in der Gemeinde Bad Essen übernommen. Das Familienzentrum hat dabei in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern ein familienfreundliches Freizeit-, Erziehungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot erstellt. Dieses Projekt wird mit einem Zuschuss des Landkreises Osnabrück in Höhe von 12.000 € unterstützt. Die Zertifizierung als Familienzentrum ist in 2014 erfolgreich durchgeführt worden und die Landkreisfinanzierung daraufhin bis zum 31. Dezember 2017 verlängert worden. Der Pauschalzuschuss ist zudem ab dem 01. Februar 2015 auf 15.000 €/Jahr erhöht worden.

Im Rahmen des vom Landkreis Osnabrück initiierten Qualitätsmanagements in den Kindertageseinrichtungen haben aufgrund der positiv beurteilten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in den Einrichtungen die Kindertagesstätten Brockhausen, Lintorf und Wittlage im ersten Anlauf das anerkannte „Kindergarten Gütesiegel“ verliehen bekommen. In den Einrichtungen in Brockhausen und Wittlage ist zudem entschieden worden, an dem nachgeschalteten Prozess zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung teilzunehmen.

Zudem beschäftigt die Kinderland Bad Essen gGmbH die im Rahmen der offenen Ganztagschule an der Oberschule Bad Essen eingesetzten Honorarkräfte sowie die dort tätige Schulsozialarbeiterin. Im Rahmen des freiwilligen Ganztagsangebotes ist es gelungen, Honorarkräfte zu finden, die Arbeitsgemeinschaften zur Festigung des Grundlagenwissens in den Hauptfächern oder zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen, aber auch sportliche oder musische Arbeitsgemeinschaften anbieten können. Mit der Einführung der Schulform „Oberschule“ im fünften Schuljahrgang wurde für diese Klassen ein verbindliches Ganztagsangebot an zwei Nachmittagen eingerichtet. Hierdurch erhöht sich zwangsläufig auch die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, aber auch die Zahl der Stunden, die über Lehrkräfte abgedeckt werden.

In Trägerschaft der Kinderland Bad Essen gGmbH werden an der Grundschule Lintorf zwei Kleingruppen und an der Grundschule Bad Essen eine Kleingruppe zur Nachmittagsbetreuung an vier Nachmittagen betrieben, in denen in Abstimmung zwischen der Schulleitung der Grundschule und dem Fachdienst Jugend des Landkreises Osnabrück 6 – 8 Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben betreut werden. Seitens des Landkreises Osnabrück wird jede

Gruppe pauschal mit 10.500 € pro Schuljahr gefördert, die Übernahme der verbleibenden Kosten erfolgt durch die Gemeinde Bad Essen. Diese Gruppen wurden in 2015 weiter durch den Landkreis finanziert. Seitens der Schulleitungen und der zuständigen Lehrkräfte wird bestätigt, dass es sich bei diesen Kleingruppen um wichtige Bausteine handelt, damit insbesondere sozial benachteiligte Kinder intensiv unterstützt werden können, um erfolgreich die Grundschule zu durchlaufen und Arbeitsstrukturen zu erlernen, um in den weiterführenden Schulen ohne Unterstützung der Familie zurecht zu kommen.

Zurzeit erfolgt beim Landkreis Osnabrück eine Prüfung, ob und ggf. in welcher Form das finanzielle Engagement aufgrund der vom Land Niedersachsen geplanten stärkeren Einbindung von Lehrerstunden in das Ganztagsangebot reduziert werden sollte. Zum jetzigen Zeitpunkt bleibt jedoch festzustellen, dass der offene Ganztags an den Grundschulen für die in den sozialpädagogischen Kleingruppen in Abstimmung mit dem Fachdienst 3 Jugend des Landkreises Osnabrück betreuten Kinder insbesondere aufgrund der fehlenden Betreuungskontinuität keine wirksame und bedarfsgerechte Alternative darstellt.

Zum 01. August 2011 ist an den drei Grundschulen in der Gemeinde Bad Essen ein offenes Ganztagsangebot an vier Wochentagen eingerichtet worden. Dieses wird von den Grundschulern gut angenommen. An der Grundschule Lintorf beschäftigt die Kinderland Bad Essen gGmbH als Kooperationspartner einen Teil des Personals. Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Landesschulbehörde im Rahmen kapitalisierter Wochenstunden. Nicht gedeckte Kosten werden durch die Gemeinde Bad Essen erstattet. In 2015 konnte diese Kooperation erfolgreich fortgesetzt werden. Aufgrund der erfolgten Änderung des Ganztagschülerlasses durch das Land Niedersachsen sollen künftig verstärkt Lehrerstunden im Ganztags eingesetzt werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Seit Herbst 2015 hat zudem eine Mitarbeiterin der Kinderland Bad Essen gGmbH die Aufgaben der Schulsozialarbeit an der Grundschule Lintorf übernommen, um dort eine dauerhafte personelle Kontinuität sicherzustellen.

Nach dem Auslaufen des drittmittelfinanzierten Projektes „IntAkt – Bad Essen interkulturell aktiv“ und dem Ausscheiden der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterin ist die interkulturelle Arbeit im Rahmen des Projektes zunächst von einer anderen Mitarbeiterin in einem reduzierten Wochenstundenumfang fortgeführt worden. Der Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit lag dabei an der Grundschule Lintorf. Inzwischen sind einzelne im Rahmen des Projektes initiierte Maßnahmen verselbständigt worden, zudem ist es auch hier in der praktischen Arbeit zu weiteren Aufgabenverschiebungen gekommen.

## **2. Ertragslage**

Die Gesellschaft hat 2015 Erträge von T€ 1.975,1 erzielt. Die Erträge beinhalten Umsatzerlöse von T€ 363,3, Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen von Gebietskörperschaften in Höhe von T€ 1.712,3 und sonstige Erträge von T€ 93,6.

## **3. Finanzlage**

Die liquiden Mittel der Gesellschaft betragen T€ 266,7.

## **4. Vermögenslage**

Das Vermögen der Gesellschaft besteht am Abschlussstichtag aus Anlagevermögen (5,5 %), aus Forderungen (8,8 %), aus liquiden Mitteln (85,5 %) und Abgrenzungsposten (0,2 %).

## 5. Nachtragsbericht

Es haben sich keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlusstichtag ergeben.

## 6. Risiko- und Chancenbericht

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist wesentlich davon abhängig, dass die Zuweisungen durch die Gemeinde Bad Essen, den Landkreis Osnabrück, das Land Niedersachsen sowie entsprechende Bundesprogramme aufrechterhalten werden. Der Aufwand ist in den letzten Jahren durch zusätzliche Betreuungsangebote, steigende Personalkosten sowie die Ausweitung von Betreuungszeiten durch das hierfür erforderliche zusätzliche Personal weiter gestiegen und wird weiter steigen.

Rückwirkend zum 01. Juli 2015 sind insbesondere die Vergütungen der Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst deutlich angehoben worden.

Um die Betreuung der Kindergärten sicherstellen zu können, ist die Kinderland Bad Essen gGmbH weiterhin auf die Personalgestellung durch die Gemeinde Bad Essen angewiesen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Themen „Bildung und Betreuung“ werden auch in den nächsten Jahren weitere Herausforderungen an den Schulen und in den Kindergärten auf die Kinderland Bad Essen gGmbH zukommen. Diese können jedoch nur bewältigt werden bei entsprechender Verlustabdeckung durch die Gemeinde Bad Essen.

Eine Vielzahl von Aufgaben in Trägerschaft der Kinderland Bad Essen gGmbH, die zurzeit im Rahmen von befristeten Zuweisungen oder Projekten durch Dritte finanziert werden, entfalten inzwischen deutlich spürbare positive Auswirkungen. Zu nennen sind hier insbesondere die intensive Sprachförderung in den Kindertagesstätten durch die Sprachförderkräfte, verschiedene Angebote des Familienzentrums, die Kleingruppen der sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen sowie die Schulsozialarbeit an den Schulen.

Im Hinblick auf die Schulsozialarbeit an den Oberschulen und damit auch an der Oberschule Bad Essen gibt es Aussagen des Landes Niedersachsen, die Schulsozialarbeit als eigene Aufgabe in die Verantwortung des Landes zu übernehmen und gleichzeitig die entsprechenden

Förderprogramme für die Schulträger einzustellen. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

## 7. Prognosebericht

Die Geschäftsführung erwartet für das Geschäftsjahr 2016 gleichbleibende bzw. leicht steigende Umsatzerlöse. Durch die stärkere Nachfrage von längeren Betreuungszeiten sind weiter steigende Personalaufwendungen zu erwarten. Die deutlich gestiegenen Vergütungen der Mitarbeiterinnen wirken sich in 2016 voll aus. Da die Betreuungsangebote in den Kindergärten nicht kostendeckend vorgehalten werden können, ist grundsätzlich ein Verlust aus der operativen Geschäftstätigkeit für 2016 ff. zu erwarten. Aufgrund der erforderlichen parallelen Erhöhung der zu erwartenden Verlustabdeckung durch die Gemeinde Bad Essen ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahlungen ausreichen werden, damit im Geschäftsjahr 2016 kein Jahresfehlbetrag erzielt wird. Ein ggfs. doch entstehender Fehlbetrag ist gemäß § 13 des Gesellschaftervertrages (Nachschusspflicht) durch die Gemeinde Bad Essen als Gesellschafter zu übernehmen.

Bad Essen, den 04. April 2016

Carsten Meyer  
Geschäftsführer

Carsten Lüke  
Geschäftsführer

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/127</b>		
Federführend: Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 26.05.2016 Verfasser: Monika Kuhlmann AZ:		
<b>Aufhebung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bad Essen vom 17.07.2014 zur Einführung der offenen Eingangsstufe zum Schuljahr 2016/2017 an der Grundschule Bad Essen sowie zur 2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.06.2016	Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12. Mai 2014 wurde seitens der Grundschule Bad Essen die Einführung der offenen Eingangsstufe zum Schuljahr 2016/2017 beantragt. Der Rat der Gemeinde Bad Essen fasste in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 dazu einstimmig folgenden Beschluss:

1. „Seitens der Gemeinde Bad Essen bestehen keine Bedenken gegen die Einführung der offenen Eingangsstufe mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 an der Grundschule Bad Essen.
2. Der Schulkindergarten an der Grundschule Bad Essen wird zum Schuljahr 2016/2017 aufgehoben.“

Unter Berücksichtigung der Aufhebung des Schulkindergartens wurde in der Ratssitzung am 17. Juli 2014 ebenfalls einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die 2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen nach dem vorliegenden Entwurf.“

Die Änderung sollte zum 01.08.2016 in Kraft treten.

In der Kinder- und Jugendausschusssitzung am 27.01.2016 wurde bereits berichtet, dass der Schulvorstand und die Gesamtkonferenz der Grundschule Bad Essen am 25.01.2016 das Thema erneut beraten haben. Beide Gremien haben sich mit einer deutlichen Mehrheit gegen die Einführung der offenen Eingangsstufe zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 11.05.2016 wurde seitens der Grundschule Bad Essen die Aufhebung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Essen zur Einführung der offenen Eingangsstufe an der Grundschule Bad Essen beantragt. Darüber hinaus wurde um Weiterführung des Schulkindergartens an der Grundschule Bad Essen gebeten.

Vertreter/innen der Grundschule Bad Essen werden dazu in der Ausschusssitzung weitere Erläuterungen geben.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt,

- a) der Beschluss des Rates der Gemeinde Bad Essen vom 17. Juli 2014 zur Einführung der offenen Eingangsstufe und der Aufhebung des Schulkindergartens zum Schuljahr 2016/2017 an der Grundschule Bad Essen

und

- b) der Beschluss des Rates der Gemeinde Bad Essen vom 17. Juli 2014 zur 2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen

werden auf Antrag der Grundschule Bad Essen aufgehoben.

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Schreiben vom 11. März 2016

Anlage 2: Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Einführung

**Grundschule Bad Essen**  
Offene Ganztagschule  
Niedersachsenstr. 22  
49152 Bad Essen

1) E. 14.03.16 Na  
2) Hr. Meyer b.R.  
wrt. Na 15.03.16  
3) bitte Vorlage für den  
Kj. Ausschuss vorbereiten  
15/05



Herrn  
Timo Natemeyer  
Bürgermeister  
Lindenst. 41/43  
49152 Bad Essen

11. März 2016

### Offene Eingangsstufe an der Grundschule Bad Essen

Sehr geehrte Frau Westerkamp!  
Sehr geehrter Herr Natemeyer!

Die Gesamtkonferenz der Grundschule Bad Essen hat in ihrer Sitzung am 25. Januar 2016 über den Antrag des Kollegiums aus der Dienstbesprechung vom 13. Januar 2016 abgestimmt.

Der Antrag des Kollegiums: **„Die Grundschule Bad Essen führt die offene Eingangsstufe nicht ein.“**

Das Abstimmungsergebnis bei geheimer Wahl: 18 Stimmen für die Nichteinführung, 5 Enthaltungen, 1 Stimme für die Einführung.

**Begründung des Kollegiums:** Die in 2014 begonnenen inhaltlichen und strukturellen Vorbereitungen zur Einführung der offenen Eingangsstufe reichen derzeit noch nicht aus, um die Veränderungen, die in den jahrgangsgemischten Klassen notwendig sind, gut umsetzen zu können.

Ins Benehmen setzen mit Schulvorstand (25.01.2016) und Schulleiternrat (10.02.2016): Beide Gremien widersprechen der Entscheidung der Gesamtkonferenz nicht.

#### Wie geht die Arbeit an der Grundschule Bad Essen weiter?

Die begonnenen Konzepte für die inklusive Beschulung unserer heterogenen Schülerschaft werden von Kollegium und Mitarbeiter/innen sukzessive im Unterricht umgesetzt und weiterentwickelt - unter Einbeziehung der besonderen Anforderungen der Flüchtlingskinder.

Die Teilnahme der Schule an der dreijährigen Qualifizierungsoffensive (2016 – 2018) *SchiLF inklusive Grundschule* des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung ist dabei ein wichtiger Baustein.

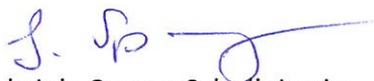
Beratung und Unterstützung erhalten wir außerdem weiterhin durch die Schulentwicklungsberatung sowie die Unterrichtsentwicklungsberatung der Niedersächsischen Landesschulbehörde Osnabrück.

Im Übrigen sind inzwischen zwei Elternvertreterinnen Mitglieder unserer Steuergruppe, sodass die Mitarbeit der Eltern an der pädagogischen Arbeit unmittelbar gegeben ist.

Als Schulleiterin bedauere ich die Entscheidung gegen die Einführung der offenen Eingangsstufe und teile die Bedenken des Kollegiums nicht, akzeptiere jedoch, dass das Kollegium eine solche Veränderung der Schulstruktur nur mit dem sicheren Gefühl, den neuen Anforderungen gewachsen zu sein, mittragen möchte.

Rat und Verwaltung stehen wir gerne Rede und Antwort zu allen Fragen bezüglich unserer derzeitigen Arbeit und weiteren Planungen.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Spang, Schulleiterin

Nachrichtlich an:

Niedersächsische Landesschulbehörde Osnabrück  
Frau Martina Westerkamp, Dez. 2  
Postfach 35 69  
49025 Osnabrück

**Grundschule Bad Essen**  
**Offene Ganztagschule**  
**Niedersachsenstr. 22**  
**49152 Bad Essen**



Herrn  
Timo Natemeyer  
Bürgermeister  
Lindenst. 41/43  
49152 Bad Essen



A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' followed by a horizontal line and a loop.

11. Mai 2016

**Offene Eingangsstufe an der Grundschule Bad Essen**

➤ **Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Einführung**

Sehr geehrter Herr Natemeyer!

Bezug nehmend auf unser Schreiben vom 11. März 2016 bitten wir um Aufhebung des Beschlusses der Gemeinde Bad Essen zur Einführung der offenen Eingangsstufe an der Grundschule Bad Essen.

Entsprechend dem o. g. Schreiben stehen wir Rat und Verwaltung gerne Rede und Antwort zu allen Fragen bezüglich unserer derzeitigen Arbeit und weiteren Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. Spang'.

Gabriele Spang, Schulleiterin

**Grundschule Bad Essen**  
**Offene Ganztagschule**  
**Niedersachsenstr. 22**  
**49152 Bad Essen**

1) E. 24.05.16 Na  
2) Hr. Meyer b.-R.  
-ent. 25.05.16/na



Herrn  
Timo Natemeyer  
Bürgermeister  
Lindenst. 41/43  
49152 Bad Essen



24. Mai 2016

**Offene Eingangsstufe an der Grundschule Bad Essen**

- **Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Einführung**
- **Antrag auf Weiterführung eines Schulkindergartens**

Sehr geehrter Herr Natemeyer!

Ergänzend zu unserm Schreiben vom 11. Mai 2016 bitten wir um die Genehmigung zur Weiterführung eines Schulkindergartens an der Grundschule Bad Essen, um bei etwaigem Bedarf handlungsfähig bleiben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gabriele Spang, Schulleiterin

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/129</b>
Federführend: Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 27.05.2016 Verfasser: Monika Kuhlmann AZ:

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Essen und der Stadt Pr. Oldendorf

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.06.2016	Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

### Haushaltsmittel

- stehen bei Konto 445200/21610/91201 zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

### Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

### Sachverhalt:

Im Jahr 1985 haben die Gemeinde Bad Essen und die Stadt Pr. Oldendorf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Grund- und Hauptschulkinder der Ortschaft Büscherheide durch die Stadt Pr. Oldendorf gegen Zahlung eines Schulkostenbeitrags geschlossen.

In den vergangenen Jahren ist es zu einer weitreichenden Veränderung der Schulstruktur der Stadt Pr. Oldendorf gekommen. Dadurch ist eine Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

In den letzten Jahren besuchten zwischen fünf bis zehn Schülerinnen und Schüler aus der Ortschaft Büscherheide die Grundschulen und die Hauptschule im Bereich der Stadt Pr. Oldendorf.

Nach der bisherigen Vereinbarung wurden der Stadt Pr. Oldendorf die tatsächlich pro Schüler entstandenen Kosten erstattet. Der zu erstattende Betrag wurde in einem aufwändigen Verfahren ermittelt.

Die Änderung der Schulstruktur der Stadt Pr. Oldendorf hat eine deutliche Steigerung des Gastschuldgeldes pro Schüler zur Folge (berechnete Abschläge für 2015 nach der bisherigen Vereinbarung: 1.528 € pro Grundschüler; 1.746 € pro Hauptschüler und 2.432 € pro Sekundarschüler).

Mit dem Bürgermeister der Stadt Pr. Oldendorf, Herrn Steiner, sowie der zuständigen Sachbearbeiterin wurde das Thema in einem Gespräch am 14.03.2016 erörtert. Vereinbart wurde, dass die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf der Grundlage der durchschnittlichen Sachkosten pro Schüler im Landkreis Osnabrück (ca. 1.300 € pro Jahr) erfolgen soll. Die Veränderung führt zu einer vereinfachten Abrechnung sowie zu einer besseren Kalkulationsgrundlage.

Der Landkreis Osnabrück und die Landesschulbehörde wurden um eine Stellungnahme zu den Punkten Übernahme Schülerbeförderung sowie Übernahme der Lehrerkosten gebeten. Die Stellungnahmen liegen derzeit noch nicht vor.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Osnabrück und der Nds. Landesschulbehörde dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Pr. Oldendorf und der Gemeinde Bad Essen zur Beschulung der Kinder aus der Ortschaft Büscherheide zu.

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Anlage 2: Bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung

# ENTWURF

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Preußisch Oldendorf, Kreis Minden-Lübbecke,

und

der Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück,

wird aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 (GV. NW. 1969 S. 928) und der §§ 1 und 23-25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW.1979 S. 621) in Verbindung mit § 11 und § 17a des Schulverwaltungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1

Die Stadt Preußisch Oldendorf als Träger der Grundschulen, der auslaufenden Hauptschule und der aufbauenden Sekundarschule Preußisch Oldendorf verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2015 Grund-, Haupt- und Sekundarschüler aus der Ortschaft Büscherheide der Gemeinde Bad Essen zu beschulen.

### § 2

1. Die Gemeinde Bad Essen verpflichtet sich, der Stadt Preußisch Oldendorf zu den Schulkosten jährlich einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

2. Der Schulkostenbeitrag wird in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 1.300,-- € jährlich je Schüler/Schülerin, die in der Ortschaft Büscherheide wohnen und die Grundschule sowie die Hauptschule oder die Sekundarschule der Stadt Preußisch Oldendorf besuchen, berechnet.
3. Zugrunde gelegt für die Berechnung eines Haushaltsjahres wird jeweils die Zahl der Schülerinnen und Schüler
  - bis zum Schuljahresende des 2. Halbjahres sowie
  - ab dem Schuljahresbeginn des 1. Halbjahres.

### § 3

1. Neben dem Schulkostenbeitrag nach § 2 zahlt die Gemeinde Bad Essen für jede Lehrerstelle, die für die Beschulung von Schülern aus Bad Essen-Büscherheide zusätzlich notwendig wird, jährlich eine Personalkostenpauschale, die von der Bezirksregierung Detmold berechnet und angefordert wird.
2. Für die von der Gemeinde Bad Essen zu leistende Personalkostenpauschale gilt: Es ist die Besoldung der 9. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A12 plus Ortszuschlag der Tarifklasse 1c, Stufe 4, sowie das Kindergeld für zwei Kinder, zuzüglich 10 v. H. dieser Besoldungspauschale für Personalnebenkosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgeld, Umzugsgeld, Reisekosten und Aufwand für die späteren Versorgungsbezüge) zugrunde zu legen.
3. Künftige Änderungen der Besoldungsgrundlagen für Grund-, Haupt- und Sekundarschullehrer sind im Rahmen des für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsrechts zu berücksichtigen.

### § 4

Die Schülertransportkosten für die Grund-, Haupt- und Sekundarschüler sind gesondert mit dem Landkreis Osnabrück abzurechnen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der beteiligten Parteien anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die für die Stadt Preußisch Oldendorf zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einjähriger Frist zum Schluss eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Art. 3 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsvertrages vom 23. April/ 9. Mai 1969 bleibt unberührt.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Preußisch Oldendorf, den

---

---

Bad Essen, den

---

---

# bisherige Vereinbarung

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Preußisch Oldendorf, Kreis Minden-Lübbecke,

und

der Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück,

wird aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26.11.1969 (GV.NW. 1969 S. 928) und der §§ 1 und 23 - 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. 1979 S. 621) in Verb. mit § 11 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1981 (GV.NW. S. 548/SGV.NW. 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1

Die Stadt Preußisch Oldendorf als Träger der Hauptschulen und Grundschulen verpflichtet sich, mit Wirkung vom 01.01.1981 die Grund- und Hauptschüler aus der Ortschaft Büscherheide der Gemeinde Bad Essen zu beschulen.

### § 2

1. Die Gemeinde Bad Essen verpflichtet sich, der Stadt Preußisch Oldendorf zu den Schulkosten jährlich einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.
2. Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage des Zuschußbedarfs des Schuletats nach dem Anteil der Zahl der Schüler, die in der Ortschaft Büscherheide wohnen und die Grundschulen bzw. die Hauptschule der Stadt Preußisch Oldendorf besuchen, an der Gesamtzahl der Schüler in den Grundschulen und der Hauptschule der Stadt Preußisch Oldendorf errechnet.

§ 3

Neben dem Schulkostenbeitrag nach § 2 zahlt die Gemeinde Bad Essen an die Stadt Preußisch Oldendorf für jede Lehrerstelle, die für die Beschulung von Schülern aus Bad Essen/Büscherheide zusätzlich notwendig wird, jährlich eine Personalkostenpauschale, die von der Stadt Preußisch Oldendorf dem Land Nordrhein-Westfalen weitergeleitet wird.

Für die ggfs. von der Gemeinde Bad Essen zu leistende Personalkostenpauschale gilt:

Es ist die Besoldung der 9. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 12 (Grundschullehrer) plus Ortszuschlag der Tarifklasse Ic, Stufe 4, sowie das Kindergeld für 2 Kinder, zuzüglich 10 v. H. dieser Besoldungspauschale für Personalnebenkosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgeld, Umzugsgeld, Reisekosten und für den Aufwand für die späteren Versorgungsbezüge) zugrunde zu legen.

Künftige Änderungen der Besoldungsgrundlagen für Grund- bzw. Hauptschullehrer sind im Rahmen des für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsrechts zu berücksichtigen.

§ 4

Einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages nach § 2:

Die Ausgaben für die Grundschulen und die Hauptschule werden um die Einnahmen mit Ausnahme des Schulkostenbeitrages vermindert. Die Schülertransportkosten für die Grundschüler und Hauptschüler sind gesondert mit dem Landkreis Osnabrück abzurechnen. Der ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Grund- bzw. Hauptschüler geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler der jeweiligen Schule vervielfältigt, die in Bad Essen/Büscherheide wohnen. Der so errechnete Betrag ist der Schulkostenbeitrag für die einzelne Schule. Die Zusammenfassung der einzelnen Schulkostenbeiträge ergibt den Schulkostenbeitrag der Gemeinde Bad Essen. Kosten für Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten sind nicht zu berücksichtigen.

Der Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres.

3. Der jeweilige Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Haushaltsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 15.02. und 15.08. halbjährliche Abschlagszahlungen zu leisten.
4. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der jeweilige Schulkostenbeitrag endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei eine Minder- oder Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.
5. Der Gemeinde Bad Essen sind auf Aufforderung die Schülerzahlen und die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die für die Stadt Preußisch Oldendorf zuständige Schulaufsichtsbehörde.

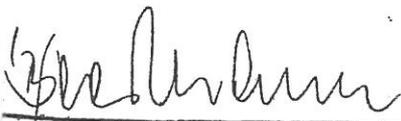
§ 6

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einjähriger Frist zum Schluß eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Art. 3 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 4. des Staatsvertrages vom 23. April/9. Mai 1969 bleibt unberührt.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

Preußisch Oldendorf, den 13.6.1985



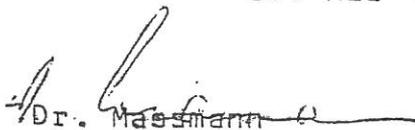
Beermann  
(Stadtdirektor)





Wünsch  
(Stadtoberamtsrat)

Bad Essen, den 09. Mai 1985

  
Dr. Meßmann



  
Wilker

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/124</b>
Federführend:	Status: öffentlich
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	WWW-Status: öffentlich
	Datum: 23.05.2016
	Verfasser: Carsten Meyer
	AZ:

## Bildungsfonds der Bildungslandschaft Wittlager Land

### Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.06.2016	Ausschuss für Kindergärten und Schulen, Familie, Jugend, Integration, Prävention, soziale Angelegenheiten und Sport	Beratung
Nichtöffentlich	16.06.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

### Haushaltsmittel

- stehen bei Konto 427100/91000/21110 zur Verfügung
- sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen
- Deckungsvorschlag:
- Sonstiges:
- Haushaltsmittel werden nicht benötigt

### Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich
- wird noch vorgenommen
- ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

### Sachverhalt:

2012 haben sich die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln zur Bildungslandschaft Wittlager Land zusammengeschlossen. Dies mit dem erklärten Ziel, Bildungsarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen im Wittlager Land gemeinde- und einrichtungsübergreifend vernetzt zu gestalten. Die so organisierte Zusammenarbeit im Bildungsbereich hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Mit der Einrichtung eines Bildungsfonds soll dieser 2012 eingeschlagene Weg weiter gefestigt und inhaltlich vorangebracht werden. Der Bildungsfonds der Bildungslandschaft Wittlager Land soll 2016 mit einer Einlage der Gemeinden von jeweils 2.500,00 € gebildet werden. In den Folgejahren soll jeweils ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € je Gemeinde in den Bildungsfonds Wittlager Land eingezahlt werden. Ein vergleichbares Modell wird im Nordkreis bereits seit einigen Jahren mit Erfolg praktiziert.

Zum Aufbau des Bildungsfonds ist den Gemeinden Hilfestellung – auch finanzieller Art - durch die Bohnenkampstiftung zugesagt worden. Nähere Informationen hierzu können in der Sitzung gegeben werden.

Auch der Landkreis Osnabrück wird die Gemeinden in der praktischen Arbeit unterstützen. Geplant ist, die Abwicklung des Antragsverfahrens über das Bildungsbüro in Bohmte zu organisieren.

Durch die Schaffung dieser zusätzlichen finanziellen Handlungsspielräume soll den Bildungseinrichtungen im Wittlager Land (Kindertagesstätten und Schulen) die Gelegenheit gegeben werden, ihr kreatives Potenzial zum Wohle einer zukunftsfähigen Gestaltung von Bildung im Wittlager Land noch stärker einbringen zu können.

Als rechtliche Grundlage wird zunächst eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Diese sowie Hinweise zur Antragsstellung und zum weiteren Verfahren liegen der Vorlage als Anlage 1 bei.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Bad Essen beschließt die Einrichtung eines Bildungsfonds der Bildungslandschaft Wittlager Land auf der Grundlage der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsplänen bereitzustellen.

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Entwurf der öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines Bildungsfonds in der Bildungslandschaft Wittlager Land sowie Verfahrens- und Fördergrundsätze



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

## **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines BILDUNGSFONDS in der Bildungslandschaft Wittlager Land**

Die Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, vertreten durch Bürgermeister Timo Natemeyer, im Folgenden „Gemeinde Bad Essen“ genannt, die Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, vertreten durch Bürgermeister Klaus Goedejohann, im Folgenden „Gemeinde Bohmte“ genannt und die Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, vertreten durch Bürgermeister Rainer Ellermann, im Folgenden „Gemeinde Ostercappeln“ genannt, schließen folgende Zweckvereinbarung als

### **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung**

#### **§ 1 Beteiligte und Aufgaben**

2012 haben sich die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln zur Bildungslandschaft Wittlager Land zusammengeschlossen, mit dem erklärten Ziel, Bildungsarbeit gemeinde- und einrichtungsübergreifend vernetzt zu gestalten.

Die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln vereinbaren, durch die Einrichtung eines Bildungsfonds die Bildungsarbeit weiter zu festigen und inhaltlich weiter zu bringen. Dazu werden projektbezogene Fördermittel bereit gestellt, deren Vergabe entsprechend einer Förderrichtlinie erfolgt.

Mit der Schaffung des Bildungsfonds werden zusätzliche Handlungsspielräume für die Bildungseinrichtungen im Wittlager Land geschaffen. Durch den Bildungsfonds soll das vorhandene kreative Potenzial der Bildungseinrichtungen zum Wohl einer zukunftsfähigen gemeinde- und einrichtungsübergreifenden Gestaltung von Bildung im Wittlager Land noch stärker gefördert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NKomZG übertragen die Gemeinden Bohmte und Ostercappeln diese und alle damit verbundenen Aufgaben auf die Gemeinde Bad Essen.

#### **§ 2 Verfahren**

- (1) Die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln richten in der Gemeinde Bad Essen einen Bildungsfonds für das Wittlager Land ein.
- (2) Der Bildungsfond trägt den Namen „Bildungsfonds für die Bildungslandschaft Wittlager Land (Bildungsfonds Wittlager Land)“.
- (3) Der Sitz vom „Bildungsfonds Wittlager Land“ befindet sich in der Gemeinde Bad Essen, Nebenstellen werden nicht eingerichtet.



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

### **§ 3 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für den „Bildungsfonds Wittlager Land“ wird grundsätzlich von der Gemeinde Bad Essen wahrgenommen.

### **§ 4 Personal / Förderausschuss**

- (1) Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben vom „Bildungsfonds Wittlager Land“ wird nicht eingestellt. Die Tätigkeiten der Bürgermeister und kommunalen Beschäftigten erfolgen als Dienstgeschäfte für ihre Kommunen und werden somit für den Bildungsfonds unentgeltlich durchgeführt.
- (2) Die Bürgermeister der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln bilden den Geschäftsführervorstand vom „Bildungsfonds Wittlager Land“.
- (3) Für die Entscheidung von Förderanträgen wird ein Förderausschuss gebildet. Dieser Förderausschuss wird besetzt mit jeweils einem Vertreter der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln.
- (4) Mit beratender Stimme ist das Bildungsbüro für den östlichen Landkreis Osnabrück in Bohmte vertreten.

### **§ 5 Ausstattung des Bildungsfonds Wittlager Land**

- (1) Die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln statten den Bildungsfond mit Finanzmittel aus.
- (2) Die Kassenführung obliegt der Gemeinde Bad Essen.
- (3) Im Jahr der Einrichtung (2016) wird von jeder Gemeinde ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € eingezahlt. In den darauf folgenden Jahren wird jeweils ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ausschüttung der Mittel des Bildungsfonds erfolgt ausschließlich an die förderfähigen Projekte, Verwaltungskosten etc. werden daraus nicht bezahlt.

### **§ 6 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2021 abgeschlossen.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

- (3) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es für eine der beteiligten Kommunen unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung hat die Auflösung des „Bildungsfonds Wittlager Land“ zur Folge.
- (6) Änderungen sowie eine eventuelle einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gemeinden verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Gemeinden nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, den \_\_ Juni 2016

Gemeinde Bad Essen

Gemeinde Bohmte

Gemeinde  
Ostercappeln

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

Bildungsfonds für die



**Zukunft durch Bildung gemeinsam gestalten**

2012 haben sich die Gemeinden Bohmte, Ostercappeln und Bad Essen zur Bildungslandschaft Wittlager Land zusammengeschlossen, dies mit dem erklärten Ziel, Bildungsarbeit gemeinde- und einrichtungsübergreifend vernetzt zu gestalten. Die so organisierte Zusammenarbeit im Bildungsbereich hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Mit der Einrichtung des Bildungsfonds, der von den drei Gemeinden zu gleichen Anteilen finanziell gespeist wird, soll dieser 2012 eingeschlagene Weg einer gemeinde- und einrichtungsübergreifenden Gestaltung von Bildungsarbeit weiter gefestigt und inhaltlich vorangebracht werden.

Durch die Schaffung dieser zusätzlichen finanziellen Handlungsspielräume soll den Bildungseinrichtungen im Wittlager Land die Gelegenheit gegeben werden, ihr kreatives Potenzial zum Wohle einer zukunftsfähigen gemeinde- und einrichtungsübergreifenden Gestaltung von Bildung im Wittlager Land noch stärker einbringen zu können.

## **Verfahren zur Genehmigung von Unterstützungsmaßnahmen aus dem Bildungsfonds Wittlager Land**

### **1. Förderzweck und Förderziele**

Im Mittelpunkt der Förderung durch den Bildungsfonds soll stets das Kind mit seinen Fähigkeiten und Talenten stehen. Es soll an den individuellen Voraussetzungen orientiert gefördert werden. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen<sup>1</sup> der Gemeinden des Wittlager Landes bestmögliche Bildungsbiographien zu ermöglichen.

Förderfähig sind Vorhaben die darauf abzielen, Kindern im Wittlager Land, in der Regel wohnortnah, die Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Potenziale zu ermöglichen.

Hierzu gehören Maßnahmen, die

- Übergänge innerhalb der institutionalisierten Bildung gezielt gestalten und/oder zur Sicherung der vorhandenen Schulstrukturen beitragen;

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur der Begriff Kinder für die Bezeichnung der Zielgruppe verwandt.



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

- auf eine Verbesserung der Sprachförderung und des Spracherwerbs von Kindern abzielen;
- Kinder in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung fördern;
- zu einer verbesserten sozialen und fachlichen Integration von Kindern durch Bildung beitragen.

## **2. Fördergrundsätze**

Der Bildungsfonds soll über die Gemeinde- und Einrichtungsgrenzen hinweg identitätsstiftend wirken. Demzufolge soll der Mehrwert für die Bildungslandschaft Wittlager Land insgesamt bei allen über den Fonds geförderten Vorhaben – auch bei der Förderung einzelner Einrichtungen – im Vordergrund stehen und muss im Antrag explizit erläutert werden.

Gemeinde- und einrichtungsübergreifende Verbundprojekte werden bei Vorlage einer gleichen bzw. höheren Anzahl von Anträgen einzelner Einrichtungen vorrangig gefördert.

Die Antragsteller verpflichten sich bei einer Förderung, das erworbene Wissen und Können nach Abschluss des Projektes über die koordinierende Stelle des Bildungsfonds (Bildungsbüro für den östlichen Landkreis Osnabrück als Geschäftsführung des Bildungsfonds Wittlager Land) der Bildungslandschaft Wittlager Land in Form eines Projektberichts (siehe Berichtsformular) zur Verfügung zu stellen.

Zugleich wird darauf geachtet, dass die Bildungseinrichtungen der drei Gemeinden gleichermaßen von der Förderung durch den Bildungsfonds profitieren.

## **3. Zur Antragstellung Berechtigte**

Zur Antragstellung berechtigt sind Bildungseinrichtungen in den drei Gemeinden des Wittlager Landes, konkret sind dies Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie Schulen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz.

## **4. Art und Umfang der Förderung**

1. Projekte werden im Umfang von maximal 70 % und mit höchstens 1.500 € gefördert. Mindestens 30 % der erforderlichen Mittel sind als Eigenanteil und/oder über Drittmittel aufzubringen.
2. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Subsidiarität, d. h. die antragstellende/n Einrichtung/en prüfen zunächst, ob die anfallenden Kosten mit anderen Mitteln (z. B. andere Fördertöpfe des Landkreises Osnabrück) aufgebracht werden können.



Gemeinde Bad Essen



Gemeinde Bohmte



Gemeinde Ostercappeln

Es werden zudem keine Pflichtleistungen der Einrichtungen bzw. einrichtungsbezogene Pflichtleistungen der/s Einrichtungsträgers übernommen.

3. Förderanträge (siehe Antragsformular) können jederzeit beim Bildungsbüro für den östlichen Landkreis Osnabrück als Geschäftsführung des Bildungsfonds Wittlager Land eingereicht werden. Sie müssen unbedingt vor Projektbeginn gestellt werden.

Über die Förderung entscheidet ein Gremium bestehend aus jeweils einem Vertreter der drei Kommunen, das sich regelmäßig zweimal im Jahr trifft. Das Gremium entscheidet zeitnah (innerhalb von 6 Wochen nach Antragsfrist) mit einfacher Mehrheit. Die Leitung des Bildungsbüros für den östlichen Landkreis Osnabrück koordiniert diese Sitzung und nimmt daran teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

4. Förderanträge, die später als bis zum **31.05.** oder **30.11.** des laufenden Kalenderjahres (Datum Eingang des Online-Formulars) eingehen, können in der nächstfolgenden Förderperiode berücksichtigt werden, sofern der Antrag aufrechterhalten bleibt.

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/122</b>		
Federführend: Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 03.05.2016 Verfasser: Carsten Meyer AZ:		
<b>Beförderung der Gemeindeinspektorin Anne Schmidt zur Gemeindeoberinspektorin</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	19.05.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto Personalaufwendungen zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Am 01. April 2009 ist Frau Anne Schmidt, geb. 09. April 1985 in Leipzig, wohnhaft in Melle als tariflich Beschäftigte bei der Gemeinde Bad Essen eingestellt worden. Sie ist seitdem im Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Aufgaben u.a. in den Bereichen Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Paten-, Partnerschaften und Anlagenbuchhaltung eingesetzt.

Zum 01. Juli 2013 wurde Frau Schmidt in das Beamtenverhältnis auf Probe bei der Gemeinde Bad Essen übernommen, zur Gemeindeinspektorin ernannt und in eine Planstelle nach A 9 BBesG eingewiesen. Nach Ablauf der Probezeit ist sie zum 01. August 2015 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden.

Eine Beförderung zur Gemeindeoberinspektorin ist gemäß § 20 Nieders. Beamtengesetz nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit und somit zum 01. August 2016 möglich.

Im Stellenplan für das Jahr 2016 ist die Stelle von Frau Schmidt, die die Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllt, bereits nach A 10 BBesG ausgewiesen worden.

Daher ist vorgesehen, Frau Anne Schmidt mit Wirkung vom 01. August 2016 zur Gemeindeoberinspektorin zu befördern.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, die Gemeindeinspektorin Anne Schmidt, geb. am 09. April 1985, wohnhaft in Melle, mit Wirkung vom 01. August 2016 zur Gemeindeoberinspektorin zu befördern und in eine Planstelle nach A 10 BBesG einzuweisen.

**Anlage/n:**